Die Entwickelung der Kontingentsverfassung in der deutschen Kriegsmacht.

Eine historisch staatsrechtliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

von

Günther von Schmeling.

ACAD. IURID. BAT. BIBL.

Straßburg i. E. und Leipzig
Verlag von Josef Singer, Hofbuchhandlung
1913.

Referent:
Exzellenz **Professor Dr. Laband,**
Wirklicher Geheimer Rat.

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg.

Herrn Rudolf Grisebach

Regierungs-Vicepräsident und Kammerpräsident a. D.

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Literatur.

Anschütz, Bismarck und die Reichsverfassung 1899.

— — Deutsches Staatsrecht, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1905.

v. Amira, Grundriß des Germanischen Rechts. Straßburg 1901.

Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

— — Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1911, 3. Aufl.

— — Preußische Verfassungsurkunde. Berlin 1907, 6. Aufl.

v. Below-Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I. Berlin 1901.

Bezold, Materialien der deutschen Reichsverfassung, Bd. I, II, III. Berlin 1873.

Bielefeld, Das kaiserliche Heer, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 16, 1901.

Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn. Berlin 1911.

Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft 2 u. 3. Leipzig 1905.

Bismarck, Fürst, Gedanken und Erinnerungen, 2. Bd. Stuttgart-Berlin 1905.

— — Ausgewählte Reden (Kortkampf, Berlin 1889).

— — Ausgewählte Reden (Kohl, Kritische Ausgabe 1893).

— — Denkschrift des Reichskanzlers, Archiv für öffentliches Recht, Bd. IV S. 147 ff.

Blankenburg, Das Heerwesen des Deutschen Reiches, Holtzendorffs Jahrbuch, Bd. II 1890.

Bluntschli, Geschichte des Deutschen Bundes, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. 3. Stuttgart 1858.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht, 3. Bd. 1890.

Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten. Leipzig 1888.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I 1906 2. Aufl., Bd. II 1892. Leipzig.

— — Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1908, 3. Aufl.

— — Zur Geschichte des Lehnswesens II (Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens; in: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes). Stuttgart 1894.

Burhenne, Die Kontingentsherrlichkeit der deutschen Landesherren. Berlin 1908.

L'homme de Courbiere, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Heeres-Verfassung. Berlin 1852.
Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, Bd. I u. II. Berlin 1908.
Fischer, Das Recht des Deutschen Kaisers. Berlin 1895.
Friedjung, Die Einigung Italiens und Deutschlands 1859—66. (Helmholt, Weltgeschichte, Bd. 7 S. 247 ff., 1903.)
Gau, Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht, rechtswissenschaftliche Studien, Bd. II. Rostock 1904.
Geffken, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1901.
Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft. Schmollers Jahrbuch, Bd. VII, 1883.
Gordan, Zur Lehre von der Kontingentsherrlichkeit. Hirths Annalen 1908, S. 481.
Gümbel, Bundesfeldherrnamt und Militärhoheit. (Hirths Annalen 1899 S. 131 ff.
Großer Generalstab (Kriegsgeschichtliche Abteilung II), Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres. Berlin 1903, 1906.
— — Das preußische Heer der Befreiungskriege, Bd. I. Berlin 1912.
Halbrock, Einheitlichkeit des Reichsheeres und Kontingentsverfassung (Dissertation, Leipzig 1904).
Hänel, Staatsrecht Bd. I, 1892.
Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung, 1885.
v. Helldorff, Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee, vier Teile, 1873—1884.
Hiersemenzel, Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, erläutert mit Hilfe und unter vollständiger Mitteilung ihrer Entstehungsgeschichte. Berlin 1867.
v. Hoffmann, Die Militärhoheit über das deutsche Landheer in geschichtlicher Entwickelung. Dissertation, Göttingen 1899.
v. Holtzendorff, Das deutsche Verfassungsrecht. Enzyklopädie 1882.
Homayer, Sachsenspiegel I u. II. Berlin 1835—1844.
Hue de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reich, 1910.
v. Jagemann, Deutsche Reichsverfassung. Heidelberg 1904.
Jähns, Zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches. Preußisches Jahrbuch. Berlin 1877.
— — Heeresverfassungen und Völkerleben. Berlin 1885.
— — Geschichte der Kriegswissenschaften. München, Leipzig 1889.
Jänisch, Militärkonventionen und die Einheitlichkeit des Reichsheeres. Dissertation, Heidelberg (ohne Jahrgang).
Jellinek, Das Recht des modernen Staates, Bd. I, 2. Aufl., 1905.

v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Stuttgart 1887.
Kluckhon, Deutsche Reichstagsakten (jüngere Reihe). Gotha 1893.
Das Königlich preußische Kriegsministerium von 1809—1909. Berlin 1909.
Klüber, Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 u. 1815. Erlangen 1815—1819.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4 Bde., 4. Aufl. 1901, 5. Aufl. 1911. Bd. I u. II Tübingen.
— — Deutsches Reichsstaatsrecht, Öffentliches Recht der Gegenwart, Bd. I, 5. Aufl. Tübingen 1909 u. 1912.
— — Einheitlichkeit des deutschen Heeres und die Kontingentsherrlichkeit, Archiv für öffentliches Recht, Bd. III S. 491 ff.
Mende, Die deutsche Militärkonvention und die Reichsverfassung. Dissertation, Göttingen 1908.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 2 Bde., 3. Aufl. Leipzig 1910.
v. Meyer-Zoepfl, Corpus iuris confoederationis Germanicae. Frankfurt 1858, Bd. I—III.
Meylius, Corpus constitutionum Marchicarum, Teil I—III.
— — Corpus continuatio prima. (Berlin-Halle.)
Militärgesetze des Deutschen Reiches, herausgegeben auf Veranlassung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums. 2 Bde., 1888.
Moltke, Graf, Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten. Bd. 7 Reden. Berlin 1892.
Mueller, Die Teilung der Militärgewalt im deutschen Bundesstaat. Leipzig 1905.
v. Münchhausen, Über Lehnsherrn und Dienstmann. Leipzig 1793.
Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern. Dissertation, Leipzig 1887.
Rauchalles, Deutsche Reichsverfassung. Ansbach 1907.
Rehm, Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Leipzig 1912.
Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, Bd. 20 S. 150, Bd. 24 S. 37, Bd. 55 S. 172; Archiv für öffentliches Recht, Bd. III und Bd. IV.
Reincke, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1906.
v. Richthofen, Ist das deutsche Heer ein Reichs- oder ein Kontingentsheer? Dissertation, Leipzig 1904.
v. Roell u. Epstein, Bismarcks Staatsrecht, 1903.
v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 1877.
v. Roon, Graf, Denkwürdigkeiten. Berlin 1906.
Rosin, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck, 1898.
v. Roth, Geschichte des Benefizialwesens. Erlangen 1850.

v. Roth, Feudalität und Untertanenverband. Weimar 1863.
v. Savigny, Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, Archiv für öffentliches Recht, 1888.
Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen. Berlin 1851.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.
v. Schroetter, Die brandenburgisch-preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten. Leipzig 1892.
Schücking, Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht. Leipzig 1906.
Schulze, Herm., Das preußische Staatsrecht, Marquardsens Handbuch, 1884.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2 Bde., 1881, 1886.
Senff, Die Kommandogewalt der Landesherren im deutschen Heere. Dissertation, 1907.
v. Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reiches, Hirths Annalen 1875.
— — Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 1879.
— — Staatsrecht des Königreichs Bayern, 3. Aufl., 1903.
Sickel, Geschichte der deutschen Staatsverfassung bis zur Gründung des deutschen Staates, 1879,
v. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen, Handbuch für öffentliches Recht, 1894.
Stenographischer Bericht über die deutsche konstitutionierende Nationalversammlung. Leipzig, 3 Bde. Herausgeber: Wigard.
— — Bericht des Norddeutschen Reichstages 1867.
— — Bericht des Reichstages 1871.
Thudichum, Grundlagen der heutigen Kriegsverfassung, v. Holtzendorffs Enzyklopädie, 1873.
— — Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Tübingen 1870.
v. Treitschke, Politik, 2 Bde., 1899 u. 1900.
Triepel, Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht. Leipzig 1901.
— — Ergänzung Tübingen 1911.
Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, auf Veranlassung des Kronprinzen von Preußen herausgegeben. Berlin 1880—1887.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1878.
Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850.
Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten von 1376 an. München 1867.
Wiegand, Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Straßburg 1879.

Winkopp, Die Rheinische Konföderationsakte. Frankfurt 1808.
Witte, Die Reorganisation des preußischen Heeres durch Wilhelm I. Halle 1910.
Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.
Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2 Bde., 2. Aufl., 1895 u. 1897.

Abkürzungen:

Corpus constitutionum Marchicarum	= C. C. M.
Corpus continuationes	= C. C. M. cont.
Monumenta Germaniae historica	= M. G.
Capitularia Francorum I	= C. Fr. I.
Urkunden und Aktenstücke	= Urk. u. Akt.
Entscheidungen des Reichsgerichts	= E. R. G.
Reichsgesetzblatt	= R. G. Bl.
Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten	= G. S. f. Pr. St.
Armeeverordnungsblatt	= A. V. Bl.
Marineverordnungsblatt	= Mar. V. Bl.
Bundesgesetzblatt	= B. G. Bl.
Zentralblatt für das Deutsche Reich	= Z. Bl.
Militärconvention	= M. C.
Verordnung	= V.
Lehnrecht	= Lhr.
Kabinettsordre	= K. O.
Annales	= S. S.
Staatsrecht	= St. R.
Handbuch	= Hdb.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548002_0135

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Einführung:

Staatsrechtliche Theorien über die rechtliche Natur der deutschen Kriegsmacht 1

Hauptteil:

I. Die Kontingentsverfassung in der deutschen Armee . 7

A. Die Entwickelung der Kontingentsverfassung im alten Deutschen Reich unter Berücksichtigung der territorialen Machtentwickelung in Österreich und besonders in Preußen 7

B. Die Kontingentsverfassung im 19. Jahrhundert
in den deutschen Staatenbündnissen 32
im Deutschen Reich 32

a) Militärgesetzgebung und Verordnungsgewalt . . 47
b) Das Grundprinzip der allgemeinen Wehrpflicht 51
c) Die Verteilung der Kommandogewalt 56
d) Die Militärverwaltung 74

II. Die Entwickelung der deutschen Kriegsflotte und ihre rechtlich einheitliche Gestaltung im Deutschen Reich . 84

Ergebnis 90

Staatsrechtliche Theorien über die rechtliche Natur der deutschen Kriegsmacht.

Die deutsche Kriegsmacht ist in der Reichsverfassung nicht einheitlich geregelt. In getrennten Abschnitten verfassungsrechtlich behandelt, ergibt sich für Heer und Flotte auch ihrem Wesen nach ein tiefgreifender Unterschied, der in der staatsrechtlichen Literatur zu einer verschiedenen Beurteilung des deutschen Heeres geführt hat.

Die sich grundsätzlich entgegenstehenden Ergebnisse der staatsrechtlichen Forschung sind auf zwei Wegen erreicht.

Die Theorie von der rechtlichen Einheit der deutschen Landmacht sieht in den Bestimmungen der Reichsverfassung über das deutsche Kriegswesen die Verwirklichung eines staatsrechtlichen Prinzips, das nur aus der Verfassung und dem auf ihr sich gründenden Recht erkannt werden kann.[1]) Die historische Entwickelung des Heerwesens bis zur Reichsgründung berücksichtigt sie entweder gar nicht oder nur so weit, als eine Berücksichtigung zur Erleichterung des Verständnisses unbedingt notwendig ist und dazu dient, die der rechtlichen Einheit widersprechenden Momente als historische Reminiszenzen von geringer Bedeutung zu erklären.[2])

Das Überwiegen der Rechte des Kaisers und des Reiches in der Verfassung und der in diesen Rechten enthaltene höhere innere Gehalt[3]) führt Gau dazu, den Landes-

[1]) Gau, Die Kontingentsherrlichkeit nach deutschem Reichsrecht, S. 3.

[2]) Gau, S. 13, Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, S. 214 ff.

[3]) Gau, a. a. O., S. 18, auch Bornhak, Preuß. Staatsrecht III S. 40.

herren jegliche Militärhoheit abzusprechen. Eine Militärhoheit der Einzelstaaten existiere überhaupt nicht.[4]) Die Kontingentsverfassung sei nur mit Rücksicht auf vorhandene und durch die geschichtliche Entwickelung geheiligte Institutionen im Heer des neuen deutschen Reiches rezipiert worden und nur soweit von Bedeutung, als das Heer lediglich zu administrativen Zwecken in Kontingente gegliedert ist.[5])

Nach Brockhaus[6]) führt die Interpretation der Verfassungsbestimmungen dazu, das Reichsheer als innere unteilbare Einheit, als Machtmittel des Reiches, sowohl formell, wie materiell aufzufassen, in dem es nur einen Dienstherrn, den Kaiser, gebe, während den Landesherren jegliches Recht fehle, über ihre Kontingente zu verfügen, sie ihren Truppen gegenüber wenig mehr als eine Ehrenstellung einnähmen.

Nach Hänel[7]) ist das Kontingent nur ein Glied des deutschen Heeres nach dem Grundsatz, der die militärische Formation durch die Art der Ergänzung ihres Personals in eine rechtlich notwendige Beziehung setzt zur territorialen Gliederung des Reiches nach Einzelstaaten. Die Rechte der Kontingentsherren seien nur vereinzelte Rechte der Einflußnahme und der Verwendung der kontingentsweise gegliederten Bestandteile eines ihnen im Rechtssinne fremden, des einheitlich gegliederten Heeres.[8])

Entspricht die Theorie von der rechtlichen Einheit des deutschen Heeres auch den Wünschen derer, welche für die möglichste Zentralisation des deutschen Bundesstaates ein-

[4]) Gau, a. a. O., S. 11 ff. u. 81.

[5]) Gau, S. 13.

[6]) Brockhaus, a. a. O., S. 214 ff.

[7]) Hänel, Staatsrecht, Bd. I S. 529.

[8]) Die rechtliche Einheit der deutschen Landmacht betonen besonders: Zorn, Staatsrecht, Bd. I S. 206; G. Meyer, Verwalt.-R. 1911 II S. 494; Meyer-Anschütz, St.-R., S. 722; Arndt, Reichsverf. 1911, S. 388 ff.; Bornhak, Pr. St.-R. III 29 ff.; H. Schulze, St.-R. II S. 253; v. Kirchenheim, Lb. S. 344 ff.; Fischer, Das Recht des deutschen Kaisers, S. 77; Gau, S. 13 ff.

treten,[9]) zu einem befriedigenden Ergebnis führt sie insofern nicht, als sie im ausdrücklichen Widerspruch mit der geübten Praxis, mit den Entscheidungen der obersten Gerichte[10]) und mit allen Tatsachen steht, welche zur Aufstellung der geltenden Verfassungsbestimmungen geführt haben. Sie vermag den durch Gesetz und Verfassung geschaffenen Zustand, besonders die durch den Abschluß der Militärkonventionen hervorgerufene Lage nicht erschöpfend zu erklären.[11])

„Die Grenzen der juristischen Untersuchung in der Staatslehre ergeben sich", wie Jellinek im Recht des modernen Staates ausführt,[12]) „durch ihren Zweck, der in der ganzen Jurisprudenz darauf gerichtet ist, das tatsächliche Leben rechtlich zu beurteilen". Um diesem Zweck gerecht zu werden, stellen die Gegner der Theorie von der rechtlichen Einheit des deutschen Heeres zur Erkenntnis die historische Entwickelung gleichberechtigt neben das Verfassungsrecht.

„Die Urheber dieses Entwurfes", urteilt 1867 bei der Beratung der Verfassung im norddeutschen Reichstag v. Sybel,[13]) „haben einen dem in Deutschland gewohnten Weg völlig entgegengesetzten eingeschlagen. Sie haben nicht ein noch so vortreffliches Hand- und Lehrbuch der Politik genommen. Sie haben nicht aus diesem Lehrbuch das Sparrwerk des formellen konstitutionellen Staatswesens zu Papier gebracht, nicht die im Lande vorhandenen realen Kräfte zerschnitten und hereingeschnitten, sondern umgekehrt. Sie haben in dem Chaos der vorigjährigen deutschen

[9]) Vgl. bes. Bielefeld, Das kaiserliche Heer 1901, S. 299 ff.

[10]) E. R. G., Z.—S., Bd. 20 S. 148 (1887), Arch. öff. Recht III S. 367—368; IV S. 147 E. R. G., Z.—S., Bd. 24 S. 37, Bd. 55 S. 172; vgl. die Militärgesetze des Deutschen Reiches, herausgegeben auf Veranlassung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums. (Einleitung Bd. I S. 2 ff.)

[11]) Vgl. bes. Brockhaus, S. 163.

[12]) Recht des modernen Staates, S. 50; Laband, Arch. öff. Recht III S. 532.

[13]) Bezold, Materialien I S. 583.

Zustände die existierenden realen Kräfte aufgesucht, nach deren Zahl und Maß gesetzliche Formen zu schaffen gestrebt, nach Zahl und Maß der vorhandenen realen Kräfte haben sie einen gesetzlichen Boden bemessen, haben sie gesetzliche Organe herauszubilden gesucht, haben sie die allgemeine Richtung für Kompetenz und Wirksamkeit dieser Organe definiert".

In gleichem Sinne hat Bluntschli [14]) bei der Beratung der Novemberverträge 1870 in der 2. badischen Kammer ausgeführt: „Die Verfassung ist in der Hauptsache das Werk des Fürsten Bismarck. Sie ist nicht ein systematisch korrektes Werk, vielmehr ein Kompromiß von ganz verschiedenen Systemen. Nur ein Gedanke geht durch: Die gegebenen realen Momente zusammenzufassen zu einer in sich festen Einheit. Sie ist insofern weniger das Werk des Gedankens, als des eisernen Willens".

Vergleicht man die Reden und Auslassungen des Fürsten Bismarck selbst, so wird man diese Auffassung in seiner gesamten Tätigkeit als Staatsmann durchgehend bestätigt finden.[15])

„Es hat nicht unsere Absicht sein können", führt er bei der Vorberatung der Verfassung im Norddeutschen Reichstag aus,[16]) „ein theoretisches Ideal einer Bundesverfassung herzustellen, in welcher die Einheit Deutschlands auf ewig verbürgt würde, auf der andern Seite jeder partikularistischen Bewegung freie Regung gesichert bleibe. Einen solchen Stein der Weisen, wenn er zu finden ist, zu entdecken, müssen wir der Zukunft überlassen, einer solchen Quadratur des Zirkels um einige Dezimalstellen näher zu rücken, ist nicht die Aufgabe der Gegenwart. Wir haben es uns zur Aufgabe gestellt, in Erinnerung und in richtiger Schätzung, glaube ich, derjenigen Widerstands-

[14]) Bezold, Materialien III S. 397.

[15]) Roell und Epstein, Bismarcks Staatsrecht 3/4; Anschütz, Bismarck u. d. R. V. S. 2, 4; Bielefeld, a. a. O., S. 280; Rosin, Grundz. einer allgem. Staatslehre nach Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck, S. 2 ff.: Bismarck als Theoretiker.

[16]) Bezold, Materialien I S. 171.

kräfte, an welchen die früheren Versuche in Frankfurt a. M. gescheitert sind, ein Minimum derjenigen Konzessionen zu finden, welche die Sonderexistenzen auf deutschem Gebiete machen müssen, wenn die Allgemeinheit lebensfähig werden soll. Wir mögen das Elaborat, was dadurch zustande gekommen ist, mit dem Namen einer Verfassung belegen oder nicht, das tut zur Sache nichts". Von besonderer Bedeutung mußte eine glückliche, den historischen Umständen Rechnung tragende Lösung der deutschen Heeresorganisation sein.[17]) „In der Kriegsverfassung des Reiches ist der Gegensatz der militärischen Erfordernisse und der staatsrechtlich politischen Ansprüche durchgeführt wie zwei Motive, die miteinander verbunden sind, ohne daß ihre Antithese schwindet".[18]) „Die Eigentümlichkeit des deutschen Militärrechts beruht nicht auf rationellen Gründen, auf allgemeinen Rechtsprinzipien oder auf sachlichen Erwägungen, sondern lediglich auf historischen Ursachen, in der Art und Weise, wie die Gründung des Reiches sich vollzogen hat, und auf dem Zustande des Heerwesens, den das Reich bei seiner Entstehung tatsächlich vorgefunden hat".[19])

Das Ergebnis dieser Erwägungen ist: Die rechtliche Einheit ist bei der Marine Konsequenz, bei dem Heere Modifikation des Grundprinzips. Es gibt kein Heer des Reiches. Die Einzelstaaten haben zwar Truppen, aber die ihnen zustehende Militärhoheit ist keine souveräne. Aus der Verbindung beider Prinzipien ergibt sich eine Einheit der aus Kontingenten zusammengesetzten Armee im militärtechnischen Sinne, während staatsrechtlich eine Reichsarmee nicht existiert, sie nur eine Kollektivbezeichnung ist, um die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten zusammenzufassen.[20])

[17]) Fürst Bismarck, Rede vom 11. 1. 87.

[18]) Laband, St. R., Bd. IV S. 11.

[19]) Laband, St. R., Bd. IV S. 2.

[20]) Laband, St. R., Bd. IV S. 5/6, Arch. öff. R., S. 491, Öff. R. der Gegenw. 1909 I S. 337, 1912 S. 355; desgl. Anschütz, St. R., S. 621; v. Seydel, Hirths Annalen 1875 S. 1396; Komm. z. R. V., S. 370;

In der vorliegenden Materie handelt es sich nicht um einen Streit, ob die historische der dogmatischen Betrachtungsweise vorzuziehen ist. Alles Recht ist, da es tatsächlich in Erscheinung tritt, historischer Betrachtungsweise zugänglich. Das rein historisch begründete Resultat wird aber an sich noch keinen dogmatischen Wert besitzen. Wie die Verfassung des deutschen Reiches das Vorhandensein von in sich abgeschlossenen Einzelstaatswesen voraussetzt, so rechnen ihre auf das Militärwesen bezüglichen Vorschriften mit dem Bestehen einzelstaatlicher Armeen. Der gegenwärtige Rechtszustand geht nicht allein aus der Verfassung und den auf ihr sich gründenden Bestimmungen hervor, sondern diese zusammen mit den bisherigen Bestimmungen machen das heutige Recht aus. Zur dogmatischen Rechtserkenntnis ist daher eine historische Betrachtung der Rechtsentwickelung hier nicht zu entbehren. Zur Feststellung der rechtlichen Natur der deutschen Kriegsmacht wird von dem Satze Brunners auszugehen sein: „Da alles, was ist, nur verstanden werden kann, wenn man weiß, wie es geworden ist, ist es eine Selbsttäuschung, zu glauben, daß man das geltende Recht ohne Betrachtung seiner geschichtlichen Grundlage zu erkennen vermag. Wie ein Volk nicht bloß die nebeneinander, sondern auch die nacheinander lebenden Geschlechter umfaßt, schließt auch das Recht eines Volkes nicht nur die in der Gegenwart geltenden, sondern auch die ihm vorhergegangenen Rechtssätze in sich.“ [21])

v. Rönne, St. R., S. 114 ff.; v. Stengel, St. R. d. Kg. Pr., S. 375; Gr. Hue de Grais Hdb. 1910, S. 145; v. Jagemann, R. V., S. 184; Burhenne, S. 88; Rauchalles, R. V., S. 228; Reincke 1905, R. V., S. 291; Gordan, Ann. 08, S. 497; Senff, a. a. O., S. 2; Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung, S. 576.

[21]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Einleitung S. 5.

I.

Die Kontingentsverfassung in der deutschen Armee.

A. Die Entwickelung der Kontingentsverfassung im alten Deutschen Reich unter Berücksichtigung der territorialen Machtentwickelung in Österreich und besonders in Preußen.

Aus dem Bedürfnis des Menschen, im Angriff oder zur Abwehr gegen Feinde gemeinsamer Interessen sich zusammen zu schließen und unterzuordnen, ergibt sich das staatliche Bewußtsein. Die Entwickelung der physischen Macht eines Volkes bedingt neben seiner Expansionskraft und seinem Solidaritätsgefühl die natürliche Beschaffenheit und die Lage der Landstrecken, in denen zu leben und sich zu gestalten ein Volk gezwungen ist.[22])

Seßhaft im Herzen Europas haben die Germanen der Urzeit ihre Verfassung im wesentlich kriegerischen Sinne gebildet. Die Waffenfähigkeit, nicht wie in Rom die Mannbarkeit hat entscheidende Wirkung auf die Rechtsfähigkeit des Volksgenossen. Die Gesamtheit der Waffenfähigen ist Träger der Staatsgewalt. Die Begriffe Heer und Volk decken sich. Das erste Recht des Freien ist Teilnahme an Krieg und Kampf, der sein Denken, Handeln und seine religiöse Anschauung beherrscht. Unter Bestreitung seiner Ausrüstung und Verpflegung schließt er den Unfreien von der bewaffneten Teilnahme an Kriegsfahrten aus. Neben der Gesamtheit der Volksgenossen steht aber der Geschlechtsverband, die Sippe. Als Mittelpunkt der Volks-

[22]) Graf Moltke, Ges. Schriften, Bd. 7 S. 130; Sickel, Gesch. d. deutschen St.-Verf., S. 621.

genossenschaft ist sie die unterste Einteilung des Heeres, die über der Tüchtigkeit ihrer Mitglieder im Felde wacht, von der Gesamtheit für Verrat und Feigheit ihrer Angehörigen bestraft wird, während der einzelne unbedingt vor der Gesamtheit zurücktritt.

Bei den Franken unter den Merowingern hat die Persönlichkeit die Volksgenossenschaft als oberste Staatsgewalt, den Geschlechtsverband als Mittelpunkt des Staatswesens verdrängt. Der fränkische Staat unter Chlodwig ist ohne nationale Einheit ein auf dem Untertanenverbande aller Freien beruhender Königsstaat. Für den Heeresdienst, als grundsätzliches Vorrecht des Freien, wird der einzelne ohne Rücksicht auf Stammes- und Sippenzugehörigkeit persönlich zu unentgeltlichem Heeresdienst nach Bedürfnis vom Könige gebannt. Die Wehrmannei der Urzeit ist umgewandelt in den Heerbann. Die Pflichtigen sind auf den König vereidigt, werden auf Grund des Bannes von königlichen Beamten ausgehoben, vom König und von königlichen Unterführern befehligt. Das Prinzip der Heeresorganisation ist das auf allgemeiner und unentgeltlicher Wehrpflicht beruhende königliche Einheitsheer unter Selbstausrüstung und Verpflegung, das nur auf königlichen Befehl zusammentritt, ohne daß ein stehendes Rahmenheer besteht.

Um erhöhten taktischen Erfordernissen zu genügen, die Ausrüstung der Wehrmacht zu heben, schaffen die fränkischen Könige neben diesem Heerbann durch privatrechtlichen entgeltlichen Dienstvertrag eine zwar grundsätzlich auf Selbstausrüstung beruhende, aber besoldete militärische Institution, welche, mit größerer Gleichmäßigkeit ausgerüstet, besonders als geschlossenes Reiterheer in Erscheinung tritt.[23]) Hervorragende Persönlichkeiten treten auf

[23]) Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst, Bd. II S. 4 u. 5, Begründung, S. 10; Brunner, R. G., Bd. I § 13, Grundz. § 3, Zur Geschichte des Lehnswesens; v. Roth, Beneficialwesen, S. 336 f.; Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern.

Lebenszeit zum König als vassi maiores in ein besonderes Treuverhältnis mit der Verpflichtung, unter ihrer Führerschaft Mannen aufzustellen, reitermäßig auszurüsten und dem königlichen Rufe zur Verfügung zu halten. Die für die Erfüllung dieser Verpflichtung festgesetzte Vergütung besteht den auf Naturalwirtschaft beruhenden wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend nicht in Geld, sondern in der Verleihung eines unveräußerlichen und unvererblichen Teilgebiets des königlichen Kronguts zur Nutzung. Die vassi maiores verleihen als Entgelt für Dienste und Ausrüstung Teile des ihnen verliehenen Gebietes auf Lebenszeit an ihre Mannen unter Beibehaltung einer der königlichen Herrschaft analogen Oberherrschaft über die verliehenen Gebiete. Die größere Brauchbarkeit des gleichmäßig fundierten, entgeltlichen Lehnsheeres im Felde und die aus wirtschaftlichen Gründen sich als notwendig erweisende Beschränkung der Dienstpflicht des auf allgemeiner Wehrpflicht beruhenden Heerbannes bewirken bereits unter den Karolingern ein Überwiegen dieser Institution. Die grundsätzlich unbeschränkte, jeden Untertan, ohne Rücksicht auf Stand und Rang, gleichmäßig ergreifende königliche Kommandogewalt wird aber durch das Lehnswesen gebrochen und abgeschwächt. Der allgemeine Untertanenverband erfährt eine Auflockerung. Der Lehnsverband bringt einen Teil der Untertanen in ein näheres Verhältnis zum König, einen anderen entrückt er in bestimmten Beziehungen der öffentlichen Gewalt. Das Aufgebot des Königs ergeht an die vassi maiores, welche für Vollzähligkeit des Lehnsheeres dem König verantwortlich sind. Ihre Vasallen schulden grundsätzlich nur Heeresfolge, wenn es sich um „rikes dienst" handelt.[24]) Erfüllen die vassi maiores ihre Pflichten, ist dem König ein Eingriff in ihre Rechte versagt. Sie

[24]) Sachsen, Sp. Lhr. 79, 2, Lhr. 46, 3: Nen herre ne mut ok sinen mannen des rikes dienst bieden, it ne si ime vore mit ordelen geboden. Teilnahme an Privatfehden des Herrn ist kein Lehnsdienst; vgl. Homeyer 2 II § 24 S. 377.

befehligen aus eigenem Recht, soweit ihnen nicht vertragliche Rechte ihrer vavassores entgegen stehen. Das Lehnsheer ist eine durch Privatvertrag geschaffene königliche Institution, bei der die königliche Kommandogewalt ihre Grenze findet an der Treue der Kronvasallen, die ihrerseits, solange die Naturalwirtschaft vorherrschend bleibt, ihre Pflichten nur erfüllen können, wenn ihre Vasallen den vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Mit dem Verfall der Königsmacht und der Emanzipation der hohen königlichen Beamten von der königlichen Gewalt stützen sich die deutschen Wahlkönige, als Rechtsnachfolger der Karolinger, ohne grundsätzlich die auf dem allgemeinen Untertanenverbande beruhenden militärischen Einrichtungen zu beseitigen, notgedrungen in erster Linie auf das entgeltliche Lehnsheer. Seit dem 10. Jahrhundert gibt es einen bestimmten Stand, den Ritterstand, der gegen bestimmte abgestufte Besitz- und Nutzungsrechte am königlichen Krongut vertraglich die Landesverteidigung übernommen hat und sich mehr und mehr auch die übrigen staatlichen Rechte zu eigen macht. Die in besonderem Maße durch diese Entwickelung bedingte Verschiebung der Rechte zugunsten der Kronvasallen wird durch das Fehlen eines königlichen Beamtenstandes noch verstärkt. Zunächst auf Kosten der königlichen Gewalt, später auf Kosten der Rechte der vassi minores erstarken ihre Vasallenrechte.[25]) Die hohen königlichen Ämter werden Beigabe der Kronlehn und selbst Lehn. Für das Amt wird privatrechtliche Basis gewonnen, die Amtsbefugnisse nehmen den Charakter des Lehns an, das Lehn verliert den Charakter einer rein militärischen Institution. Entgegen den

[25]) Besonders durch die confoederatio c. princip. ecclesiast. 1220, Zeumer No. 35; stat. in favorem princip. 1231, 32, Zeumer No. 40, 50; gold. Bulle, No. 130 und die Wahlkapitulationen. In den Urkunden findet sich früh schon der Ausdruck: dominus terrae z. B. Reichsspruch über das Recht der Landstände, Zeumer No. 45. Gold. Bulle c. 24, Zeumer S. 175, bestraft Verbrechen gegen Kurfürsten als Maiestätsverbrechen: „nam et ipsi pars corporis nostri sunt.

militärischen Erfordernissen, auf Grund derer der Lehnsvertrag nur auf Lebenszeit geschlossen ist, wird das Lehn in der Folgezeit erblich. Nicht nur die Heeresorganisation, sondern der Zusammenhang des Reiches überhaupt ist durch privatrechtlichen Vertrag gesichert. Die Weiterverleihung heimgefallener Lehn ist nicht mehr Recht, sondern Pflicht des Königs, der Friede innerhalb des Reiches nimmt den Charakter einer beschworenen Einigung an und wird durch vertragliche Abmachungen der Kronvasallen mit dem Könige aufrecht erhalten.[26])

Mit der Durchführung der Erblichkeit des Lehns erstarrt der Berufsstand zu einem Geburtsstand, einer Kaste. Der Kriegsdienst verliert den Charakter einer lösbaren Obligation, er wird ein dingliches Recht, eine Reallast am Lehnsgut. Mit der Verdinglichung des Kriegsdienstes sucht jeder Lehnsmann diesen ohne Rücksicht auf das Schutzbedürfnis des Reiches zu beschränken und sich seinen Lehnspflichten zu entziehen. Um sich nach Möglichkeit bei der Erfüllung der auf ihrem Gute liegenden Last zu schützen, erscheinen die Lehnsträger im Felde als schwergepanzerte Masse. Die durch die allmähliche Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft ermöglichte und erlaubte Vertretung der Lehnsmannen durch Soldritter nimmt im steigenden Maße zu, wird aber mit der Verdinglichung von den einzelnen Rangklassen zwecks eigenen Vorteils in unzureichendem Maße geübt.[27]) In taktischer Beziehung wird das gepanzerte, unbewegliche Ritterheer

[26]) Bericht ü. Mainz. Landfrieden 1103, Zeumer No. 2; Landfr. Friedr. I 1152, Zeumer No. 8; c. pacis 1158 No. 12 b; const. c. incendiarios 1186 No. 18; Treuga Henrici 1224 No. 40; c. Moguntina 1234 No. 54 u. a.

[27]) Jakob Fugger 1555: Maximilian I. habe den löblich bettlerisch Orden der Landsknechte errichtet, weil die Stände „mehrerenthails schuester, auch schneider und andre handwerksleut, welche des krieges geprauch khainen beschaid gewußt, auch wie man sagt, weder reiten, noch faren, desgleichen weder waten noch schwimmen khinden". 1589 nennt Rudolf III. Mannschaften und Lehnspferde „maistesthails vnabgerichtes, vnerfahrenes vnd vnversuechtes gesindl" v. Schroetter S. 8 u. 9 Brandenb.-Preuß. Heeresverf.

schon einem beweglichen Fußvolk gegenüber unbrauchbar und durch die mit der Verdinglichung notwendig werdende Fixierung der Lehnsdienste ist jede weitere Entwicklungsmöglichkeit des königlichen Lehnsheeres gehemmt.[28])

Außerhalb des Lehnsverbandes stehend, hat sich durch das Aufblühen der Städte infolge der Kreuzzüge ein freies Bürgertum zu gemeinsamem Schutz militärisch organisiert. In den Städten entwickelt sich ein unter einheitlicher Kommandogewalt stehendes Heer von Bürgern, ein durch Kriegsordnungen geregeltes Verteidigungswesen, das, nach Nützlichkeitsgrundsätzen bewaffnet und ausgebildet, die zu Gebote stehenden Kräfte planmäßig auf die einzelnen Formen der militärischen Betätigung verteilt. Die Entwickelung der Feuerwaffe, die Verteilung der Mannschaften auf Fußvolk, Reiterei und Artillerie und ihre geeignete Verwendung in den einzelnen Phasen des Kampfes nimmt von den Städten ihren Ausgang,[29]) wird von den Volksheeren der Schweizer und Hussiten zum Vorbilde genommen und fortgebildet, und führt in diesen Volksheeren zu einer Machtentwickelung, der das königliche Lehnsheer nicht gewachsen ist.

Die königliche Gewalt vermag bei dem Versagen der schweren Panzerreiter gegenüber der neuen Kriegsweise eine Umbildung des Lehnsheeres oder eine Neubildung eines königlichen Heeres nicht mehr durchzuführen. Alle Machtmittel sind im erblichen Lehn in den Händen der Reichs-

---

[28]) Für Brandenburg Maßnahmen g. d. Verfall C. C. M. II. Teil V No. 3 Edikt v. 1509 und No. 9. Versuch der Fixierung der Dienste No. 7 bes. No. 20.

[29]) Bereits 1250 ist Florenz in 20 Fahnen geteilt unter Führung eines Gonfaloniere. An der Spitze steht ein Capitano del populo. Vgl. Jähns Heeresverf. S. 167. Urk. d. St. Straßb. Bd. VI: Ausrüstung der Zünfte 1394 No. 847 u. 849 a, 1392 Bd. V, No. 317, Bd. VI 1310: Stellung von Pferden No. 610, Bd. V, No. 531: Ausrüstung der Außenbürger, Bd. VI, Liste der zur Ergänzung geworbenen Söldner No. 864, 1120, ihre Uniformierung No. 1175. Below-Keutgen No. 423, Anstellung eines Armbrusters 1275 in Straßb.; Kriegsordnungen von Nürnberg No. 424 III u. IV; „Alt Ordnung der Puxenschüczen v. Wien." 1523, 59 Jähns Gesch. d. Kriegswissenschaften S. 691.

stände. Die in Verbindung mit dem Aufblühen der Städte und des Handels erfolgte völlige Durchführung der Geldwirtschaft ermöglicht zwar an sich die Aufstellung von entsprechend ausgebildeten Soldheeren. Alle Versuche aber des Reiches, sich eine von den Reichsständen unabhängige militärische Macht zu schaffen, scheitern an der Finanznot des Reiches. Durch die Entwickelung des Lehnsverbandes ist das Reich bezüglich aller staatlichen Hilfsquellen der Verfügung nach freiem Ermessen beraubt. Alle wesentlichen Einnahmen müssen an die Reichsstände verliehen werden, welche sie zu eigenem Nutzen einziehen. Verschiedene Versuche zielen zwar auf eine Ablösung der reichsständischen Lehnsdienste und auf Bildung eines besoldeten Reichsheeres auf Grund einer Reichssteuerpflicht, sind aber nicht dauernd durchführbar, sondern vermögen sich nur für außerordentliche Fälle der Not unvollkommen durchzusetzen.

So wird 1422 in Nürnberg statt des bisherigen Aufgebots eine direkte Vermögenssteuer, der hundertste Pfennig, beschlossen, der zur Aufstellung eines Reichssöldnerheeres verwandt werden soll. Nur für Reichsstände, welche diese Steuer ablehnen, soll eine Heeresmatrikel als Grundlage für die Höhe der ihrerseits zu stellenden Truppen dienen.[30]) Ein ähnlicher Versuch ist 1427 zu Frankfurt a. M.[31]) und 1430 zu Nürnberg[32]) gemacht. Auch Kaiser Maximilian I.[33]) sucht mit Hilfe des gemeinen Pfennigs, als

[30]) Vgl. Entwurf eines Reichsheergesetzes gegen die Hussiten 1422, Deutsche Reichstagsakte Bd. 8 S. 470 No. 142, 147, 148, No. 391, 92, die Matrikel bei Zeumer No. 138.

[31]) Frankfurt 2. Dez. 1427 Reichskriegssteuergesetz, Reichstagsakten Bd. IX No. 71—78 S. 85 ff.; Heeresordnung v. 2. Mai 1427 Bd. IX No. 31 S. 35. Anschlag zur Hussitensteuer (s. Zeumer No. 141 S. 202): item das ein iglich christenmensch, niemand davon gesundert oder ausgeschieden, das fünfzehn Jahr oder darüber ist, wie das namen oder wesen hat, es sei mannes oder weiplich Pild, einen behemischen grossen oder eines grossen wert an ander münz dafür geben schullen.

[32]) Reichstagsakten Bd. IX No. 402—426 S. 513 ff.

[33]) Ordn. d. gemeinen Pfg. 1495. Zeumer No. 151 bes. Einleitung und § 1 S. 328.

direkter Reichssteuer, auf 4 Jahre ein Reichssöldnerheer aufzustellen. Einen weiteren Reformversuch bildet die Regimentsordnung von 1500:[34]) Reichssöldner gegen die Türken sollen durch eine Art Aushebung gewonnen werden. Ohne dauernden Erfolg errichtet Maximilian sogar als stehende Reichstruppe regelmäßig besoldete „kaiserliche Kyrissen“ [35]) und 1514 eine Garde.[36]) Nach dem Westphälischen Frieden auf dem Reichstag zu Regensburg 1663 regt der Große Kurfürst, wenn auch ohne daß es zur Ausführung kommt, die Einsetzung einer Kommission de milite perpetuo alendo für das Reich an.[37])

Ohne eigene Mittel ist das Reich lediglich auf die Lehnsdienste der Reichsstände angewiesen. Bis zum Untergang des Reichs bleibt grundsätzlich zwischen Kaiser und Reichsständen die Lehnsverfassung bestehen.[38]) Seit der Erblichkeit des Lehns ist aber die Machtstellung der königlichen Vasallen besser fundiert als die des jeweiligen von ihnen erwählten Königs. Auf Lebenszeit aus ihrer Mitte gewählt, hat der König selbst wenig Möglichkeit und Interesse, eine königliche Macht zu entwickeln. Zur Behauptung seiner Rechte stützt er sich auf seine Hausmacht und benützt das Königtum dazu, diese zu entwickeln und zu stärken. Auf Grund ihrer Überlegenheit gelingt dagegen den zu Reichsfürsten erstarkten Kronvasallen die Umbildung ihrer Lehnstruppen. Sie benutzen die zunehmende

[34]) Zeumer No. 152, besonders § 23, 24 ff.

[35]) Instrukt. über Anstellung von 100 Kyrissen in des Kaisers und des Reiches Sold 1498, Jähns Gesch. der Kriegswissenschaften S. 318.

[36]) Die tatsächl. Errichtung ist zweifelhaft, Entwurf abgedruckt bei Jähns Gesch. d. Kriegswissenschaften S. 685.

[37]) Instrukt. an die Gesandten 20.—30. Juli 1663, Urk. u. Akt. Bd. IX S. 189 ff.: „Es sei zur Sicherheit des Reiches nötig, daß ein perpetuus miles i. h. R. Reich unterhalten würde, welcher nicht so sehr in numero als in robore und in geübten tapferen Soldaten und Offizieren bestünde und daß dieselben ordentlich und ohne Abgang bezahlt würden“.

[38]) Entwurf einer immerwährenden Wahlkapitulation Art. 11, Zeumer 416.

Unlust ihrer Lehnspflichtigen, Kriegsdienste zu leisten, um sie gegen Zahlung von Ritterpferdgeldern von der Heerfahrt zu befreien.[39]) Bei der Durchführung der Geldwirtschaft werben sie die zur Erfüllung ihrer Lehnspflichten gegenüber dem Reich erforderlichen Mannschaften mehr und mehr außerhalb des Lehnsverbandes an mit Mitteln, die sie aus der Ablösung der Ritterdienste und einer geordneten Finanzverwaltung ihrer Domänen gewinnen. Während die königlichen Lehnsmannen ursprünglich Mittelspersonen sind, um die vertragliche Aufstellung eines entgeltlichen königlichen Reiterheeres zu ermöglichen, ist mit dem Übergang der Reichsstände zum Söldnerwesen ein grundsätzlicher Umschwung eingetreten. Der Söldner dient dem Reichsstand persönlich, ohne Rücksicht darauf, in wessen Interesse der Reichsstand seine Dienste verwendet. Der privatrechtliche Charakter der Landesverteidigung wird zwar beibehalten, oberster Dienstherr ist aber nicht mehr der König, sondern der Söldner ist ausschließlich dem einzelnen Reichsstand durch obligatorischen Vertrag verpflichtet. Nach dem Muster der städtischen Kriegsverfassungen und der auf ihr sich gründenden böhmischen Kriegsordnung [40]) stellen die Reichsstände auf Zeit eigene Soldaten in beliebiger Zahl nach Bedarf und Mittel auf, organisieren sie in Fußvolk, Reiter und Artillerie,[41]) stellen sie

[39]) Eine Heeressteuer zur Ablösung der Pflicht zur Heerfahrt enthält bereits der Sachsen Sp. Lhr. 4, 3 u. 46, 2. Für die Reichsstände wird die Ablösung später grundsätzlich ausgeschlossen, innerhalb der Territorien aber gestattet und befürwortet z. B. für Brandenburg C. C. M. III, 1 No. 36, II, 5 No. 47. Vgl. R. Exekutionsordnung von 1555, § 80, Zeumer No. 297.

[40]) Kriegsordnung des Johann Ciszka v. Troncnow (Jähns Geschichte der Kriegswissenschaften S. 302).

[41]) Zum Ausdruck kommt die Heeresorganisation bes. in den Soldkontrakten: z. B. 1373 Soldkontrakt Karls IV. mit Meinecke v. Schierstaedt, Cod. Dipl. Brandenb. II. 2 S. 539; Nürnberger Söldnerordnung 1536 u. 88 Below-Keutgen I S. 512 ff.; Lübecker Urkunden-Buch, Soldbücher des deutschen Ordens (Jähns Gesch. d. Kriegsw. I S. 205). Urkunden der Stadt Straßburg 1394 Bd. VI No. 864, No. 609, 1120, 1175.

unter strenge Dienst- und Disziplinarvorschriften.[42]) Die Soldtruppen, welche die Reichsstände zum Reichsheere auf Grund ihrer Lehnspflicht stellen, erhalten den Charakter einer reichsständischen Organisation, die nur solange dem Reiche dient, als es die jeweilige Notlage erfordert. Aus dem Lehnsverband entwickelt sich mit Einführung des Söldnerwesens bei den Reichsständen die Kontingentsverfassung. Um dem Streben der Reichsstände, sich ihren Lehnspflichten gegenüber dem Reiche nach Möglichkeit zu entziehen, zu begegnen, wird von Kaiser und Reichsfürsten das Minimum der von den Reichsständen zu stellenden Truppen für jeden einzelnen Kriegsfall matrikelmäßig festgesetzt[43]) und zum Unterhalt der zusammentretenden Truppe von ihnen an das Reich für die Dauer des Krieges eine Steuer gezahlt. Die einzelne Matrikel wird seit 1521 bis zum Ende des Reiches zur Usualmatrikel, indem die Reichsstände für jeden Kriegsfall die in ihr festgesetzte Truppenhilfe leisten.

Nach der Wormser Matrikel besteht das Reichsheer aus 4000 Reitern und 20 000 Fußknechten und tritt nur für den Kriegsfall zusammen. Die Stellung der Truppen ist auf die einzelnen Reichsstände matrikelmäßig verteilt. Ihre Aufbringung ist dem Reichsstand überlassen, der sowohl seine Vasallen, wie Söldner verwenden kann. Die Ablösung der Kriegsdienste in Geld ist aber für die Reichsstände nicht gestattet.[44]) Der vertraglichen Natur des Söldnerwesens entsprechend ist mit seiner Durchführung Organisation, Ausrüstung und Bewaffnung der einzelnen Kontingente äußerst verschieden und macht eine einheitliche Führung unmöglich. 1681 sucht eine Reichsdefensionalordnung

[42]) z. B. für Brandenburg C. C. M. III, I No. 1—5.

[43]) derart. Matrikel bereits u. Otto II., Waitz: D. Verf. G. Bd. 8, S. 133.

[44]) Anschlag für die Romzugshilfe in Truppen und Roß und zu Fuß und für Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts in Geld. 17. u. 15. Mai 1521, Reichstagsakten j. Reihe II No. 56, Zeumer S. 155; Abschied des Reichstags zu Worms 1521 § 27, Reichstagsakten, j. Reihe II, S. 203—10, Zeumer No. 158.

einen gewissen Ausgleich zu schaffen.[45]) Das Simplum des Reichsheeres wird auf 12 000 Reiter und 28 000 Mann erhöht, ihre Aufbringung auf 10 Kreise verteilt, in die das Reich zur Aufrechterhaltung des Landfriedens bereits seit Maximilian I. geteilt ist.[46]) Jeder Kreis steht unter Führung eines Kreisobersten, besitzt eine Kreisgeneralität und eigene Kreiskassen. Er verteilt die für den einzelnen Kriegsfall zu stellende Mannschaft nach der Wormser Matrikel auf die seinem Bezirk angehörenden Reichsstände und vereinigt die Kontingente beim Ausbruch des Krieges zu einem geschlossenen Korps, dessen Offiziere von den zugehörigen Reichsständen derart bestellt werden, daß jeder Offizier von einem anderen Stande ernannt wird.[47]) Über die Führung des gesamten Reichsheeres, die Ernennung der Reichsgeneräle und die Kriegserklärung hat sich der Kaiser mit dem Reichstag zu verständigen.[48]) Der Generalissimus wird erst für den Kriegsfall ernannt, die übrigen Reichsgeneräle sind schon vorher designiert. Die Kriegsführung wird von einem am Reichstag bestehenden Reichskriegsrat beaufsichtigt.[49]) Die innere Disziplin dieser zusammengewürfelten Truppe wird durch einen Artikelsbrief und eine Reuterbestallung,[50]) welche bereits 1570 auf dem Reichstag zu Speyer festgesetzt sind, aufrecht erhalten.

Mit der völligen Durchführung des Söldnerwesens in den Territorien hat das Reich auf die Bildung eigener mili-

[45]) Abdruck b. Jähns, Zur Gesch. der Kriegsverf. des deutschen Reiches S. 133. Die Ordnung ist gegründet auf den Jüngsten Reichsabschied § 178 Zeumer S. 395.

[46]) Vgl. „Repartation der 40 000 Mann zur Reichsverfassung" Abdruck: Jähns, Z. Gesch, d. Kriegsverf. S. 134.

[47]) Vgl. die Forschungen Jähns, Z. Gesch. d. Kriegsverf. S. 455.

[48]) I. P. O. 8 § 2, 1, Zeumer Nr. 170.

[49]) z. B. Wahlkapitulation 1742 Art. 4 u. 3 (Jähns, Z. Gesch. d. Kriegsverf. S. 465).

[50]) „Dero Römisch Kaiserl. Majestät Maximilian II. und des h. R. Reiches anno 1570 durch den Reichsabschied zu Speyer aufgerichtete Verordnung und gemeine Vergleichung" (Inhalt: Jähns, Gesch. d. Kriegswissenschaften S. 760).

tärischer Macht verzichtet[51]) und hat auf die Art der Gestellung der reichsständischen Kontingente so gut wie gar keinen Einfluß. Die weitere Entwickelung des deutschen Militärwesens liegt in der Folgezeit bei den Reichsständen. Nur sie besitzen Truppen aus eigenem Recht. Mit Hilfe ihrer Söldner haben sie den Lehnsverband in ihren Territorien beseitigt. Zur Unterhaltung ihrer militärischen Macht schaffen sie ein geordnetes Finanzwesen, eine Staatsverwaltung und ein öffentliches Recht.[52]) Während die Reichsfürsten mit dem Reiche grundsätzlich nur vertraglich durch den Lehnsverband zusammenhängen,[53]) erstarken sie innerhalb ihrer Territorien zu absoluten Landesherren. Im deutschen Reich entwickelt sich von neuem der Untertanenverband. Oberste Staatsgewalt ist aber nicht der Kaiser, sondern der einzelne Reichsstand.[54]) Es gibt soviel Untertanenverbände, als Reichsstände vorhanden sind. Gesetzlich wird diese Entwickelung anerkannt im Westphälischen Frieden.[55]) „Aus der fränkischen Monarchie hat sich eine aristokratische Republik entwickelt, in welcher die Privilegierten die Regierungsrechte unter sich geteilt haben und sich zum Schein einem Oberhaupte unterwerfen, dem sie

[51]) Immerwährende Wahlkapit. Art. 4, Zeumer No. 177.

[52]) Vgl. v. Münchhausen 1793 a. a. O. S. 18: „Der Fürst hat sich unterdessen ein neues Staatsgebäude aufgeführt, zu dessen Erhaltung er nicht ungeschickte Hände, sondern Geld braucht, und bereut nunmehr, daß seine Vorfahren ihre Domänen weggaben, um Offiziere zu bekommen, die er jetzt wohlfeiler haben kann."

[53]) Bezeichnend für den zugrunde liegenden vertraglichen Charakter sind die Abschlüsse der Wahlkapitulationen; vgl. besonders Entw. zur Immerw. W. K. von 1711, Zeumer No. 177.

[54]) Der Entw. zu einer Immerw. W. K. Art. 15, Zeumer S. 419, spricht von „mittelbaren Reichs- und der Stände Landes-Untertanen", welche der Kaiser „zum Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit" anzuhalten verpflichtet sein soll.

[55]) I. P. O. Art. 8 § 1 u. 2, I. P. M. Art. 8 § 1 u. 2, Zeumer No. 170, 71: sichert den Reichsständen das ius territorii et superioritatis unter Garantie Schwedens und Frankreichs, besonders das ius pacis ac belli, ius foederis und ius legationum, nur nicht gegen Kaiser und Reich.

sich gleich achten.“ [56]) Die Entwickelung führt 1806 zum Untergang des Reiches, zur vollen Souveränität der bis dahin in reichsständischen Territorien bereits absoluten Landesherren.[57])

Seit Beseitigung des Lehnsverbandes in den Territorien gibt es keine einheitliche Entwickelung des deutschen Kriegswesens mehr. Bei der Gleichheit der Lebensbedingungen weisen die wechselnden militärischen Einrichtungen in den Territorien eine wiederkehrende Ähnlichkeit auf, sie sind aber auf eigenes Recht gegründet. Mit der Einführung der stehenden Heere wird der privatrechtliche Charakter der Landesverteidigung beseitigt und das Militärwesen auf staatlichen Grundlagen aufgebaut. Mit Festigung des Untertanenverbandes in den Territorien wird darauf zurückgegriffen, daß der Bürger die beste Verteidigung seines Heimatsstaates ist, und werden Landeskinder auf Grund territorialer Untertanenpflicht zum Militärdienst verwendet. [58])

Fürst Bismarck nennt diese „unbeschränkte Staatssouveränität der Dynastien, Reichsritter und Reichsdörfer eine revolutionäre Errungenschaft auf Kosten der Nation und ihrer Einheit“.[59])

Dieser revolutionäre Grundgedanke wird von den Reichsständen bis zum Untergange des Reiches durchgeführt. Während sich in den reichsständischen Territorien zum Teil ein musterhaftes Militärwesen entwickelt, verfällt das Reichsheer immer mehr. Die schlechtesten Truppen, die mangelhafteste Ausrüstung und Verpflegung kenn-

[56]) v. Roth, Feudalität und Untertanenverband, S. 27.

[57]) Rheinbundakte Art. 2 u. 26, Binding S. 3 ff.

[58]) Es bestehen im Reiche 275 Kontingente, jedes Kontingent mit eigener Kriegskanzelei, Kriegsartikeln und eigener Administration. Ein Schriftsteller vom Jahre 1794 — „Vorschläge zur Verbesserung der Reichskriegsverfassung in Deutschland“ - regt bereits damals an, daß sich zur Vereinfachung des Reichskriegswesens die 66 geistlichen und 51 reichsständischen Kontingente an die großen deutschen Staaten anschließen sollen. (Jähns, Z. Gesch. d. Kriegsverf. S. 481.)

[59]) Gedanken und Erinnerungen Bd. I S. 295.

zeichnen das reichsständische Kontingent.[60]) Infolge gegenseitigen Mißtrauens können sich die deutschen Fürsten nur äußerst schwer entschließen, ihr Heer, den Stützpunkt ihrer Macht, nur für kurze Zeit gemeinsamen Interessen dienstbar zu machen. Das Reichsgebiet ist der Willkür äußerer Feinde oder den territorialen Ambitionen der Landesherren preisgegeben, welche nach Belieben jeden Teil in einen Kriegsschauplatz verwandeln. Nur der Reichsstand, der eine starke militärische Organisation hat, kann sich friedlich entwickeln. Selbst der deutsche Fürstenbund zur Reichsreform scheitert, weil er bereits „die historische Tradition der Fürsten und die rechtliche Auffassung gegen sich hat, wonach die Militärhoheit der Einzelstaaten als der hervorragendste Bestandteil der Staatsgewalt, als das recht eigentliche Zeichen ihrer Souveränität betrachtet wird".[61])

In der Entwickelung einer starken territorialen Militärgewalt gehen Österreich und Brandenburg den übrigen deutschen Reichsständen voran. Mit Verfall des königlichen Lehnsheeres legt für Österreich besonders Maximilian I. den Grund für ein starkes territoriales Heer. Bereits 1518 führt er eine gemeinsame Wehrverfassung der deutschen Erblande ein, gegründet auf der alten tirolischen Landesbewaffnung, welche 1511 auf dem Landtage zu Bozen durch elfjähriges Libell wieder mit den Ständen vereinbart ist. Sie versucht, Söldner durch Volksbewaffnung zu gewinnen, und wird 1529 und 1557 erweitert.[62]) Seine besondere Sorge war die Entwickelung des einheimischen Fußvolks, „der Landsknechte", welches nicht von den Ständen, sondern unmittelbar aus dem Lande aufgebracht wurde.[63])

[60]) Jähns, Z. Gesch. d. Kriegswissensch. S. 472 ff.

[61]) Hänel, St. R. I S. 486.

[62]) Nach der Ordnung von 1557 war von 100 Pfund Goldes ein gerüstetes Pferd zu stellen und von 30 Untertanen ein Büchsenschütz (Jähns, Z. Gesch. d. Kriegswissenschaften S. 690).

[63]) Über die nähere Organisation vgl. bes. Jähns Heeresverf. u. Völkerleben S. 326 ff.

Nach Belehnung der Hohenzollern 1415 durch Kaiser Sigismund stützen sich diese Fürsten gegen Adel und Städte der Mark Brandenburg auf geworbene, mit Artillerie versehene Soldtruppen. 1477/78 erläßt Kurfürst Albrecht Achilles für seine Söldner eine „Bestellung des Heeres" zur festeren Organisation.[64]) Die im unmittelbaren Dienst und Solde des Kurfürsten stehende Mannschaft wird im Gegensatz zu dem Lehnsheer und den städtischen Kontingenten Hofgesinde genannt.[65]) Die Anwerbung geschieht nach dem in Deutschland üblichen System der Provisioner: Einzelnen Führern wird eine jährliche Pauschalsumme gezahlt,[66]) diese verpflichten sich, zunächst für den einzelnen Fall eine bestimmte Zahl Truppen zu stellen, deren Anwerbung sie Unterführern überlassen, während sie in der Folgezeit den für den Kriegsfall Geworbenen in der Zwischenzeit ein Wartegeld zahlen.[67]) Bereits in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts befiehlt aber Johann Georg den Hauptleuten der geworbenen Festungsgarden die Musterung ganzer Landschaften und Ausbildung der Mannschaften, damit sie sich „gegen den Feind in die Ordnung schicken, ihre Rüstung, Wehr und Waffen nützlich und zur Errettung ihres Lebens und Leibes gebrauchen und sich jederzeit gefaßt halten sollen, damit Wir in Notfällen Uns auf dieselben zu verlassen haben mögen".[68]) 1583 fordert der Kurfürst die Anfertigung eines allgemeinen Musterregisters von Adel und

[64]) Abdruck b. Jähns, Gesch. d. Kriegsw. S. 312 (vgl. auch S. 305).

[65]) Großer Generalstab: Urkundl. Beiträge und Forschungen Bd. I, Heft I S. 2 ff. und 14.

[66]) Großer Generalstab: Beiträge und Forschungen Bd. I Heft I S. 16.

[67]) 1552 Kontrakt des Markgrafen Johann v. Brandb. mit Joh. v. d. Asseburg, Jähns, Gesch. d. Kriegswiss. S. 696; s. auch Schroetter S. 96 ff.; Großer Generalstab, Beiträge und Forschungen, Bd. I Heft I S. 17. Ein genaues Bild über Art und Umfang dieser Werbungen ergibt sich aus Bd. I Heft I S. 19—84 des Werkes.

[68]) Bestallung Balzers v. Schöneich bei Courbiere S. 11 u. 12; Jähns Gesch. d. Kriegswiss. S. 691.

Städten."[69]) Wenn auch mit dem Zusatz, daß es zu keinem Präjudiz für die Zukunft gereichen solle, appelliert er an die gesamte Wehrkraft des Landes.[70]) Auch sorgt er für die Bewaffnung durch Anlegung von Zeughäusern.[71]) Gegen die Heranziehung von Untertanen zum Kriegsdienst besteht aber grundsätzlich noch eine allgemeine Abneigung: „Denn er fährt nit wohl damit, vnd solches volk, das also ausgeführt wird, das tuts nit gern, gedenkt wider hinter sich zu seinem Weib, Kindern, gütern vnd handtirungen, die es verseumpt ... vnd wan man vor den feindt kompt vnd etwas ernstliches zugehn will, das seindt sie nicht gewohnt, lauffen davon ... vnd wan einem Herrn also sein Landvolck geschlagen wirdt, wie will er sich wieder erholen mit Schatzung u. dgl. Steuer, wan sein Volk erschlagen were."[72]) Mitte des 16. Jahrhunderts regt Markgraf Albrecht von Brandenburg, der erste Herzog von Preußen, in einem desiderium seines als grundlegend angesehenen Kriegsbuches die Frage an: „Ob auch nit besser wäre, durch alle Stände die Legiones als Regiment zu erhalten und sie in steter Übung und mit gewisser und sonderlicher Speise gewöhnet, als in anliegenden Nöthen einen jeglichen anzunehmen".[73]) Zum Schutz seiner durch den 30 jährigen Krieg verwüsteten Lande, zur Schaffung und Erhaltung seiner Souveränität in Preußen schafft sich der Große Kurfürst das von Albrecht angeregte, stehende Heer

[69]) Nach Courbiere: in Mnscr. Boruss No. 410 ist die Zusammenstellung der von den Städten zu diesem Zweck eingeforderten Listen enthalten (Inhalt Courbiere S. 13 ff.). Über den Erfolg berichtet Oberst Wolf 1621 dem Kurfürsten s. Courbiere S. 30.

[70]) Edikt v. 31. Jan. 1620 (Courbiere S. 26 ff.), Edikte v. d. Kriegsrüstung zur Defension des Landes C. C. M. III, I N. 6, 21. 12. (a. 1626).

[71]) 1596 hatte Graf Johann der Jüngere von Nassau verfaßt: Diskurs, wie die Unterthanen zue Kriegssachenn vnd nothwendigen Defension ihrer selbst anzuführen vnd willig zu machen. (Jähns, Gesch. d. Kriegswiss. S. 574 ff.).

[72]) Graf Reinhard Solms: Kriegsregierung, verfaßt 1540—1560 (Jähns Gesch. d. Kriegswiss. § 22 S. 509, bes. 514).

[73]) Bei Jähns Gesch. d. Kriegswiss. § 23 S. 523.

gegen den Willen seiner Stände,[74]) zumal der Lehnsdienst immer mehr seinem völligen Verfall entgegengeht.[75]) Zwar ist er noch gezwungen, die Lehnsdienste in Anspruch zu nehmen,[76]) er gestattet aber die Ablösung in Geld.[77]) Als Hauptmittel staatlichen Ansehens nach außen und fürstlicher Machtstellung nach innen erscheint ihm aber sein durch Privatsoldvertrag geworbenes Heer.[78]) Trotz des Widerstandes der Obersten verlangt er mit seinem Regierungsantritt den Treueid des gesamten Heeres.[79]) Um die Soldtruppen auf Zeit in ein stehendes Heer umzuwandeln, ist die Organisation seiner Staatsverwaltung in erster Linie darauf gerichtet, für den Unterhalt der Truppen dauernd die nötigen Mittel zu schaffen. Er fügt das Heerwesen finanziell in die allgemein sich entwickelnde Staatsverwaltung ein.[80]) Zur Deckung der Unkosten führt er 1641 als indirekte Steuer die Accise ein.[81]) 1643[82]) gelingt es ihm, Kontributionen, direkte Steuerleistungen, auf sechs Jahre von den brandenburgischen Ständen für den miles perpetuus zu fixieren, welche er auf Grund des jüngsten Reichsabschiedes auch fernerhin weiter erhebt.[83]) Zur Heranbildung eines tüchtigen einheimischen Offizierkorps gründet

[74]) Die Verhandlungen vgl. Urk. u. Akt. Bd. X S. 190 ff.

[75]) Großer Generalstab, Beiträge und Forschungen Bd. I Heft I S. 4 ff.

[76]) Edikt v. 7. Mai, 7. Juni 1661, 6. Febr. 1667 u. 1673 C. C. M. III, II No. 34, 35, 40 u. 55.

[77]) Renovation v. 22. Sept. 1663 C. C. M. III, II No. 36. Brief des Kurfürsten v. 14. Sept. 1663 an Schwerin über die Ablösung der Lehnspferde in Preußen. Urk. u. Akt. Bd. IX S. 862.

[78]) Großer Generalstab, Beitr. u. Forschungen Heft I S. 121 Bd. I.

[79]) Eid enthalten i. Artikulsbrief C. C. M. III, I No. 189 S. 696; vgl. weiteres Courbiere, Brandenburg.-Preuß. Heeresverf. S. 2 ff.

[80]) Jähns Heeresverf. u. Völkerl. S. 334 ff.; H. Schulze, Pr. St. R. S. 15; v. Stengel, Pr. St. R. S. 572; v. Schroetter, a. a. O. S. 5 ff.; Courbiere S. 43 ff.

[81]) Urk. über die Einführung d. Accise, Urk. u. Akt. Bd. X S. 475 ff.

[82]) Landtagsrezeß v. 18. 4. 1643, b. Courbiere S. 52.

[83]) § 180, II Zeumer S. 396; über die Verhandl. vgl. Urk. u. Akt. Bd. X S. 305—45.

er 1653 in Kolberg eine Ritterakademie. Das System der Provisioner wird beseitigt durch das Institut des Kriegskommissariats. Fürstliche Beamte sorgen jetzt für Besoldung, Verpflegung, Einquartierung, Montierung, für Musterung und Handhabung der Justiz im Heere.[84]) Es entstehen die ersten Anfänge einer staatlichen Militärverwaltung, während das Heer selbst sich in erster Linie als Institut des Landesfürsten darstellt. Die unbeschränkte Abhängigkeit der Offiziere und Mannschaften vom Obersten wird allmählich beseitigt.[85]) Ein Befehl vom 21. August 1673 von Potsdam verlangt, daß alle Offiziere bis zum Fähndrich vor der Anstellung dem Kurfürsten namhaft zu machen sind, „damit nach Befinden unser Interesse und Dienst hierbei beobachtet werden möge".[86]) Die Kriegsdienste Einheimischer im Auslande,[87]) sowie die Werbung fremder Werber in den kurfürstlichen Territorien[88]) werden streng verboten und Avokatorien aller Lehnsleute und Untertanen aus „frembden Kriegs-Diensten in- und außerhalb des Reiches" erlassen.[89]) Als Musterplätze für Werbungen sind den Offizieren regelmäßig nur Orte im eigenen Lande angewiesen. Die Werbungen im Auslande treten ergänzend hinzu und wird zwischen „inländischen" und „ausländischen" Regimentern unterschieden.[90]) Die Regimenter sind auf bestimmte Distrikte des Landes zur Einquartierung, Löhnung und Verpflegung verwiesen.[91]) Bei den notwendigen Reduzierungen nach Beendigung des Krieges[92]) sucht man sich die Entlassenen nach Möglichkeit zu er-

[84]) Musterungsordnung v. 22. 3. 1672 C. C. M. III, I No. 34.

[85]) C. C. M. III, I No. 29.

[86]) v. Schroetter, a. a. O. S. 136.

[87]) z. B. Edikt vom 10. 12. 1670 C. C. M. III, II No. 38, ferner No. 52 u. a.

[88]) Edikte C. C .M. III, II No. 33, 37, 39, 41, 52.

[89]) 22. Juli 1658 C. C. M. III, II No. 31, ferner No. 43, 47.

[90]) de Courbiere, a. a. O. S. 47.

[91]) Speisungsordonnanz C. C. M. III, I No. 39, Einquartierungsreglements C. C. M. III, I No. 44, 51, 52, 54.

[92]) z. B. Reduzierung von 1660, 61, 66, 79, s. v. Schroetter a. a. O. S. 106.

halten. Die ausgebildeten einheimischen Leute kehren zu ihren Musterungsbezirken zurück, um bei neuen Werbungen sich wieder bei ihrem alten Regiment anwerben zu lassen. 1654 werden „etzliche Völker zur Landesdefension in Wartegeld genommen" und werden in den durch Krieg verwüsteten Gegenden angesiedelt.[93]) 1679 entläßt man zuerst die Leute, welche sich im Lande setzen wollen.[94]) Strenge, aber nach Möglichkeit gerechte Manneszucht[95]) sucht den Bürger gegen die Ausschreitungen der Truppen zu schützen. Über alle Waffenfähigen werden Listen geführt, da der Kurfürst für den Notfall auch die Untertanen aufbietet.[96])

Sein Sohn König Friedrich I. verfügt in diesem Sinne am 1. Februar 1701 die „Anrichtung der Landesmiliz",[97]) um zur Unterstützung des stehenden Heeres subsidiär eine bis zu einem gewissen Grade ausgebildete Landwehr aus Untertanen zu schaffen. Zu diesem Zweck werden Listen angelegt, in welche „alle junge Mannschaft, welche über 18 und bis 40 Jahre alt und noch nicht verheyratet ist" eingetragen werden.[98]) Bei der Abneigung der Bevölkerung gegen den Soldatenstand kann er aber die Enrollierung der Mannschaften erst durchsetzen nach der ausdrücklichen Erklärung, die Enrollierten in keine ordentliche Soldateska zu formieren, die Rekruten nicht aus ihren Reihen zu nehmen, die Mannschaften nie außer Landes zu führen[99]) und die Direktion solcher Miliz keinen Militärs, sondern den Ortsbeamten zu überlassen.[100])

[93]) de Courbiere S. 47.

[94]) s. v. Schroetter S. 106.

[95]) Kurfürstl. Brandenb. Artikulsbrief C. C. M. III, I No. 25, 26, 32, 33. Zirkularordre: Daß die Soldaten nicht zwischen den Piquen übel traktieret werden.

[96]) C. C. M. III, I No. 17 Werbepatent 1656: Daß von jedem 20. seßhaften Bürger ein wohlbewährter, tüchtiger und zum Kriege geschickter Mann, auch womöglich geworbener Soldat gestellet und geliefert werden soll.

[97]) C. C. M. III, II No. 72, 82.

[98]) C. C. M. III, II No. 80 Art. I.

[99]) C. C. M. III, II No. 82.

[100]) C. C. M. III, II No. 82 Art. 26, No. 83 Art. 5.

Das stehende Sold-Heer als erste Institution der Staatsgewalt einzufügen, ist das Streben Friedrich Wilhelms I. von dem Grundsatze ausgehend: „Wenn man in der Welt was will dirigieren, wills die Feder nicht machen, wo es nicht mit Force der Armee soutenieret wird".[101]) Die auf der Untertanenschaft beruhende, subsidiäre Miliz schafft er wieder ab.[102]) Durch Edikt erklärt er, daß jeder Untertan, er sei, von was Condition er wolle, welcher ohne Erlaubnis außer Landes gehe, einem Deserteur der Armee gleich geachtet und an Leib und Leben gestraft werden solle.[103]) Selbst entlassene Soldaten dürfen nicht außer Landes gehen, sondern werden durch die Behörden in Dörfern und Städten untergebracht.[104]) Durch Allodifikationsedikt[105]) werden die Reste des Lehnswesens beseitigt, die Lehnsgüter zu allodialen Erbgütern erklärt, die Ritterdienste abgeschafft, die Güter mit einer festen Steuer von 40 Reichstalern belegt. Die Werbung im Inland überhaupt wird beseitigt.[106]) Durch das Kantonreglement[107]) führt der König als erster Fürst eine geregelte Conscription seiner Untertanen für das stehende Heer ein. Grundsätzlich ist bereits jeder Einwohner des Landes zur Landesverteidigung geboren. Die gleichmäßige Heranziehung aller Untertanen zum Dienst im stehenden Heere wird aber noch durch eine große Zahl von Ausnahmen von der Kantonpflicht durchbrochen. Die begüterten Stände, Edelleute, Predigersöhne,[108]) aber auch der einzige Sohn des Bauern

[101]) angeführt bei Courbiere S. 79.

[102]) ein später, 1718 erlassenes Edikt C. C. M. III, I No. 145: Verordnung, daß bei 100 Dukaten Strafe sich keiner im Schreiben mehr des Wortes Miliz bedienen soll.

[103]) 17. Okt. 1713 C. C. M. III, I No. 120.

[104]) 14. Febr. 1721 C. C. M. III, I No. 172.

[105]) 5. Jan. und 13. April 1717 C. C. M. I, V No. 59 u. 61.

[106]) Edikt, 26. Februar 1717 C. C. M. III, I No. 173.

[107]) 1. Mai und 15. Sept. 1733, vgl. auch Ordre v. 30. Okt. 1735, Abdruck b. Courbiere S. 89.

[108]) C. C. M. Cont. No. 60, Notifikation v. 14. Okt. 1737.

sind von der Dienstpflicht im stehenden Heere befreit.[109]) Den Kern der Armee bilden daher noch die untersten Klassen der Landeskinder. Friedrich II. charakterisiert als Kronprinz die Rekrutierung:[110]) „Bei uns steuern Bürger und Bauern einen gewissen Beitrag zur Erhaltung der Heere: doch nicht sie selbst ziehen zu Felde. Wen nimmt man zu Soldaten? Die Hefe des Volkes: Faulenzer, die lieber müßig gehen, als arbeiten, lüderliches Gesindel, das die Ungebundenheit im Soldatenrocke sucht, junge Taugenichtse, die daheim nicht gut tun". Das Land ist in Kantons geteilt, in diesen jedem Regiment eine Anzahl Feuerstellen zugewiesen.[111]) Jeder Pflichtige wird in eine vom Pfarrer geführte, dem Regiment mitgeteilte Liste eingetragen, im 20. Jahre unter Mitwirkung der Zivilbehörde gemustert und ausgehoben.[112]) Da die Dienstpflicht zwar noch entgeltlich, grundsätzlich aber lebenslänglich ist, wird neben dem Kantonsystem praktisch ein Beurlaubungssystem geübt, nach dem der Kantonist als „Königsurlauber" nach seiner Ausbildung in die Heimat entlassen und alle zwei bis drei Jahre zu einer Übung herangezogen wird. Ein Teil der Urlauber bleibt auf dem Etat, für die freiwerdende Löhnung werden Ausländer geworben, welche in erster Linie zur Ergänzung des Heeres dienen.[113]) Statt der unter seinem Vater bestehenden Miliz werden Landregimenter geschaffen, in denen nicht felddienstfähige Mannschaften und Offiziere „als Landwehr zu Besatzungszwecken" verwandt werden.[114]) Das Heer wird befehligt von einem Offizierkorps, dessen

[109]) Spätere Befreiungen, 1743 sind enthalten C. C. M. Cont. I No. 1 u. 2.

[110]) Im Antimachiavelli cap. 12; angeführt bei Jähns Heeresverf. u. Völkerleben S. 274.

[111]) Order v. 1. Mai 1733, Zirkular v. 30. Okt. 1735; Abdruck b. Courbiere S. 89.

[112]) Vgl. C. C. M. Cont. I No. 44 S. 219: Edikt v. 9. Okt. 1738 bezüglich Handhabung der Aushebung; vgl. auch Jähns Heeresverf. u. Völkerl. S. 340 ff.

[113]) de Courbiere, a. a. O. S. 87 ff.

[114]) Jähns Heeresverf. u. Völkerl. S. 342.

erster Offizier der König selbst ist. Im Oberkriegs- und Domänendirektorium wird die gesamte Staatsverwaltung in unmittelbare Beziehung zum Kriegswesen gebracht und diesem angepaßt. Friedrich Wilhelm I. ist der „erste König, der Preußen die Signatur des Militärstaates in rauher, aber kraftvoller Einheitlichkeit aufprägt".[115]) Wie die Erfolge Friedrich des Großen zeigen, gelingt es seinen Maßnahmen, die königliche Souveränität „zu stabilieren wie ein Rocher de Bronce".[116])

Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts notwendig werdenden Reformen schwanken zwischen einer Herabsetzung des stehenden Heeres unter der Schaffung einer auf allgemeiner Wehrpflicht sich gründenden Miliz[117]) und der Beibehaltung des stehenden Heeres, als Rahmenheeres, unter Zugrundelegung einer allgemeinen Wehrpflicht.[118]) Die nach dem Tilsiter Frieden unter Scharnhorst eingesetzte Reorganisationskommission[119]) steht auf dem Standpunkt, daß nur Inländer die Armee bilden sollen. „Alle Bewohner des Staates sind geborene Verteidiger desselben".[120]) „Jeder, den das Los trifft, muß persönlich dienen, Stellvertretung findet nicht statt".[121]) Die Standesvorzüge in der Armee werden beseitigt. Wahl und Prüfung des Offiziers wird Vorbedingung seiner Beförderung.[122]) Eine zu gründende

[115]) H. Schulze, St. R. S. 18 ff.

[116]) Randbemerkung des Königs auf d. Beschwerde des Feldmarschalls Grafen Dohna wegen Beseitigung der ständischen Dienste (Jähns Heeresverf. u. Völkerl. S. 338).

Einen Abriß der Formationsgeschichte von 1655—1740 gibt Bd. 2 Heft 7 S. 5—156 der Beiträge und Forschungen vom Großen Generalstab.

[117]) Memoirs des Majors v. d. Knesebeck über die Errichtung einer Landesmiliz unter dem Namen „Vaterlandsreserve" Courbiere S. 139 ff.

[118]) Blücher 1805: Gedanken über die Formierung einer preuß. Nationalarmee (Jähns Heeresverf. u. Völkerl. S. 386).

[119]) Kabinettsorder v. 5. Okt. 1807, Courbiere S. 164.

[120]) Entwurf zur Bildung einer Reservearmee s. Jähns Heeresverfassung u. Völkerl. S. 387.

[121]) Verordnung 1810, Jähns Heeresverf. u. Völkerl. S. 387.

[122]) Reglement v. 6. Aug. 1808: Einen Anspruch auf Offiziers-

Landwehr steht im engsten Zusammenhang mit der stehenden Armee. Da Napoleon 1808 das Maximum des preußischen Heeres auf 42 000 Mann durch die Pariser Konvention [123]) fixiert und die Bildung einer nationalen Miliz verbietet, können diese Pläne erst später voll verwirklicht werden. Den Übergang zur allgemeinen Wehrpflicht bildet, als Notbehelf, das Krümpersystem mit dem Prinzip einer ständigen Entlassung ausexerzierter Soldaten, für welche eine ebenso große Anzahl „roher" Rekruten eingestellt wird.[124]) Am 3. Februar 1813 ergeht die Verordnung zur Bildung freiwilliger Jägerkorps: „Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahre erreicht und noch nicht das 24. zurückgelegt hat, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung kommen, wenn er nicht ein Jahr bei der aktiven Truppe oder in diesem Jägerdetachement gedient hat".[125]) Am 9. Februar wird die Auf-

stellen sollen von nun an im Frieden nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit und Überblick. Courbiere S. 164.

Großer Generalstab: Das preuß. Heer der Befreiungskriege Bd. I S. 41. Über die Bildung von Kadettenkorps, Kriegsschulen und Examinationskommissionen vgl. S. 41—64 dieses Werkes.

[123]) Großer Generalstab: Das preuß. Heer der Befreiungskriege Bd. 1 S. 10.

Die Entwickelung des Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht ist aus Entwürfen zu ersehen, die besonders von Scharnhorst seit seinem Memoire vom April 1806 gemacht sind. Unter ihnen befindet sich bereits ein wahrscheinlich von Gneisenau herrührender: „Die militärische Organisation der Schulen im Land": Neben Leibesübungen sollen die Schüler der höheren Klassen die Erlaubnis erhalten, sich militärisch zu organisieren, „so daß ihnen der Geist der Disziplin schon dort in Fleisch und Blut überginge". Vgl. Großer Generalstab, Das preußische Heer der Befreiungskriege Bd. I S. 74—93.

[124]) Über die Krümper und ihre Entwickelung besonders im Jahr 1811; vgl. Großer Generalstab, Das preuß. Heer der Befreiungskriege Bd. I S. 93—116.

[125]) Artikel 4 der Verordnung z. Bildung freiw. Jäger. Abdruck Courbiere S. 173. G. S. f. Pr. St. 1813 S. 15 No. 4—5.

hebung aller bisherigen Befreiungen vom Waffendienst für die Dauer des Krieges verfügt,[126]) am 17. März in dem Aufruf „An mein Volk" die Landwehr und der Landsturm begründet.[127]) Das von Boyen bearbeitete Gesetz von 1814[128]) schafft endgültig die allgemeine Wehrpflicht, erhebt die Landwehr zum Bestandteil der bewaffneten Macht und erhält das stehende Heer als Bildungsschule der waffenpflichtigen Mannschaft für den Krieg.[129]) Die bewaffnete Macht besteht jetzt aus dem auf allgemeiner Wehrpflicht gegründeten stehenden Heer, der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und dem Landsturm. Die Landwehr ersten Aufgebots umfaßt alle Männer vom 20. bis 25. Lebensjahr, die nicht im stehenden Heere dienen, und die gedienten Mannschaften vom 26. bis 32. Jahre. Die Landwehr zweiten Aufgebots besteht aus allen ehemaligen Angehörigen des stehenden Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots, wie allen Waffenfähigen bis zum 39. Lebensjahre.[130])

[126]) Wortlaut Courbiere S. 177. G. S. S. 18 No. 3.

[127]) Aufruf: G. S. f. Pr. St. S. 36; Verordnung über Organisation d. Landwehr, G. S. S. 109, vgl. bes. § 9; Verordnung über den Landsturm 21. 4. 1813. G. S. No. 13 S. 79, § 1: Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feind mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzutreibenden Mittel zu schaden.

[128]) 3. 9. 1814 Ges. ü. d. Verpflichtung z. Kriegsdienst. G. S. 1814 S. 79 No. 13.

[129]) §§ 1—4 Ges. v. 3. 9. 1814.

[130]) Landwehrordnung v. 21. 11. 1815. Ges. S. f. d. Kg. Pr. St. No. 4 S. 77. Vgl. Einleit.: Durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sei, fortdauernd zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimat und seinem Gewerbe zurückzugeben.... An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Verteidigung des Vaterlandes bereit, doch nur versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es notwendig machen.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes gibt es in den deutschen Landen von neuem ein nationales Volksheer, für das als Schule der Nation für den Krieg das stehende Rahmenheer ins Leben gerufen ist. Dieses Heer ist aber kein einheitlich deutsches, sondern ein preußisches Heer.

B. Die Kontingentsverfassung im 19. Jahrhundert in den deutschen Staatenbündnissen und im Deutschen Reich.

Mit Auflösung des alten Deutschen Reiches [131]) stehen nominell sämtliche deutsche Einzelstaaten völkerrechtlich gleichberechtigt neben den großen europäischen Staatengebilden. In der Entwickelung der deutschen Lande im 19. Jahrhundert bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes liegt ein großer Gegensatz. Die Einzelstaaten stehen sich selbst aus gegenseitigem Mißtrauen feindlich gegenüber. Sie tun alles, um ihre militärische Macht zur Erhaltung ihrer territorialen Selbständigkeit zu entwickeln. Trotz aller einzelstaatlichen Entwickelung bleiben aber gewisse allen deutschen Staaten gemeinsame Interessen schutzlos. „Die unbeschränkte Selbständigkeit, zu welcher im Laufe der Geschichte Deutschlands die einzelnen Stämme und dynastischen Gebiete ihre Sonderstellung entwickelt haben, bildet den wesentlichen Grund der politischen Ohnmacht, zu welcher ein großes Volk verurteilt war, weil ihm wirksame Organe zur Herstellung einheitlicher Entschließungen fehlten, und die gegenseitige Abgeschlossenheit, in welcher jeder Bruchteil des gemeinschaftlichen Vaterlandes ausschließlich seine lokalen Interessen im Auge behielt, bildet ein wirksames Hindernis der Pflege derjenigen Interessen, welche nur in großen nationalen Kreisen ihre legislative

[131]) Erklärung des franz. Gesandten zu Regensburg 1. Aug. 1806, Zeumer No. 186.

Erklärung der Rheinbundstaaten über ihren Austritt aus dem Reich 1. Aug. 1806, Zeumer No. 187.

Erklärung Kaiser Franz II. über die Niederlegung der Deutschen Kaiserkrone, 6. August, Zeumer No. 188.

Förderung finden können".[132]) Die Ohnmacht der deutschen Nationalität kann, da sie durch Zersplitterung der deutschen Militärmacht begründet ist, nur geheilt werden durch ein wirksames Zusammenfassen der deutschen Kräfte. „Es ist der Krieg", so führt Graf Moltke in der Reichstagssitzung vom 15. Juni 1868 aus,[133]) „nur eine Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln. Ich sehe für den Zweck nur eine Möglichkeit, daß sich im Herzen Europas eine Macht bildet, die, ohne selbst erobernd zu sein, so stark ist, daß sie ihren Nachbarn den Krieg verbieten kann." Trotz aller einzelstaatlichen Entwickelung muß das Streben der souveränen deutschen Staaten schon bei der Begründung ihrer Souveränität auf die Bildung einer ausreichenden, einheitlich ausgerüsteten und ausgebildeten deutschen Armee gerichtet sein, welche unter einheitlichem Befehl ausschließlich gemeinsamen Interessen dienstbar ist. In territorialem Interesse sind aber der Gesamtheit die physischen Hilfsmittel entzogen. Die deutschen Kräfte sind durch den Umstand, daß sich das territoriale Militärwesen auf einem territorialen Untertanenverbande aufbaut, absorbiert, und ist hierdurch die Umbildung der einzelstaatlichen Heere zu einem deutschen Volksheere gehindert. Unter Beibehaltung der einzelstaatlichen Heeresentwickelung muß daher die wirksame Konzentration deutscher Kräfte gefunden werden oder das Einzelstaatswesen überhaupt beseitigt werden.

Preußen sieht bis zum Eintritt des Fürsten Bismarck in das Preußische Kabinett die Bildung einer deutschen Militärmacht aus den, aus der gesamten Truppenmacht gebildeten Kontingenten der großen deutschen Staaten unter zwangsweiser Beseitigung der zum Teil nur scheinbaren Militärhoheiten der Kleinstaaten.

Der von Preußen vertretene Standpunkt ist bereits in den Entwürfen zu einem nordischen Reichsbunde ent-

[132]) Fürst Bismarck: Rede bei Vorberatung der Verf. im N. D. Reichstag, Bezold Materialien I, S. 171.

[133]) Graf Moltke: Ges. Schriften Bd. VII S. 49.

halten.[134]) Bundeszweck ist Verteidigung gegen innere und äußere Angriffe, das Oberhaupt des Bundes der König von Preußen.[135]) Grundsätzlich hat jeder Staat mit seiner gesamten Streitmacht Hilfe zu leisten. Zur Bildung der Bundesarmee werden 3 Kreise, der Preußische, Sächsische und Hessische formiert. Als Kreisdirektor fungiert der Fürst, nach dessen Gebiet der Kreis benannt ist.[136]) Für die mittleren Stände ist die Stellung eines Bataillons zu den Kreistruppen fixiert. Sie ordnen ihre Truppen der Führung des Kreisdirektors unter. Die Stände, welche kein ganzes Bataillon stellen, treten ihr Aushebungsrecht an den führenden Staat[137]) ab und zahlen an diesen den bisher auf ihre Truppen verwendeten Betrag.

Im zweiten Entwurf, der nach Gründung des Rheinbundes[138]) entsteht, hat von den drei leitenden Staaten[139]) Preußen die Direktion und oberste Leitung. Es bestehen noch sieben souveräne Staaten.[140]) Die übrigen Kleinstaaten werden in drei Kreise geteilt und treten unter die Hoheit je eines leitenden Staates.[141])

Da der Rheinbund allen an ihm beteiligten deutschen Staaten volle Souveränität[142]) und Erhaltung der Militärhoheit unter der Verpflichtung zur Stellung eines fixierten Kontingents[143]) gewährleistet, wird die Ausführung dieses

[134]) Erster Entw. v. Hänlein 1806 „Ideen zu einem Nord. Reichsbunde". Schmidt, Gesch. d. Unionsbestrebungen S. 434 ff. Zweiter Entw. 2. Aug. 1806, Schmidt a. a. O., S. 458 ff.

[135]) Erster Entw. §§ 6 u. 7.

[136]) Erster Entw. § 8.

[137]) Erster Entw. § 8... denn die Erfahrung bei der deutschen Reichsarmee hat gezeigt, welche Fehler bei einem aus mehreren ständischen Kontingenten kombinierten Truppenkorps vermieden werden müssen.

[138]) 12. Juli 1806 Rheinbundakte Zeumer No. 185, vgl. 2. Entw. § 1, Schmidt a. a. O., S. 458 ff.

[139]) Entwurf II. § 3.

[140]) Entwurf II. § 4.

[141]) Entw. II. § 5.

[142]) Art. 26, Rheinbundakte.

[143]) Art. 38, Rheinbundakte; vgl. die Übersicht der von den

Entwurfes unmöglich gemacht. Ein letzter von Sachsen [144]) ausgehender Entwurf will daher das Bundesheer bereits derart begründen, daß, ohne die gesamte Truppenmacht des Einzelstaates als Kontingent für das Bundesheer zu verwenden, der Anteil jedes Staates fest bestimmt ist.[145]) Nur im Falle der Verteidigung steht Preußen, bei grundsätzlicher Souveränität [146]) aller Beteiligten, der Oberbefehl zu.[147]) Nur die kleinsten Bundesstaaten haben ihren Anteil an Mannschaft und Lieferungen an Preußen und Sachsen abzugeben.[148]) Das Unterliegen des preußischen Staates gegen Napoleon und die Erweiterung des Rheinbundes verhindert selbst die Durchführung dieses Entwurfes.

Die sich als „Schöpfung napoleonischer Fremdherrschaft, heimischer Schwäche und dynastischer Selbständigkeitsgelüste darstellende 7jährige Übergangsperiode“[149]) des Rheinbundes bewirkt, daß, während preußische Entwürfe von 1807 [150]) und 1814 [151]) auf dem von Preußen 1806 in den ersten Entwürfen fixierten Standpunkt stehen, von den neun Entwürfen des Deutschen Bundes der zur Annahme kommt, der auf militärischem Gebiete jede wirksame Konzentration ausschließt, den Zustand des alten Reiches, das Kontingentsprinzip mit fixierter Truppenzahl,

Souveräns der rheinischen Konföderation zu stellenden Kontingente. Winkopp: Rheinische Konföderationsakte Urk. XII S. 161; vgl. auch Art. 36, 2: Le contingent, que chacun des Alliés devra fournir étant divisé en quartre quarts, la diète déterminera combien de quarts devront être rendus mobiles, mais l'armement ne sera effectué qu'en conséquence d'une invitation adressée par Sa Majesté l'Empereur et Roi à chacune des Puissances alliées.

[144]) Entw. v. 27. 8. 1806, Freiherr v. Brockhusen, Schmidt S. 512 ff.

[145]) Art. VI Entw. v. 27. 8. 1806.

[146]) Art. II Entw. v. 27. 8. 1806.

[147]) Art. VII Entw. v. 27. Aug. 1806.

[148]) Allianz-Entw. Art. 10, Schmidt S. 527.

[149]) v. Holtzendorff, Deutsche Verfassungsgeschichte S. 1020; Winkopp, Rheinische Konföderationsakte S. 85 ff.

[150]) 26. April 1807 Art. 5.

[151]) Hardenberg, Entw. Art. 31—39 3. Sept. 1814; Klüber, Akten I, 1 S. 45, 2. Etnw. Art. 1—9 Klüber I, 1 S. 57.

in größter Reinheit durchführt. Der Deutsche Bund konstituiert sich als völkerrechtliche Staatengesellschaft unter voller Wahrung der Souveränität und der Militärhoheit jedes Einzelstaates.[152]) Die im organischen Bundesgesetz vom 9. April 1821 aufgestellte, in den Gesetzen vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822 durchgeführte Kriegsverfassung des Bundes[153]) schafft ein Bundesheer, das ausnahmslos Kontingentsheer ist[154]) und nur für den Kriegsfall als Einheit unter einem Feldherrn aufgestellt wird.[155]) Die Höhe des Kontingents ist für jeden Einzelstaat fixiert.[156]) Bei ausgebrochenem Kriege steht es zwar jedem einzelnen Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Verteidigung eine größere Macht zu stellen; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden.[157]) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Heerwesens ist zwar jede Regierung verpflichtet, gewisse Normen über Bewaffnung und Einteilung zu beobachten und das Kontingent in der bundesverfassungsmäßigen Stärke zu erhalten,[158]) eine bestehende Bundesinspektion hat aber keine direkte Einwirkung auf das einzelne Kontingent.[159]) Da die Einzelstaaten die Kosten ihres Heer-

[152]) Art. III Deutsche Bundesakte und gemäß Art. X: Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820 Art. 1 u. 2, Zeumer 189 u. 190, Bluntschli, Geschichte des Deutschen Bundes S. 2 ff.

Der Deutsche Bund stellt sich als Staatenbund dar, als eine dauernde, auf Vereinbarung beruhende Verbindung unabhängiger Staaten zum Zwecke des Schutzes des Bundesgebiets nach außen und der inneren Friedensbewahrung zwischen den verbündeten Staaten, wozu auch die Verfolgung anderer Zwecke verabredet werden kann. Def. v. Jellinek, Recht des mod. Staates S. 697.

[153]) v. Meyer-Zoepfl, Corpus Juris Confoederationis Germanicae II S. 135, 136 ff., 140 ff.

[154]) Ges. v. 9. 4. 1821 Art. I.

[155]) Ges. v. 9. 4. 1821 Art. XII u. XIII: Seine Stellung hört mit Auflösung des Heeres wieder auf.

[156]) Ges. v. 21. 4. 1821 §§ 1 u. 4.

[157]) Ges. v. 19. 4. 1821 Art. 46, Wiener Schlußakte §§ 8. u. 9.

[158]) Ges. v. 9. 4. 1821 Art. IX, Ges. v. 21. 4. 1821 Abschn. II—IV.

[159]) Instruktion an die inspizierenden Generale 1858, bes. § 11, v. Meyer-Zoepfl II S. 680 ff.

wesens selbst tragen und seine Gestaltung nach eigenen Gesetzen und Verordnungen bestimmen, ist auf Grund der Verfassungsbestimmungen eine einheitliche Bewaffnung, Organisation und Ausbildung der Bundesarmee nicht durchzusetzen.[160]) Jeder Landesherr ist im Gegenteil bemüht, die Selbständigkeit seines Kontingents nach Möglichkeit zu betonen, so daß es vorkommt, daß in einem Bataillon zwei verschiedene Reglements[161]) bestehen. Für die Dauer der Aufstellung des Bundesheeres wird vom Bunde ein Oberfeldherr gewählt,[162]) der seine Instruktionen vom engeren Rat der Bundesversammlung erhält, dem er verantwortlich ist.[163]) Die Ernennung der Armeekorpsbefehlshaber, Divisions- und Brigadekommandeure mit festbestimmten Rechten und Pflichten[164]) geschieht auf Grund vertragsmäßigen Übereinkommens.[165]) Um den Gegensatz zu den preußischen Vorschlägen ausdrücklich zu betonen, wird selbst ein vertraglicher Anschluß kleinerer an größere Staaten des Bundes unmöglich gemacht, indem kein Einzelstaat, dessen Kontingent ein Armeekorps für sich allein bildet, Kontingente anderer mit dem seinigen in einer Abteilung vereinigen darf.[166])

Die infolge der Unfähigkeit des Bundes zur Erfüllung seines Zweckes versuchten Reformen werden durch die Ereignisse des Jahres 1848 überholt. Die Militärverfassung der Reichsverfassung von 1849[167]) beruht wieder auf

[160]) Vgl. bes. Ges. v. 12. 4. 1821 Abschn. V §§ 37 u. 43.

[161]) Jähns Gesch. d. Kriegsverf. S. 527, Burhenne S. 7 u. 8.

[162]) Ges. v. 9. 4. 1821 Art. XII—XVI, Ges. v. 11. Juli 1822 Abschnitt VI.

[163]) Ges. v. 11. Juli 1822 § 47: „Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder Kommandierende General zu seinem Souverän".

[164]) Ges. v. 11. Juli 1822 Abschn. VII §§ 68—87.

[165]) Vgl. die Übereink. zwischen Limburg und Nassau 19. 2. 1855, v. Meyer-Zoepfl II S. 634.

[166]) Ges. v. 9. 4. 1821 Art. V, Art. VIII: „Nach der grundsätzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden".

[167]) Binding II S. 1 ff. R. V. v. 28. Mai 1849, vgl. auch Weil, Quellen z. Deutsch. Verf.-Gesch. S. 110 ff.

preußischen Gesichtspunkten. In den Grundrechten, welche den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen sollen,[167]) ist bestimmt, daß die Wehrpflicht für alle gleich ist, Stellvertretung nicht stattfindet.[169]) Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist. Sie haben alle staatlichen Hoheitsrechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.[170]) Die Einzelstaaten haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit sie nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.[171]) Ihnen steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und in den Grenzen des § 12 zu.[172]) Der Reichsgewalt, dem Kaiser,[173]) steht die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.[174]) Das Reichsheer ist grundsätzlich Kontingentsheer. Gemäß § 12 der Verfassung besteht es aus der gesamten zum Zweck des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Aber die Staaten, welche weniger als 500 000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche der unmittelbaren Leitung des Reiches unterstehen, das auch die gemeinschaftlichen Befehlshaber ernennt,[175]) zu vereinigen oder an die angrenzenden größeren Staaten anzuschließen. Außerdem hat die Reichsgewalt ausschließlich bezüglich des Heerwesens Gesetzgebung und Organisation, deren Durchführung in den einzelnen Staaten sie durch fortlaufende Kontrolle überwacht.[176]) Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch Gesetz über

[168]) § 130 Reichsverfassung von 1849; Binding S. 2 ff. Bd. II.
[169]) § 137, 7 R.-V. v. 1849.
[170]) § 5 R.-V. v. 1849.
[171]) § 13 II, 2 R.-V. v. 1849.
[172]) § 13 II R.-V. v. 1849.
[173]) § 83 R.-V. v. 1849.
[174]) § 11 R.-V. v. 1849.
[175]) § 17 R.-V. v. 1849.
[176]) § 13, 1 R. V. v. 1849.

die Wehrverfassung bestimmt;[177]) aber nur für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die Kommandierenden Generale der selbständigen Korps, sowie das Personal des Hauptquartiers.[178]) Auch fallen nur die durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, dem Reiche zur Last, während der Heeresaufwand grundsätzlich von den Einzelstaaten zu tragen ist.[179])

Durch die Anordnung des § 12 wird daher in dieser Verfassung von neuem der Versuch gemacht, die einzelstaatliche Militärhoheit und das Kontingentsprinzip bezüglich der deutschen Kleinstaaten zu durchbrechen. Diese Bestimmungen kehren in den Entwürfen der Erfurter Unionsverfassung[180]) wörtlich wieder,[181]) sind aber praktisch nicht durchführbar.[182]) Die zwangsweise Verringerung der vielen Kontingente zur Herbeiführung größerer militärtechnischer Einheit kann, ohne die Vertragsnatur des Deutschen Bundes zu verletzen, nicht durchgeführt werden. Die auf Kosten der Einheit des Reiches entwickelte landesherrliche Militärhoheit hält bis zum äußersten an ihren Rechten fest. Jeder Staat legt besonderen Wert auf die Aufstellung einer eigenen Verteidigung[183]) und ist noch schwerer zu veranlassen, sein Land zu gemeinsamer Verteidigung von seinen Truppen zu entblößen. In ihrem Widerstand gegen diese gewaltsame Beseitigung ihrer Militärhoheit werden die kleinen Einzelstaaten besonders von Österreich infolge der wachsenden Rivalität mit

[177]) § 12 R. V. v. 1849.
[178]) § 17 R. V. v. 1849.
[179]) § 15 R. V. v. 1849.
[180]) Binding II S. 33 ff. Weil a. a. O. S. 175 ff.
[181]) Unionsverfassung III §§ 11—18.
[182]) Vgl. die näheren Bestimmungen d. Kriegsverf. d. Deutschen Bundes v. 4. Jan. 1855 v. Meyer-Zoepfl II, 622.
[183]) In Preußen wurde die nach den Freiheitskriegen begonnene Reform, besonders durch die Reformen König Wilhelms I., seinem „Lebenswerk", in offenem Widerspruch gegen die Volksvertretung, besonders gegen das Abgeordnetenhaus vollendet.

Preußen und von den größeren deutschen Einzelstaaten, welche ein ähnliches Schicksal befürchten, unterstützt. Eine freiwillige vertragliche Übertragung der Militärhoheit zur Ausübung an Preußen findet nur unter dem Protest der übrigen, besonders Hannovers, von Braunschweig und Coburg statt.[184])

Mit dem Eintritt des Fürsten Bismarck in das preußische Kabinett findet ein wesentlicher Umschwung in den preußischen Vorschlägen statt. Nicht mehr der Ausschluß und die Mediatisierung der Kleinstaaten bilden den Ausgangspunkt der Vereinheitlichung der deutschen Heeresmacht, sondern unter prinzipieller, gleichmäßiger Beteiligung aller Bundesstaaten an einem Bundesheer bleiben sämtliche einzelstaatlichen Truppen bestehen. Die Kosten für das Heerwesen werden von allen Einzelstaaten gemeinsam getragen, die einzelstaatlichen Truppen durch einheitliche Gesetzgebung gleichmäßig organisiert. Die Verwendung sämtlicher Truppen der Einzelstaaten ist aber grundsätzlich auf die Verwendung als Kontingent des Bundesheeres beschränkt und damit der freien Verwendung durch den Einzelstaat entzogen. Da infolge dieser Bestimmung die deutschen Einzelstaaten die Rivalität ihrer deutschen Nachbarn nicht mehr zu fürchten brauchen, wird durch diese neue Ordnung und Verteilung der Befugnisse auf Bundes- und Einzelstaat der freiwillige Anschluß der deutschen Kleinstaaten zwecks Übertragung ihrer Militärhoheit an größere deutsche Staaten zur Ausübung vorbereitet.

Zum Ausdruck kommt dieser Gedanke bereits in dem Entwurf einer Kriegsverfassung vom 10. Juni 1866.[185]) In ihm wird zum Zweck einer besseren Zusammenfassung der Gesamtleistung eine Konsolidation der militärischen Kräfte Deutschlands gefordert, zur Hebung der Wirkung dieser, wie gleichzeitig zur möglichsten Erleichterung

[184]) Verträge v. 1. Dez. 1849 und 1. Juli 1862; vgl. Burhenne S. 10.
[185]) v. Meyer-Zoepfl Bd. III S. 630 ff.

der Lasten des Einzelnen. Das Landheer besteht aus zwei Kreisarmeen unter dem Oberbefehl zweier gleichberechtigter Feldherrn. Den Einzelstaaten ist grundsätzlich die selbständige Verfügung über ihre Truppen entzogen.[186]) Zur Bildung der Kreisarmeen werden sämtliche Truppen der in ihnen enthaltenen Einzelstaaten verwandt. Die gemeinsamen Befehlshaber werden vom Kreisfeldherrn selbständig ernannt.[187]) Die Kosten für das gesamte Heerwesen übernimmt der Bund.[188]) Von einer zwangsweisen Verringerung der einzelstaatlichen Kontingente, wie von dem Verbot des freiwilligen Anschlusses kleiner Einzelstaaten an große ist in diesem Entwurf nichts mehr enthalten.

Am 18. August 1866 schließen die Regierungen von Preußen, Sachsen, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, S.-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolfstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg ein Offensiv- und Defensivbündnis, dem sich am 21. August die beiden Mecklenburg anschließen. Die Zwecke des Bundes sollten definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sicher gestellt werden unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich berufenen Parlaments.[189])

Trotz des Sieges von 1866 bleibt Preußen diesem Prinzip bei der Neuordnung der deutschen Verhältnisse im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reiche treu. Die preußische Armee war auf der Basis der Reformen von 1813 durch König Wilhelm, besonders durch Einführung der dreijährigen Dienstzeit und durch die Umgestaltung der Landwehr unter Beistand des Kriegsministers v. Bonin

[186]) Art. IX der Grundzüge einer Bundesverfassung, Abschn. 1 und 2.

[187]) Art. IX, Abschn. 4.

[188]) Art. IX, Abschn. 6.

[189]) Bundesvertrag Art. II (enthalten bei Hiersemenzel, Verf. d. Nordd. Bundes unter vollständiger Mitteilung ihrer Entstehungsgesch. Bd. I S. III.

und ganz besonders des Kriegsministers von Roon auf das wirksamste fortgebildet worden [190]) und hatte dieser Durchbildung in erster Linie ihre Überlegenheit zu verdanken. Die deutsche Einigung gestaltet sich aber nicht durch die preußische Machtstellung, welche Deutschland als „verlängertes" Preußen erstehen läßt.[191]) Der Schlüssel zur deutschen Einheit liegt für den Fürsten Bismarck nicht bei der Barrikade, sondern bei den Fürsten und Dynastien.[192]) Seine Betätigung als Staatsmann geht von der Grundanschauung aus: Deutscher Patriotismus, um tätig und wirksam zu werden, bedarf dynastischer Anhänglichkeit. Als Preuße, Württemberger, Hannoveraner ist der Deutsche früher bereit, seinen Patriotismus zu dokumentieren, wie als Deutscher. Eine jahrhundertlange Entwickelung hat das Vorwiegen dynastischer Anhänglichkeit und die Unentbehrlichkeit einer Dynastie als Bindemittel für das Zusammenhalten eines bestimmten Bruchteils der Nation unter dem Namen Dynastie zu einer spezifisch reichsdeutschen Eigentümlichkeit gemacht. Die deutschen Nationen würden fester geschmiedeten Nationen zur Beute fallen, wenn ihnen das Bindemittel verloren ginge, welches in dem gemeinsamen Standesgefühle der Fürsten liegt. Trotzdem ist das Nationalgefühl überall, wo es mit dem Partikularismus zusammengerät, das stärkere, weil dieser, selbst der preußische, nur entstanden ist in Auflehnung gegen das gesamte Gemeinwesen, gegen Kaiser und Reich.[193]) „Wenn die nationale Einheit", so äußert Fürst

[190]) Über die allmähliche Durchsetzung der Pläne durch Wilhelm I. und den Widerstand, den sie zunächst fanden, vgl. Witte, Die Reorganisation des preußischen Heeres unter Wilhelm I. Eine Übersicht bietet besonders die Tafel: Anlage I.

[191]) Roell und Epstein, Bismarcks St. R. S. 295, Anschütz: Bismarck S. 35. Möglichste Zentralisation d. Deutsch. St. V. im Sinne der Einheit erstrebte bes. Kronpr. Friedrich Wilhelm, vgl. auch Treitschke Politik: I. S. 345, die Kämpfe Bismarcks dagegen s. Erinnerungen Bd. I S. 323.

[192]) Gedanken und Erinnerungen Bd. I S. 74 ff.

[193]) Gedanken und Erinnerungen Bd. I S. 318, 319, 322.

Bismarck im Reichstag,[194]) „eine staatliche Einheit sein soll, so soll Deutschland zwar ein Staat sein, aber dieser Staat soll eine bündische Verfassung haben, d. h. die Organisation seiner Regierungsgewalt soll die Einzelstaaten und ihre Organe nicht unitarisch ignorieren, sondern sie verwerten, sie an der Regierung beteiligen. Wir müssen die Einzelstaaten, mit denen wir leben, schonen und erhalten, sie heranziehen zu gemeinsamem Werk; aber das Reich ist kein Anbau an die Gebäude der Einzelstaaten, es ist die umfassende Wölbung, unter der die Einzelstaaten in ihrer Gesamtheit wohnen, und die zu pflegen die Aufgabe aller ist". „Zentralisation[195]) auf dem Gebiete des Militärwesens ist mehr oder weniger eine Gewalttat, die ohne wenigstens durch einen am Geist der Verfassung sich versündigenden Bruch kaum durchzuführen ist." Indem Preußen 1867 im Gegensatz zu den Stimmen, welche dringend den sofortigen Anschluß der süddeutschen Staaten forderten, zunächst nur die norddeutschen Staaten zu einem Bunde vereinigt,[196]) gelingt es, diesen Bund enger zu gestalten als die bisherigen deutschen Staatenbündnisse. Der Bund konstituiert sich als Bundesstaat. Durch ihren Eintritt in den Bund verlieren aber die Einzelstaaten ihre Staatenqualität nicht, sondern es entsteht ein aus Staaten zusammengesetzter Gesamtstaat, an dessen Willensbildung sämtliche Staaten beteiligt sind,[197]) bei dem die Staaten in ihrer Gesamtheit herrschen, während sie einzeln auf bestimmten Gebieten untertan sind.[198]) Die Militärverfassung des Norddeutschen Bundes, wie des Reiches gründet sich auf den Entwürfen vom 1. Juni 1866.[199]) Mit Rücksicht auf die historische Entwickelung der Land-

[194]) Reichstagsrede 1873, Kohl VI S. 84/85.

[195]) Rede vom 16. April 1869 Bezold Materialien III S. 1174.

[196]) Vgl. Rede Bismarcks im Reichstag am 24. Februar 1870 gegen die Aufnahme Badens in den Norddeutschen Bund und die Aufgaben dieses Staates in Süddeutschland.

[197]) Jellinek, Recht des modernen Staates, S. 749.

[198]) Anschütz: St. R. S. 464, Bismarck und R. V. S. 19 ff.

[199]) Laband St. R. Bd. IV S. 2 ff.

macht begnügt sich die Verfassung mit der Herstellung von Einheit der Organisation und Ausbildung, Einheit des Oberbefehls und der Verwendung und Einheit der Kosten und Lasten,[200]) ohne den alten Zustand der einzelstaatlichen Militärhoheit und des Kontingentsprinzips zu beseitigen. Die Einzelstaaten müssen sich zwar zugunsten der Gesamtheit eine Entziehung, Störung und Abänderung wichtiger Rechte gefallen lassen, verfassungsrechtlich wird die einheitliche Durchbildung sämtlicher deutscher Truppen nach preußischem Muster gesichert, von einer Entziehung der eigenen Truppen der Einzelstaaten als rechtlich einheitliche Institution der Gesamtheit, als eines kaiserlichen Reichsheeres, ist aber in den Verfassungen nichts enthalten. Die Militärhoheit der Einzelstaaten wird somit geschont. Das Minimum der Konzessionen, welche die Einzelstaaten machen müssen, damit die Allgemeinheit lebensfähig wird,[201]) ist in den Kaiser und Reich übertragenen Rechten verfassungsrechtlich fixiert, zwischen den Rechten des Reiches und denen der Einzelstaaten und einzelstaatlicher Rechte untereinander hat verfassungsrechtlich eine Regelung und Abgrenzung stattgefunden, während den Einzelstaaten alle übrigen Rechte der Militärhoheit, besonders die Militärverwaltung, grundsätzlich verblieben sind.[202]) Ohne die rechtliche Einheit der Landmacht verfassungsrechtlich durchzuführen, begnügt sich Fürst Bismarck mit einem praktischen Erfolge. Nach seinen Ausführungen besteht dieser Erfolg darin, „daß jeder, der den Frieden bricht, sich überzeugen muß, daß die kampfesfreudige Vaterlandsliebe, welche 1813 die gesamte Bevölkerung des ausgesogenen, schwachen Preußens unter die Fahnen rief, Gemeingut der ganzen Deutschen Nation geworden ist, und daß derjenige, der die Nation angreift, sie einheitlich gerüstet

[200]) Laband St. R. Bd. IV. S. 11.

[201]) Fürst Bismarck, Rede bei Vorberatung d. Verf.; Bezold, Material. I, S. 171.

[202]) s. Denkschrift d. Reichskanzlers, Arch. öff. R. IV, 147 ff.

finden wird.[203]) In Erwartung des Beitritts der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bunde kann der verfassungsrechtlich vorgesehene Anschluß[204]) auf keine Weise besser vorbereitet werden, als daß man mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche die Regelung der militärischen Frage bei dem zu erwartenden Anschluß spielen mußte, in der Verfassung die Grenzlinie schuf, welche die Opfer anzeigte, die, ohne dem Einzelstaat das Recht eigener Truppen zu nehmen, der Beitritt zum Bunde von ihm fordert. Der in völkerrechtlichen Verträgen, den Novemberverträgen von Versailles, erfolgte Anschluß der süddeutschen Staaten[205]) schafft zwar diesen Staaten auf dem Gebiete des Militärwesens noch Vorbehalte, welche im Interesse des Einzelstaates, besonders Bayerns in einzelnen Beziehungen über die von der Verfassung gezogene Grenzlinie hinausgehen, ohne aber grundsätzlich diese Schranken zu durchbrechen. „Die Änderung, welche die Bundesverfassung erhalten hat", führt Minister Delbrück im Reichstage zur Begründung des Abschlusses der Novemberverträge aus,[206]) „charakterisiert sich in der Hauptsache dahin, daß der föderative Charakter der Bundesverfassung verstärkt ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Beitritt größerer Staaten zum Bunde das föderative Element notwendig stärken mußte, und daß, wenn man überhaupt den Anschluß der süddeutschen Staaten wollte, es ohne Anerkennung der berechtigten Seiten dieses Elementes nicht geschehen konnte. Im einzelnen tritt dieses zunächst bei einem der wichtigsten Punkte hervor, bei der Regelung des Bundeskriegswesens. Ein Vorzug der Verfassung von 1867 ist es gewesen, daß sie

[203]) Rede vom 6. Februar 1888.

[204]) Art. 79 Verf. d. Nordd. Bundes.

[205]) 15. 11. 1870 Vertrag zw. Ndd. Bd., Baden, Hessen (Triepel); 23. 11. 1870, Vertrag betr. den Beitritt Bayerns, Triepel, No. 30 a; 25. 11. 1870, Vertrag betr. den Beitritt Württembergs, Triepel, No. 31 a; 21. u. 25. 11. 1870 Militärkonvention mit Württemberg, Triepel, No. 32.

[206]) Bezold, Mat. III, S. 133.

Modifikationen nach verschiedenen Seiten hin offen gelassen hat, die den Regierungen die Möglichkeit gewährten, der völligen Absorbierung durch die Zentralgewalt zu entgehen. Auf diesem Gebiet kann dadurch der Sonderstellung der einzelnen Staaten Rechnung getragen werden, ohne daß es darauf ankommt, die Einheit des Bundesheeres zu gefährden. Das Gewicht, welches ein größerer Staat an sich hat, zugleich aber auch die Fähigkeit, welche derselbe auf die künftige Erhaltung einer Armee besitzt, haben dahin geführt, die Abweichungen von der Bundesverfassung für zulässig zu erachten, eine Abweichung, die durch die im übrigen dem Bundesfeldherrn zustehenden Rechte ihre Begrenzung und soweit wie möglich ihr Korrektiv finden". Während die Erweiterungen bundesstaatlicher Kompetenz auf dem Gebiete des Heerwesens in den Novemberverträgen in der Verfassung fixiert sind,[207]) so daß eine weitere Dezentralisation der deutschen Heeresmacht ohne Verfassungsänderung nicht möglich ist, ist eine weitgehende freiwillige Zentralisation auf vertragsmäßigem Wege durch Artikel 66 der Reichsverfassung für zulässig erklärt. Jeder Einzelstaat kann als Staatswesen über seine Rechte vertraglich verfügen, soweit ihm die Verfassung keine Schranken auferlegt. Die staatliche Willensfreiheit, vertraglich auf die Ausübung seiner Militärhoheit zu verzichten, ist dem Einzelstaat durch entgegenstehende Verfassungsbestimmungen nicht beschränkt. Die Anfangsworte des Artikels 66: „wo nicht Konventionen etwas anderes bestimmen", enthalten vielmehr eine ausdrückliche Befürwortung des Reiches an die Einzelstaaten, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Der Abschluß dieser Konventionen in den Jahren 1867—1875 von der Mehrzahl der deutschen Mittel- und Kleinstaaten mit Preußen,[208])

[207]) Vgl. Schlußbestimmung zu Abschn. XI d. R.-V.

[208]) Über diese Konventionen vgl. Laband St. R. IV S. 24 ff.; Anschütz, St. R. S. 529; v. Seydel, Annalen S. 1388, Kommentar S. 375; G. Meyer, V. R. II S. 499; Hänel, St. R. I S. 487; Brockhaus, S. 163; Gümbel, S. 182 ff.; Gau, S. 44; Burhenne, S. 60; Mende, Die deutschen

in denen diese Preußen ihre Militärhoheitsrechte in verschiedener Ausdehnung zur Ausübung übertragen haben, bedeutet die wichtigste Beschränkung der Hoheitsrechte der Einzelstaaten auf militärischem Gebiete. Die durch den Abschluß herbeigeführte Zentralisation ist aber eine persönliche, ohne grundsätzlich den verfassungsrechtlichen Inhalt der landesherrlichen Militärhoheit zu beeinträchtigen.

Faßt man die verschiedenen Richtungen, in denen sich eine Militärhoheit betätigt, in drei Gebiete zusammen, welche das Recht militärischer Gesetzgebung, das militärische Kommando und die Militärverwaltung umfassen, unter Zugrundelegung eines einheitlichen Grundprinzips, auf dem sich das Militärwesen aufbaut, so ergibt sich aus den Verfassungsbestimmungen folgende Verteilung der Befugnisse über die deutsche Landmacht zwischen Reich und Einzelstaat.

a) Militärgesetzgebung und Verordnungsgewalt.

Eine in jedem deutschen Einzelstaat autonome Militärgesetzgebung hatte seit Entwickelung einer territorialen Staatsgewalt den verschiedenen Charakter der einzelstaatlichen Heere bedingt; durch Artikel 4, 14 der Verfassung wird das Recht, Militärgesetze zu erlassen, sämtlichen deutschen Bundesstaaten unter Einschluß Bayerns entzogen. Die gesetzliche Regelung des einzelstaatlichen Heerwesens geschieht nicht mehr durch den Einzelstaat, sondern durch die Gesamtheit der deutschen Einzelstaaten, das Reich. Ein durch Sondergesetzgebung von den übrigen Kontingenten wesentlich verschieden gebildetes Kontingent ist durch diese Bestimmung ausgeschlossen, die einheitliche Normierung der deutschen Landmacht für die

---

Militärkonventionen in der Reichsverfassung; Jänisch, Militärkonventionen und die Einheitlichkeit des Reichsheeres. Worlaut der Militärkonventionen: vgl. Militärgesetze des Deutschen Reiches I S. 75 ff.

Zukunft verbürgt. Zur schnellen Vereinheitlichung des zersplitterten deutschen Heerwesens wird verfassungsrechtlich[209]) sofort nach Publikation der Verfassung die gesamte preußische Gesetzgebung auf das Reich unter Ausschluß Bayerns[210]) ausgedehnt.[211]) Da Bayern, ohne die Fähigkeit zu haben, neue Gesetze zu erlassen, seine bisherigen militärischen Bestimmungen behält, während für das übrige Reichsgebiet das einzelstaatliche Heerwesen durch die gewissermaßen nur provisorische Übertragung der preußischen Gesetzgebung einheitlich normiert wird, ist das Reich in zwei große Gebiete des militärischen Rechts geteilt.[212]) Wenn auch nicht durch ein einheitliches Reichsgesetz, wie der Artikel 61 der Verfassung in Aussicht stellt, sondern durch Einzelgesetze[213]) ist diese Teilung im Laufe der Zeit in den wichtigsten Punkten ausgeglichen. So ist die Organisation des Reichsheeres,[214]) seine Ergänzung,[215]) das aktive Heer,[216]) die Entlassung aus dem Heer,[217]) der Beurlaubtenstand und die Ersatzreserve,[218]) die Friedenspräsenzstärke,[219]) die Landwehr[220]) und der

[209]) Art. 61 R. V.: Besonders die Militärstrafgesetze, Ges. v. 3. 4. 1845 (Hiersemenzel Bd. III S. 45), und Bestimmungen über Aushebung u. Dienstzeit, Verpflegung, Mobilmachung, V. v. 27. 11. u. 29. 12. B. G. Bl. 1867, 185).

[210]) Bündnisvertrag v. 23. 11. 1870 III § 5.

[211]) Über den Umfang der Übertragung vgl. die Ausführungen des Gr. Roon, stenographischer Bericht des Reichstags 1867, S. 581 u. 1869, S. 1131—1138.

[212]) Laband, St. R. Bd. IV S. 6 u. 12; Öff. R. d. Gegenw. 09 S. 339, 1912 S. 357; v. Seydel, Komm. S. 336.

[213]) Ges. v. 9. 11. 1867, Triepel No. 10, v. 2. 5. 1874 No. 66, v. 6. 5. 1880 No. 99, v. 15. 3. 1886 No. 109, v. 28. 5. 1886 No. 110, v. 11. 5. 1887 No. 114, v. 11. 2. 1888 No. 118, v. 5. 3. 1888 No. 119, v. 8. 2. 1890 No. 122.

[214]) Ges. v. 2. 5. 1874 Abschn. I.

[215]) Ges. v. 2. 5. 1874 Abschn. II.

[216]) Ges. v. 2. 5. 1874 Abschn. III.

[217]) Ges. v. 2. 5. 1874 Abschn. IV.

[218]) Ges. v. 2. 5. 1874 Abschn. V; 11. 2. 1888 Abschn. II; v. 2. 5. 1893.

[219]) z. B. Ges. v. 6. 5. 1880, 11. 3. 1887, 10. 7. 1890, 3. 8. 1893, 15. 4. 1905 (R. G. Bl. S. 247); Ges. v. 27. März 1911, Ges. v. 20. Juni 1912 (R. G. Bl. No. 36 S. 389).

[220]) Ges. v. 11. 2. 1888 Abschn. I.

Landsturm[221]) für alle Einzelstaaten gleichmäßig durch Reichsgesetz geregelt.

Zwar ermächtigt die Fassung des Artikels 4, 14 das Reich, auch einzelstaatliche Rechte, soweit sie nicht verfassungsrechtlich fixiert sind, den Einzelstaaten durch Reichsgesetz zu entziehen und auf das Reich zu übertragen. In der Regel ist aber die Ausführung der Militärgesetze den Einzelstaaten für ihr Kontingent überlassen, da das dem Reich nach Artikel 4 zustehende Aufsichtsrecht für die Durchführung seiner Gesetze eine ausreichende Kontrolle bietet.[222]) Die Aufsicht geschieht in der Form der Überwachung der Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen durch den Kaiser und die Reichsbehörden, besonders den Reichskanzler.[223]) Eine Weigerung der Ausführung[224]) würde die Reichsexekution gegen den Einzelstaat zur Folge haben. Die in Ausführung eines Reichsgesetzes ergehenden Verordnungen sind dem Bundesrat übertragen, „falls nicht das betreffende Reichsgesetz etwas anderes bestimmt".[225]) Dieser Vorbehalt findet aber bei der Militärgesetzgebung in vielen Fällen vor der Regel Anwendung, indem der Erlaß dem Kaiser und für Bayern dem König von Bayern übertragen ist.[226]) Als Willensäußerungen des Reiches erhalten sie mit der Verkündigung im Reichsgesetzblatt bzw. im Zentralblatt des Deutschen Reiches Gesetzeskraft, ohne einer besonderen Publikation in den Armeeverordnungsblättern der Einzelstaaten mit selbständigem Kontingent zu bedürfen.[227])

---

[221]) Ges. v. 11. 2. 1888 Abschn. IV.

[222]) Ausnahme z. B. Militärstrafgerichtsordnung § 71 ff.: die Organisation des Reichsmilitärgerichts.

[223]) Art. 17 u. Art. 7 d. R. V.

[224]) Art. 19 d. R. V.

[225]) Art. 7, 2 d. R. V.

[226]) So Ges. v. 2. 5. 1874 §§ 71 u. 72, Wehrgesetz §§ 18 u. 19 M. Str. Pr. O. § 263. Ges. v. 26. 5. 1893 §§ 3 u. 4 u. a.

[227]) Eine derartige Ausführungsverordnung ist bes. die Kaiserliche Wehrordnung v. 28. 9. 1875, R. Z. Bl. 535, für Bayern, Gesetz- und Verordnungsblatt 1889, 123. In Geltung: Wehrordnung v. 22. 7. 1901 (Z. Bl. Beilage zu No. 32).

Für die Militärgesetze, als Reichsgesetze, steht dem Kaiser die Ausführung, Verkündigung und Überwachung der Ausführung zu. Diese Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers,[228]) der dadurch die Verantwortlichkeit auch für die dem Kaiser durch Sonderbestimmung übertragenen Ausführungsverordnungen der Reichsgesetze übernimmt.

Für reichsgesetzlich nicht geregelte Gebiete ist dagegen, wenn sich das Bedürfnis ihrer Regelung ergibt, bis zur gesetzlichen Regelung das landesherrliche Verordnungsrecht erhalten geblieben,[229]) da die Verfassung bezüglich dieses Verordnungsrechtes keine Regelung getroffen hat. Die rechtsverbindliche Publikation dieser Verordnungen geschieht in Verordnungsblättern der bestehenden 4 Kontingente. Um möglichste Einheitlichkeit dieser einzelstaatlichen Verordnungen herbeizuführen, ist zwar verfassungsrechtlich die Bestimmung getroffen, daß in reichsgesetzlich nicht geregelten Gebieten ergehende preußische Verordnungen den Kommandeuren der eigenen Kontingente zur Nachachtung in geeigneter Weise durch den Bundesrat empfohlen werden sollen, wenn sie die Zustimmung des Ausschusses für Landwehr und Festung gefunden haben,[230]) der Bundesratsausschuß ist jedoch bei den bestehenden Kontingenten ausgeschaltet und wird zwischen den beteiligten Staaten direkt verhandelt.[231]) Bei der Verbindung Preußens mit dem Kaisertum ist durch die zahl-

[228]) Art. 17 d. R. V.

[229]) Z. B. Preußische Disziplinarordnung für das Heer v. 31. 10. 1872 (Armeeverordnungsblatt 1872 S. 330), Kriegsartikel v. 31. 10. 1872 (A. V. Bl. S. 330), Verordnung über Ehrengerichte d. Off. im pr. Heer 2. 5. 74., v. Helldorff, Dienstvorschr. IV. Abt. 4 S. 228; Heerordnung (v. 28. 9. 1875), K. O. v. 22. 11. 1888, Militärgesetze des Deutschen Reiches II, 246 ff.

[230]) Art. 63, 5 R. V.

[231]) M. C. Württ. Art. 15, Sachs. Art. 2; Bayern Bündnisvertrag III § 5 III.

reichen preußischen Verordnungen, welche in den Einzelstaaten mit selbständigem Kontingent in dieser Weise zur Einführung kommen.[232]) praktisch die Wirkung erreicht, daß der Wille des Kaisers und Königs von Preußen das Gebiet dieser landesherrlichen Verordnungen im hohen Maße beherrscht. Erreicht wird aber nur ein sachlicher Erfolg, ohne den Kontingentsherrn das Recht des Erlasses dieser Militärverordnungen zu entziehen.[233])

b) Das Grundprinzip der allgemeinen Wehrpflicht.

An der Spitze der Verfassungsbestimmungen über das Heerwesen steht Artikel 57, welcher als Grundprinzip für das gesamte deutsche Heerwesen, auch für das bayrische,[234]) die allgemeine Wehrpflicht festsetzt.[235]) Die Heeresergänzung von Preußen beruhte seit 1814 auf der allgemeinen Wehrpflicht. Trotz Aufnahme dieses Prinzipes in die Grundrechte des deutschen Volkes 1849[236]) galt in den meisten deutschen Staaten wegen der geringeren Kosten und der geringen Untertanenpflicht[237]) das von Napoleon geübte Konskriptionssystem, nach dem eine Aus-

[232]) Z. B. Preuß. Disziplinarordnung f. Württ. v. 27. 11. 1872 (W. V. Bl. S. 308), Verordnung betr. Einführung d. deutschen Kokarde neben der landesherrlichen als Zeichen wiedererrungener Einheit 22. 3. 1897 (Pr. A. V. Bl. Extrablatt); V. O. v. 22. 11. 1888, f. Bayern v. 26. 12. 1889.

[233]) Laband, St. R. IV S. 21 ff., Öff. R. d. Gegenw. Bd. 1 1912 S. 538, Anschütz, St. R. S. 619 ff., Günibel S. 169, Burhenne S. 48; Gau S. 21 erkennt dieses landesherrliche Verordnungsrecht nicht an.

[234]) Beitrittsvertrag III § 5 S. 2.

[235]) Vgl. d. Ausführ. d. Ministers Delbrück im Reichstag, Bezold, Materialien III S. 133. Ferner v. Rönne, St. R. Bd. II S. 125, Rauchalles, Kom. R. V. S. 204.

[236]) R. V. v. 1849 Art. II § 137, 7.

[237]) Bezold, Materialien III S. 484: Aus den Verhandlungen geht der Widerstand hervor, den in Württemberg die Einführung bes. wegen der erhöhten Untertanenpflicht fand. Vgl. Gr. Moltke Rede 1868 Ges. Schriften Bd. VII S. 15.

losung der wehrpflichtigen Untertanen stattfand, welche die freigelosten Personen von der Wehrpflicht befreite. Auch brauchten die Verpflichteten den Militärdienst nicht persönlich zu leisten, sondern konnten Stellvertreter stellen. Durch Artikel 57 haben die Einzelstaaten auf Aufstellung eines abweichenden Grundprinzipes verzichtet, aber nicht auf ihr Recht, ihre Untertanen zum Zwecke der Landesverteidigung heranzuziehen und die Erfüllung dieser Untertanenpflicht entgegenzunehmen.[238]) Nach dem Wortlaut des Artikels „ist jeder Deutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen". Ohne die, als Grundrecht des Einzelstaates anzusehende, Befugnis, eine eigene Truppenmacht aufzustellen, zu verletzen, wird durch Artikel 57 die allgemeine Wehrpflicht gleichmäßig auf alle Einzelstaaten ausgedehnt, da im Artikel 57 oder in der Reichsverfassung nichts enthalten ist, was den Einzelstaaten das Recht entzieht, die Militärpflicht ihrer Untertanen, welche als Bayern, Hessen und Preußen zunächst Staatsangehörige und dadurch erst Reichsangehörige sind, entgegenzunehmen.[239]) Die wehrpflichtige Mannschaft hat ihrer Untertanenpflicht in der Weise zu genügen, daß jeder Wehrpflichtige 7 Jahre dem stehenden Heere, 5 weitere Jahre der Landwehr 1. Aufgebots, bis zum vollendeten 39. Lebensjahr der Landwehr 2. Aufgebots[240]) und bis zum vollendeten 45. Lebensjahr dem Landsturm[241]) anzugehören hat. Während der 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zu ununterbrochenem aktiven Dienst verpflichtet. Während des

[238]) Laband St. R. Bd. IV. S. 67, Bd. II 1911 S. 544, öff. R. der Gegenw. 1912 S. 365, Arch. öff. R. S. 517; v. Seydel Kom. S. 413, Rauchalles Kom. S. 204, v. Stengel Pr. St. R. S. 375, Ullmbel S. 148. Dagegen wird nach Brockhaus S. 111, Schulze St. R. II S. 226, Hänel St. R. I S. 508, Bornak III S. 36, Zorn I S. 193, Clau S. 54 die Wehrpflicht dem Reiche, nicht dem Einzelstaat erfüllt.

[239]) Ges. v. 1. 6. 1870 § 1 Triepel No. 25.

[240]) Art. 59 R. V.

[241]) Ges. v. 11. 2. 1888 IV § 36 ff. Triepel No. 118.

Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind sie zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht jährliche Übungen, notwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres die Einberufung zum Dienst erfordern.[242]) Das stehende Heer ist ständig für den Kriegsdienst bereit und Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.[243]) Oberste Leitung der Heeresergänzung bilden die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivil- und Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Ihre Zivilverwaltungsbezirke sind in der Regel für Umfang und Größe der Aushebungsbezirke maßgebend.[244]) Nur die Kosten, welche sich unmittelbar aus der Beteiligung der Militärbehörde und der Militärpersonen ergeben, fallen dem Reichsfond zur Last, während die Bestimmung, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind, den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt.[245]) Unter Kontrolle der Ersatzbehörden haben die Gemeinden oder gleichartigen Verbände der Bundesstaaten Stammrollen über alle Wehrpflichtigen zu führen.[246]) Die Ersatzbehörde hebt die Rekruten im Namen des Landesherrn aus. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichsmilitärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Kontingente durch ihre Kriegsministerien[247]) auf die betreffenden Armeekorpsbezirke nach Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Bevölkerung

[242]) Ges. v. 9. 11. 1867 § 6 Abs. 2 u. 5, Triepel No. 10.

[243]) Ges. v. 9. 11. 1867 § 4.

[244]) Ges. v. 2. 5. 1874 § 30, Triepel No. 66.

[245]) Ges. v. 2. 5. 1874 § 36.

[246]) Ges. v. 2. 5. 1874 § 31.

[247]) Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand. Nach der Militärersatzinstruktion v. 26. 3. 1868 § 18, 1 verteilt der Bundesratsausschuß für Landheer und Festungen den Gesamtbedarf der Rekruten für das stehende Heer auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppenkontingente des Bundesheeres. (G. Bl. für Elsaß-Lothringen No. 22 S. 573 v. 26. März 1872.)

unter Ausschluß der seemännischen Bevölkerung,[248]) verteilt. Aus praktischen Gründen erfolgt die Gestellung der einzelnen Wehrpflichtigen und ihre Aushebung zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht im Bezirk ihres dauernden Aufenthaltsortes.[249]) Die durch diese Bestimmung geschaffene militärische Freizügigkeit, wie das Recht, bei freiwilliger Gestellung nach Annahme sich den Truppenteil wählen zu dürfen,[250]) führt dazu, daß Dienstpflichtige ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in allen Teilen des Reiches zur Ableistung ihrer Wehrpflicht „herangezogen" werden können.[251]) Aus dem gleichen Grunde treten Reserve- und Landwehrmannschaften beim Verziehen von einem Staat in den andern zur Reserve bzw. Landwehr des letzteren über.[252]) Auf die Erfüllung der Dienstpflicht gegenüber dem Heimatsstaat hat diese Anordnung aber keinen Einfluß. Die Angehörigen eines fremden Staates erfüllen ihre Untertanenpflicht dem Heimatsstaate. Sie werden gesondert von den Landeskindern auf den Landesherrn ihres Heimatstaates vereidigt. Während innerhalb eines Kontingents, wenn ein Armeekorps seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermag, der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Kontingents nach Maßgabe der vorhandenen Überzähligen verteilt wird,[253]) ist dieser Grundsatz für die Armeekorpsbezirke anderer selbständiger Kontingente mit eigener Militärverwaltung ausgeschlossen. Diese können im Frieden nur im Bedarfsfalle nach der Maßgabe herangezogen werden, soweit und soviel Gestellungspflichtige der fremden Armeekorpsbezirke in dem Kontingent infolge der Grundsätze der militärischen Freizügigkeit und des freiwilligen Eintritts zur Aushebung gelangt

[248]) Ges. v. 26. 5. 1893, Triepel No. 28 (§ 12). Vgl. die Erläuterungen des Kriegsministers v. Roon zu Art. 53—58 Abschn. 6 (Hiersemenzel Bd. I S. 153).

[249]) Ges. v. 2. 5. 1874 II § 12, Ges. v. 9. 11. 1867 § 17.

[250]) Ges. v. 9. 11. 1867 §§ 10, 11 c, § 17, 2.

[251]) Ges. v. 2. 5. 1874 § 12 Abs. 2.

[252]) Ges. v. 9. 11. 1867 § 17, 3.

[253]) Ges. betr. d. Ersatzverteilung 26. 5. 1893 Art. II § 1 Abschn. 4.

sind.[254]) Die aus Landeskindern ausgehobene Mannschaft leistet bei Beginn ihrer aktiven Dienstzeit dem Landesherrn den Treueid, für dessen Fassung nach Übertragung der allgemeinen Wehrpflicht auf alle Bundesstaaten die preußische Eidesformel üblich wurde. Während in Preußen bei der Identität des Königs mit dem deutschen Kaiser der Rekrut nur dem Könige von Preußen den Treueid schwört,[255]) enthalten die Eidesformeln der übrigen Bundesstaaten, selbst wenn sie auf Aufstellung eigener Kontingente vertraglich verzichtet haben,[256]) einen verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Zusatz, der die ausgehobene Mannschaft auch dem Kaiser gegenüber zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.[257]) Der Wehrpflichtige wird sich bei Leistung des Eides bewußt, daß der unbedingte Gehorsam gegenüber dem Kaiser ein Bestandteil seiner Dienstpflicht gegenüber dem Landesherrn ist.[258]) Da es sich für ihn um die Erfüllung einer Pflicht handelt, welche dem Landesherrn geleistet wird, ist ein Zwiespalt von Pflichten für den Wehrpflichtigen ausgeschlossen, da rechtlich der Landesherr dort nicht befehlen kann, wo der Kaiser auf Grund verfassungsmäßiger Rechte als Organ der Gesamtheit befiehlt.[259])

[254]) Ges. v. 26. 5. 1893 § 1 Abschn. 5.

[255]) Über d. preuß. Eidesformel vgl. Laband St. R. Bd. IV S. 59, 70, Senff S. 23 ff.; gegen diese Auffassung trotz des Wortlauts: Brockhaus S. 89—90, v. Richthofen S. 49. Der maßgebende Wortlaut des Eides Ich schwöre . . ., daß ich S. M., dem König v. Preußen, meinem allergnädigsten Landesherrn . . (angeführt b. v. Kirchenheim S. 365 Anm. 3).

[256]) z. B. M. C. Bad.-Preuß. Art. 3, Preuß.-Oldenb. Art. 2, m. Waldeck Art. 6, m. Hamburg § 2, Bremen § 3.

[257]) Die Stelle des württ. Eides lautet: Daß ich S. M. dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten . . . will. Art. 4 M. C., Triepel No. 32.

[258]) Laband St. R. IV S. 59, Arch. öff. R. S. 522, Öff. R. d. Gegenw. 1912 S. 365, v. Seydel, Komm. S. 368, Gümbel S. 151, Senff S. 24; anderer Ansicht: Brockhaus S. 88, Gau S. 32, Mueller S. 78, Hänel St. R. Bd. I S. 507, Bornhak III S. 38.

[259]) v. Seydel, Komm. S. 368, Rauchalles S. 235.

c) Die Verteilung der Kommandogewalt.

Während Militärgesetzgebung und Verordnungsgewalt die Bedingungen schaffen, unter denen sich das militärische Kommando wirksam entwickelt, sichert die Kommandogewalt praktisch den durch Gesetzgebung und Verordnungsgewalt gewünschten Erfolg. Die Kommandogewalt beherrscht zwei an sich verschiedene Gebiete des Militärwesens. Die ausgehobene Masse der Wehrpflichtigen muß durch militärisches Kommando ausgebildet werden, die fertige Armee aber als wirksamster Faktor des souveränen Staatswesens zum Angriff, zur Verteidigung und zur Erhaltung der Ruhe innerhalb des Staates verwandt werden. In einem Einheitsstaat besteht nur eine Kommandogewalt, welche die Truppen dieses Staates ausbildet und verwendet.[260]) In Kriegsbündnissen dagegen, in denen sich mehrere selbständige Armeen verschiedener Staaten auf Zeit einem einheitlichen Kommando unterordnen, wird ein Oberbefehl sich auf die Verwendung der vereinigten Armeen beschränken und in die sonstigen Kommandobefugnisse über die Teilarmeen nur eingreifen, wenn dieser Eingriff besonders gestattet und für die gemeinsame Aktion notwendig ist. In dem vereinigten Heer gibt es Kommandogewalten, welche nach einer Richtung selbständig ihre Aufgaben erfüllen, in bestimmten Beziehungen aber durch die Kommandogewalt über die vereinigten Armeen beschränkt sind.

Eine derartige Verteilung der Kommandogewalt ergibt sich, wenn souveräne Staaten zu einem „ewigen Bunde", mag dies ein Staatenbund oder ein Bundesstaat sein, zusammentreten, für das Militärwesen der Gesamtheit. Selbst in einem Bundesstaat, in dem jeder Einzelstaat große Opfer auf allen Gebieten zugunsten der souveränen Einheit bringt, wird besonders der größere Einzel-

[260]) Vgl. Senff, Die Kommandogewalt der Landesherren im deutschen Heere, Kap. I: Wirkungsgebiet der Kommandogewalt S. 5, Mueller S. 20 ff.

staat, der eine eigene, womöglich siegreiche Armee besitzt, sich nicht dazu bereit finden, seine Kommandogewalt über eigene Truppen völlig aufzugeben, wenn seine durch jahrhundertlange Entwickelung erworbene und gefestigte Souveränität sich in erster Linie auf eine seiner Bedeutung entsprechende Militärmacht stützt. Im Interesse der neuen, durch die Vereinigung der Einzelstaaten gebildeten Gesamtheit begibt er sich der freien Verwendung über seine Truppen in der Weise, daß er sich verpflichtet, diese grundsätzlich nur als Kontingent des Reichsheeres zu verwenden, dieses Gebiet der Kommandogewalt nur in der Gesamtheit und für die Gesamtheit auszuüben, während er die Sorge für Ausbildung und Konzentration der Wehrpflichtigen für sich behält.[261]) Diese Verteilung der Kommandogewalt ist dadurch bedingt, daß praktisch die freie Verwendung der Truppen bei dem Träger der Souveränität liegen muß,[262]) während es nicht so wichtig ist, daß ihm auch die Ausbildung zusteht, wenn ihm eine verfassungsrechtliche Kontrolle gegeben ist, welche eine Gewähr einheitlicher Ausbildung in allen Kontingenten bietet. Das verfassungsrechtlich bestellte Organ des durch die Gesamtheit der Einzelstaaten gebildeten Reiches wird mit den Befugnissen eines Bundesfeldherrn ausgerüstet, welcher die Truppen der Einzelstaaten als Reichsheer verwendet, während die Kommandogewalt des Landesherrn über eigene Truppen soweit erhalten bleibt, als die Rechte des Bundesfeldherrn verfassungsrechtlich nicht entgegen stehen.

Drei Äußerungsmöglichkeiten stehen jeder Kommandogewalt zur Verfügung, unbedingte persönliche Befehlsgewalt, die Möglichkeit, wenn der persönliche Befehl nicht ausreicht, diesen mit mehr oder minder hoher Verantwortlichkeit zur Ausübung auf Unterbefehlshaber delegieren zu können, und ein jederzeitiges persönliches In-

[261]) Gordan, Zur Lehre von der Kontingentsherrlichkeit H. An. 08 S. 497: Träger der militärischen Erziehungsgewalt sind die Kontingentsherren.

[262]) Anschütz, St. R. S. 619.

spektionsrecht zur Kontrolle und Abstellung sich ergebender Mängel.

Eine für Ausbildung und Verwendung der Truppen einheitliche Kommandogewalt betätigt sich ohne Unterschied auf beiden Gebieten gleichmäßig. Bestehen aber in einer Gesamtheit mehrere selbständige Kommandogewalten, so werden jeder, wenn sie auf dem ihr zugewiesenen Gebiete Erfolg haben will, diese drei Äußerungsmöglichkeiten zustehen, nur werden sie nicht auf beiden Gebieten für alle Kommandogewalten in gleicher Weise und gleichem Umfang in Erscheinung treten.

In der Kommandogewalt des Bundesfeldherrn überwiegt der persönliche Befehl für die Verwendung der gesamten Truppen, bezüglich der praktischen Ausbildung steht ihm nur eine ergänzende Befehlsgewalt zu, während die selbständigen Kommandogewalten der Kontingente den persönlichen Befehl zur Aufstellung und Ausbildung eigener Truppen behalten, bezüglich der freien Verwendung ihrer Truppen ihn aber grundsätzlich einbüßen.

Dem Bundesfeldherrn steht das Recht, den persönlichen Befehl delegieren zu können, nur soweit zu, als es zur Herstellung militärtechnischer Einheit der selbständig aufgestellten Kontingente und zur Schlagfertigkeit der Gesamtheit erforderlich ist, während die selbständigen Kommandogewalten der Teilarmeen das Recht, Befehlsgewalt zu delegieren, grundsätzlich üben, da die Wehrpflichtigen durch eine große Zahl Erzieher und Vorgesetzte auszubilden sind.

Zu ihrer Kontrolle und in Ausübung des nur ergänzend zu dem auf Vorgesetzte delegierten Befehl hinzutretenden persönlichen Befehls steht diesen Kommandogewalten ein bis in das Kleinste gehendes Inspizierungsrecht zu, während das Inspektionsrecht des Bundesfeldherrn sich mit einer verfassungsmäßig beschränkten Aufsicht über die gleichmäßige Ausbildung der im übrigen selbständigen Teile begnügt.

In der Reichsverfassung ist diese Verteilung der

Kommandobefugnisse zwischen dem Kaiser, als dem Organ der Gesamtheit, und den Landesherren der Einzelstaaten dadurch erkennbar, daß der Eingriff des kaiserlichen Kommandos in die grundsätzlich den Einzelstaaten verbliebenen Rechte der Kommandogewalt nur „bezüglich der Kontingente", oder „in Kontingenten" stattfindet, während, wenn es sich um die Verwendung aller Kontingente als Gesamtheit für das Reich handelt, das kaiserliche Kommando sich ohne Rücksicht auf Kontingente oder auf Einzelstaaten über „ein Reichsheer", über „das Bundesgebiet", äußert. Die Worte: „Kontingent", „eigene Truppen", „Teile des Bundesgebietes", „Teile des Reichsheeres", sind in der Verfassung entsprechend dieser Verteilung gewählt. Die kaiserliche Befehlsgewalt „in oder bezüglich von Kontingenten" stellt sich dar als ein Eingriff im Interesse der Gesamtheit in Rechte, welche grundsätzlich die Landesherren üben. Die Kommandogewalt des Kaisers ohne Rücksicht auf Einzelstaaten oder Kontingente über das Reichsheer oder das Bundesgebiet ist ausschließliches Recht der Reichsgewalt und der selbständigen Kommandogewalt der Landesherrn entzogen.[263]) Im Artikel 63 wird der persönliche Befehl dem Kaiser über die „gesamte Landmacht" übertragen, um sie in Krieg und Frieden als einheitliches Heer zu verwenden.[264]) Nach dem Wortlaut des Artikels „bildet die gesamte Landmacht ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht". Die auf einer einheitlichen Ergänzung, wie auf in den Hauptpunkten für alle Einzelheiten gleichen militärischen Bestimmungen beruhenden sämtlichen Truppen der Einzelstaaten stehen als einheitliches Heer im Krieg und Frieden zur Verfügung des Reiches unter dem Befehl des Kaisers. Für die bayrische Armee tritt diese Bestimmung nur für den Kriegsfall

[263]) Keine landesherrliche Kommandogewalt erkennen an: Bornhak Pr. St. R. III S. 37, Brockhaus S. 219, Zorn Bd. II S. 532, § 7, Hänel St. R. I S. 500, 518, H. Schulze II S. 266, 523, Mueller S. 60 ff., G. Meyer V. R. S. 494, v. Kirchenheim S. 344, Halbrock S. 48.

[264]) Gümbel S. 157 ff., v. Seydel Kom. S. 237, Burhenne S. 39.

ein. Im Kriege sind die bayrischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.[265]) Im Frieden stehen sie dagegen unter dem Befehl des Königs von Bayern,[266]) während der Kaiser nur das Recht und die Pflicht hat, sich durch Inspektionen von der Übereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des bayrischen Kontingents zu überzeugen. Über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektion hat er sich mit dem König von Bayern ins Vernehmen zu setzen.[267]) „Innerhalb des Bundesgebietes" hat der Kaiser die Garnisonen zu bestimmen.[268]) Für die Dauer friedlicher Verhältnisse ist dieses Recht aber regelmäßig nur auf Dislozierung der Kontingentstruppen im eigenen Lande beschränkt[269]) und für Bayern ausgeschlossen.[270]) Die kriegsbereite Aufstellung „jedes Teiles des Reichsheeres" ordnet der Kaiser an.[271]) Nur die Kriegsbereitschaft des bayrischen Kontingents oder eines Teiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch den König von Bayern.[272]) Innerhalb des Bundesgebietes" hat der Kaiser das ausschließliche Recht der Anlegung von Festungen.[273]) Die Anlage von neuen Befestigungen im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung wird Bayern im Wege der Vereinbarung zugestehen.[274]) „Über jeden Teil des Bundesgebietes" verhängt der Kaiser

[265]) Beitrittsvertrag 3 § 5 IV.
[266]) Beitrittsvertrag 3 § 5 III, 1.
[267]) Beitrittsvertrag 3 § 5 III, 3.
[268]) Art. 63 R. V., 4 S. 3.
[269]) M. C. mit Sachsen Art. 9, Württemberg Art. 6, Baden Art. 4, Hessen Art. 6, Anhalt Art. 4 u. a.
[270]) Beitrittsvertrag 3 § 5 III, 1.
[271]) Art. 63, 4 Satz 4 R. V. Ges. v. 9. 11. 1867 § 8, Milit. C. Württemberg Art. 14, Sachs. Art. 9.
[272]) Beitrittsvertrag 3 § 5 III, 4.
[273]) Art. 65 d. R. V.
[274]) Beitrittsvertrag 3 § 5 V.

den Kriegszustand, wenn seine öffentliche Sicherheit bedroht ist.[275]) Besteht daher eine Gefahr für das Reich und soll ihr durch glückliche Gruppierung der Truppen vorgebeugt werden, gilt es, durch Stärkung wichtiger Plätze einen feindlichen Angriff aufzuhalten, im Falle innerer und äußerer Gefahr, die gesamte Landmacht glücklich zu verwenden, so bestimmt der Kaiser auf Grund seiner Kommandogewalt. Indem ihm diese Rechte über das „ganze Reichsgebiet" für „jeden" Teil des „Bundesgebietes" zugesprochen sind, sind sie den Landesherren genommen und unterliegen nur der kaiserlichen Kommandogewalt. Wie Kaiser und Reich ausschließlich die Entscheidung über Krieg und Frieden zusteht, steht der Reichsgewalt ausschließlich die Möglichkeit zu, die Machtmittel des Reiches im Interesse des Ganzen zu verwenden.

Artikel 63, 2 bestimmt, daß die Regimenter durch das deutsche Heer fortlaufende Nummern führen, daß Grundfarbe und Schnitt der Bekleidung der königlich preußischen Armee maßgebend sein soll.[276]) Damit die aus praktischen Gründen entspringende Vereinheitlichung nicht völlig den Sondercharakter des Kontingents aufhebt, ist in Satz 3 des Artikels die Bestimmung der sonstigen äußeren Abzeichen ausdrücklich den Kontingentsherren zugesprochen,[277]) eine Befugnis, die insoweit zum Ehrenrecht wird, als eine Anzahl Kontingentsherren auf die Ausübung ihrer sonstigen Kommandogewalt vertraglich verzichtet haben. „Innerhalb der einzelnen Kontingente"[278]) bestimmt der Kaiser den Präsenzstand,[279]) die Einteilung und Gliederung der Kon-

[275]) Art. 68 d. R. V., nach Beitrittsvertrag 3 § 5 Satz 7 für Bayern nicht gültig, für Elsaß-Lothringen gilt daneben das Ges. v. 30. 5. 1892 (Triepel No. 127). Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes kommt das Preuß. Ges. über d. Belagerungszustand 4. 6. 1851 z. Anwendung.

[276]) Nach d. Schlußprotokoll für Bayern keine Gültigkeit.

[277]) Vgl. den bes. Vorbehalt f. Württ. M. C. Art. 3.

[278]) Auf Bayern finden diese Verf.-Best. keine Anwendung. Bündnisvertrag 3 § 5.

[279]) R. V. Art. 63, 4, 1.

tingente,[280]) die Organisation der Landwehr.[281]) „Die Kommandogewalt über die Gesamtheit wird am besten beurteilen können, welche Anzahl Truppen sie braucht, um den Staat zu schützen, ohne ihn im Frieden übermäßig belasten zu müssen.“ [282]) Der Kaiser bestimmt daher jedes Jahr die Zahl der in das Heer einzustellenden Rekruten. Diese werden durch die Kriegsministerien der bestehenden Kontingente auf die zugehörigen Armeekorpsbezirke verteilt.[283]) Bezüglich der Einteilung und Gliederung ihrer Truppen läßt der Kaiser den Kontingentsherren seine Anordnungen zukommen. Diese sind verfassungsrechtlich verpflichtet, den Anordnungen Folge zu leisten, der Kaiser ist aber nicht berechtigt, diese Anordnungen am Reichsheer vorzunehmen ohne Berücksichtigung der Kontingentsherren.

Das Recht des Kaisers, seinen Befehl zu delegieren, ist in Artikel 64, 2 nur auf bestimmte, wenige Fälle beschränkt. Der Kaiser ernennt die Höchstkommandierenden [284]) eines Kontingents, die Führer, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten.[285]) Nur unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die Kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken.[286]) Bei Generalen und Generalstellung versehenden Offizieren ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig gemacht. Zur Besetzung dieser Stellen steht dem Kaiser das Recht zu, sich die Offiziere

---

[280]) R. V. Art. 63, 4, 2.

[281]) R. V. Art. 63, 4, 3. Ges. v. 11. 2 1888, Abschn. 1.

[282]) Gr. Moltke Rede (ges. Schr. Bd. VII S. 102).

[283]) Ges. v. 26. 5. 1893 § 1 (Triepel No. 128).

[284]) Der Artikel ist für Bayern ausgeschlossen, Bündnisvertrag 3 § 5. Nach Art. 5 der Militärkonv. mit Württemberg geschieht die Ernennung durch den König unter Zustimmung des Bundesfeldherrn. Nach sächs. Militärkonv. Art. 7 durch den König von Preußen auf Vorschlag des Königs von Sachsen.

[285]) Für Württemberg Erweiterung in Art. 7 1 Militärkonv.

[286]) Ges. v. 2. 5. 1874 § 5, 2.

aus allen Kontingenten auszuwählen.[287]) Mit ihrer Ernennung werden sie durch einen besonderen Eid dem Kaiser verpflichtet[288]) und charakterisieren sich als Offiziere, die gehorchen infolge ihres Verhältnisses zum Landesherrn, die befehlen infolge ihres Verhältnisses zum Kaiser.[289]) In ihnen berührt sich das kaiserliche Delegationsrecht mit dem der Kontingentsherren, um praktisch die Kontingente der Einzelstaaten zu einer Gesamtheit zu verbinden.

Um für die Kriegstüchtigkeit und Vollzähligkeit aller Truppenteile des deutschen Heeres, für Herstellung und Erhaltung der Einheit in Organisation, Formation, Bewaffnung und Kommando, in Ausbildung der Mannschaften, in Qualifikation der Offiziere zu sorgen, besteht für den Kaiser das Recht und die Pflicht, die „Kontingente" zu inspizieren. Nach dem Wortlaut des Artikels hat sich der Kaiser in diesen bestimmten Beziehungen von der Verfassung der einzelnen Kontingente durch Inspektion zu überzeugen. Er inspiziert nur die Kontingente als solche. Lediglich für den Fall, daß er in diesen Beziehungen in den Kontingenten Mängel findet, steht ihm ein selbständiges, sofortiges Abstellungsrecht zu. Aus Sorge für die Gesamtheit ist ihm für diese Fälle ausnahmsweise ein sofortiger und direkter Eingriff in den Kreis der landesherrlichen Kommandogewalt zugesprochen. In die bestehenden vier Kontingente findet dieser direkte Eingriff aber nicht statt.[290]) Über das Ergebnis der Inspektion hat sich der Kaiser mit dem König von Bayern ins Vernehmen zu setzen.[291]) Nach den Militär-

[287]) Art. 64, 3 R. V. ist für Bayern ausgeschlossen. Bezüglich der Wahl württ. Offiziere, Militärkonv. Art. 7, 2 u. Abs. 2, sächs., Art. 7, 1.

[288]) Art. 64, 2 Satz 2. D. Eid für Sachsen enthält M. C. Art. 7, 2 und 3.

[289]) v. Seydel, Komm. R. V. S. 370, Laband, St. R. Bd. IV S. 60; anderer Meinung Gümbel S. 71.

[290]) Art. 63, 3 d. R. V.: die Art und Weise, wie die Inspektion vor sich geht, ist für die bestehenden Kontingente in den Konventionen geregelt. Württ. Militärkonv. Art. 9, 1; sächs. Art. 4; Beitrittsvertrag Bayern 3 § 5 III, 4.

[291]) Beitrittsvertrag 3 § 5 IV.

konventionen mit Sachsen[292]) und Württemberg[293]) wird der Bundesfeldherr die infolge solcher Inspizierung bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände den Königen mitteilen, die sie ihrerseits abstellen und von dem Geschehenen dem Bundesfeldherrn Anzeige machen lassen.

Mit den angeführten Rechten ist verfassungsrechtlich die kaiserliche Kommandogewalt erschöpft. Sämtliche eigene Truppen der Landesherren[294]) bilden in ihrer Gesamtheit das Reichsheer. Da die ausgehobene Masse der Wehrpflichtigen ausgebildet und ständig geübt werden muß, eine Kommandogewalt lediglich durch persönlichen Befehl eine Armee nicht ausbilden kann, ist den Landesherren das Offiziersernennungsrecht erhalten und verfassungsrechtlich zugesichert.[295]) Die Landesherren betrauen in verschiedenen Abstufungen mit einer begrenzten Befehlsgewalt Vorgesetzte, welche im Rahmen der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt die Wehrpflichtigen zu landesherrlichen Truppen ausbilden.[296]) Ständig mit der Ausbildung betraut, erfüllen die Vorgesetzten im Beruf auf Zeit oder Lebenszeit ihre Dienstpflicht dem Landesherrn. Sie rekrutieren sich aus landesherrlichen Vorbildungsschulen, durch Einstellung auf Beförderung, bei Unteroffizieren durch Kapitulation auf Zeit. Der Kontingentsherr

[292]) Art. 4.

[293]) Art. 9 Abs. 2.

[294]) Nach Beitrittsvertrag 3 § 5 III bildet das bayrische Heer einen geschlossenen Bestandteil mit selbständiger Verwaltung unter Militärhoheit des Königs von Bayern. Nach d. Militärkonvention m. Württemberg bilden die württembergischen Truppen, als Teil des Bundesheeres, ein geschlossenes Armeekorps; ebenso sächsische Militärkonvention Art. 1.

[295]) Art. 66, 1 d. R. V.

[296]) Keine Institution der Einzelstaaten, sondern des Reichs ist die Kais. Schutztruppe. Sie ist aber nicht unmittelbar Bestandteil der bewaffneten Macht, sondern dem Reichskanzler bzw. dem Staatssekretär des Reichskolonialamts unterstellt, der sie nach eigenem Ermessen zu militärischen Unternehmungen oder nach Anhörung des Kommandeurs zu Zwecken der Zivilverwaltung verwendet. (V. v. 5. 12. 1902 § 2 R. G. Bl. S. 297.)

verleiht ihnen das Patent, das seine Unterschrift trägt. Ausländer, welche sich im deutschen Heere einer freiwilligen Dienstpflicht unterziehen, bedürfen der Genehmigung des Kontingentsherrn, nicht des Kaisers. Sein Patent vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde.[297]) In Ausübung seiner Kommandogewalt versetzt, befördert, belohnt, bestraft und verabschiedet der Kontingentsherr seine Offiziere. Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung des Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.[298]) Kein Offizier kann im Wege der Versetzung in das Kontingent eines andern Bundesstaates überführt werden, soweit nicht auf Ausübung der Militärhoheit vertraglich verzichtet ist. Die Überführung geschieht nur durch Kommandierung zur Dienstleistung. Zur definitiven Anstellung in einem anderen Kontingent muß seine Verabschiedung in dem bisherigen Kontingent erfolgt sein.[299]) Über ihre Truppen besitzen die Landesherren vollen persönlichen Befehl, soweit sie nicht durch die kaiserliche Kommandogewalt beschränkt sind. Er äußert sich bei Ausbildung der Truppen, besonders gelegentlich der Inspektion. Er kann jederzeit den delegierten Befehl ergänzen oder ersetzen und völlig unabhängig verfügen, soweit er nicht durch die Verfassung beschränkt oder an eine bestimmte reichsgesetzliche Regelung gebunden ist. Sein Umfang ist in den einzelnen Kontingenten in der Weise verschieden, daß die Grenzen der Anordnungen, welche dem Befehl des Landesherrn unterliegen, und der, welche sich als Akt der allgemeinen Staatsverwaltung darstellen, verschieden gezogen sind.[299a]) Der Landesherr ist Chef

[297]) Wehrordnung §§ 9 u. 21.

[298]) Reichsmilitärges. v. 2. 5. 1874 § 7, 2.

[299]) Laband, Arch. f. öff. R. S. 514, Öff. R. d. Gegenw. 09 S. 345, 1912 S. 363, ferner Gordan S. 496; anderer Meinung Brockhaus S. 100, Zorn I S. 304.

[299a]) In wirksamer Ergänzung seines Befehls ist der Landesherr grundsätzlich der Träger einer besonderen Strafgewalt über alle Personen des Soldatenstandes.

seiner Truppen aus eigenem Recht, er verleiht dieses Recht selbständig an andere Fürsten.[300]) Über in seinem Lande dislozierte Truppen eines fremden Kontingents ist er Chef kraft Bestimmung des Artikels 66 der Reichsverfassung. Zur Kontrolle seiner Offiziere und Unteroffiziere, die den einzelnen Mann und bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen ausbilden, erziehen und in ständiger Übung halten, muß sich der Landesherr stets vergewissern können, ob seine Befehlsgewalt von seinen Organen gerecht, in ausreichendem Maße und mit dem nötigen Erfolg geübt wird. Das im Artikel 66 der Verfassung dem Landesherrn ausdrücklich erhaltene Inspizierungsrecht ist daher unbeschränkt bezüglich der Zeit, wie bezüglich des Ortes. Es bezieht sich auf das ganze Militärwesen, auf alle militärischen Einrichtungen, soweit sie einer Kommandogewalt überhaupt unterliegen.[301])

Zur Vermittlung zwischen der kaiserlichen und der landesherrlichen Kommandogewalt und gleichzeitig zur Kontrolle für die Landesherren über den Teil der Kommandogewalt, den sie im Interesse der Gesamtheit aufgegeben haben, sichert ihnen die Verfassung Meldungen und Rapporte über alle außerhalb ihrer Kommandogewalt liegenden, aber ihr Kontingent betreffenden Veränderungen zu. Die im Interesse der Gesamtheit vorgenommenen Änderungen in den Kontingenten müssen dem Landesherrn rechtzeitig mitgeteilt werden, damit die wirksame Ergänzung zwischen Reich und Einzelstaat stattfinden kann.[302]) Zwischen den Kommandogewalten der einzelnen deutschen Staaten hat folgende Regelung der Beziehungen stattgefunden. Gemäß dem Beitrittsvertrage werden für Bayern zur stetigen gegenseitigen Information in den durch die Verein-

[300]) Vgl. Senff S. 28.

[301]) So Rauchalles S. 24, Senff S. 28 Anm. 3. Gau S. 42 faßt das Inspizierungsrecht als Ehrenrecht, nur formellen Inhalts auf, degl. Arndt 1911 Komm. S. 350.

[302]) Vgl. Laband, Arch. f. öff. R. S. 514, v. Seydel, Komm. S. 377, Senff S. 38/39; als reines Ehrenrecht aufgefaßt v. Hänel, St. R. 505, Brockhaus S. 105, Arndt, Komm. 1911 S. 350.

barung geschaffenen Beziehungen Militärbevollmächtigte in Berlin und München unterhalten, welche über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mitteilungen durch die Kriegsministerien erhalten. Auch die übrigen Kontingente unterhalten in Berlin zu dem gleichen Zwecke Militärbevollmächtigte.[303]) Das dem Kaiser zustehende Dislozierungsrecht aller Truppen der Landmacht im ganzen Bundesgebiet fordert häufig aus militärischen Gründen die Verlegung von Truppen eines Kontingents in einen anderen Bundesstaat. Indem die Verfassung selbständige einzelstaatliche Kommandogewalten anerkennt, hat sie das Verhältnis der Kontingentsherren zu den Landesherren, in deren Gebiet eine fremde Truppe verlegt wird, derart geregelt, daß sie diesen Landesherren die Chefstellung über die fremde Truppe, den Genuß der damit verbundenen Ehren, wie das Recht der Requisition der Truppe zu polizeilichen Zwecken überträgt.[304]) Diese Rechte wahren die Stellung des Trägers einer Kommandogewalt gegenüber den dislozierten Truppen und sichern für den Notfall dem Landesherrn sogar eine Verwendung des in seinem Gebiet dislozierten Teiles eines fremden Kontingents dadurch, daß er sie, wenn auch nur zu polizeilichen Zwecken, requirieren kann.[305])

Ihre kraft eigenen Rechts aufgestellten und ausgebildeten Truppen verwenden die Landesherren grundsätzlich nur als Kontingent des Reichsheeres. Durch die Verwendung als Kontingent sind alle einzelstaatlichen Truppen der freien Verwendung der Landesherren in der Regel entzogen. Abgesehen von der Verwendung eigener Truppen zum Wachtdienst, der in der Verfassung nicht erwähnt ist, gibt die Verfassung nur in dem einen Fall, der Verwendung zu polizeilichen Zwecken, den Landesherren das Recht,

[303]) S. für Württemberg Art. 15 der M. C., außerdem für Sachsen Art. 4.

[304]) Art. 66, 1 u. 2 R. V.

[305]) Laband, St. R. Bd. IV S. 55 ff., Öff. R. d. Gegenw. 1912 S. 365, v. Seydel, Komm. S. 376, v. Stengel, Pr. St. R. S. 577, Gümbel S. 49, Rauchalles S. 241.

ihre Truppen ohne Rücksicht auf die grundsätzliche Kontingentsnatur selbständig und in erster Linie im Interesse des Einzelstaates zu verwenden. Mit der Requisitionsmöglichkeit dislozierter Truppen stehen dem Landesherrn sämtliche eigenen Truppen, wie auch die in seinem Lande dislozierten Truppen fremder Kontingente zur Verfügung, soweit es sich um die Erfüllung polizeilicher Zwecke handelt.[305a]) Gelingt es in diesen Grenzen den Landesherren nicht, den Zustand, der zur Verwendung eigener Truppen geführt hat, zu beseitigen, so erscheint die Sicherheit des Bundesgebiets gefährdet, und es tritt die Kommandogewalt über die gesamte Landmacht in Wirksamkeit.

Ein von dem Grundsatz, nach dem die Armee Landesanstalt ist, abweichende Regelung ist nur für das Reichsland Elsaß-Lothringen getroffen. Bei seiner Vereinigung mit dem Deutschen Reich wurde das Reichsland nicht als Bundesstaat angegliedert.[306]) Trotz seiner Entwickelung im bundesstaatlichen Sinne gibt es bisher kein elsaß-lothringisches Kontingent des deutschen Reichsheeres.[307]) Die im Lande stehenden Truppen sind aber auch keine Reichstruppen im Sinne einer reinen Reichsinstitution, sondern dislozierte Truppen deutscher Einzelstaaten. Bayrische, württembergische, sächsische, hessische, badische, mecklenburgische und besonders preußische Regimenter sind im Reichsland zu drei Armeekorps[308]) unter der dem Kaiser verfassungsrechtlich zustehenden Kommandogewalt vereinigt, während sie im übrigen der landesherrlichen Kommandogewalt unterliegen, aus deren Staaten diese Truppen dislozierd sind. Die militärischen Ressortverhältnisse sind

[305a]) Laband, Arch. f. öff. R. S. 515, Rauchalles S. 242, Senff S. 30.

[306]) Ges. b. d. Vereinigung v. Elsaß-Lothringen m. d. Deutschen Reich, G. Bl. f. Els.-Lothr. No. 1 S. 1 (Triepel No. 41).

[307]) Vgl. Rehm, Das Reichsland Elsaß-Lothringen S. 37.

[308]) Das 3. Armeekorps von Elsaß-Lothringen ist erst durch das Gesetz: zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedensstärke, vom 14. Juni 1912 angeordnet (R. G. Bl. 1912 No. 36, § 3): „Aus 2—3 Divisionen wird ein Armeekorps gebildet derart, daß die gesamte Heeresmacht des deutschen Reiches aus 25 Armeekorps besteht."

durch eine zwischen den beteiligten Kriegsministerien vereinbarte Instruktion geregelt.[309]) Der Kommandierende General verfügt ohne Einschränkung über sämtliche in Elsaß-Lothringen dislozierten Truppen zum Zwecke der militärischen Sicherung seines Kommandobezirks, sowie zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung, insoweit hierbei nach anderen gesetzlichen Vorschriften die Militärmacht konkurriert. Das Recht der Disziplinarbestrafung steht ihm über alle seinem Befehlsbereich angehörenden Truppen grundsätzlich auf Grund der preußischen Verordnung, nur über bayrische nach Maßgabe der bayrischen Disziplinarstrafordnung zu.[310]) Die Kommandobehörden der preußischen Truppen in Elsaß-Lothringen führen das Prädikat „preußisch".[311]) Bezüglich der Besetzung von Zivilstellen durch Militäranwärter spricht das Gesetz nur von Anwärtern, welche in Elsaß-Lothringen geboren und aus den im Lande garnisonierenden Truppenteilen hervorgegangen sind.[312]) Gesuchslisten werden von den nicht preußischen Truppenteilen an die hohen Kontingentsherren unmittelbar oder auf dem von diesen zu bestimmenden Wege eingereicht. Von den Entscheidungen auf die Gesuchslisten, sowie von sonstigen Personalveränderungen werden die hohen Kontingentsherrn dem Kommandierenden General Mitteilung zukommen lassen.[313]) Die seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht[314]) ausgehobene reichsländische Mannschaft wird auf die einzelnen Kontingente des Reichsheeres verteilt. Trotzdem seit 1904 ein bestimmter Prozentsatz reichsländischer Rekruten in reichsländischen Garnisonen eingestellt wird,[315]) zahlreiche Freiwillige ihren

[309]) Instruktion v. 10. 4. 1872 und 1. 4. 1886 (Milit. Ges. Bd. I S. 182 ff., S. 193).

[310]) Instrukt. § 1, § 7 Milit. Ges. Bd. I S. 183.

[311]) Erlaß v. 9. 3. 1872 entsprechend kennzeichnet sich die Dislozierung der übrigen Truppen.

[312]) Ges. v. 31. 5. 1906, R. G. Bl. S. 593.

[313]) Instrukt. a. a. O. § 5.

[314]) Ges. v. 14. 2. 1872 R. G. Bl. S. 31.

[315]) Erlaß 1904, Rehm S. 38.

Truppenteil im Reichsland wählen,[316]) erfüllen diese ihre Wehrpflicht dem fremden Kontingentsherrn, in dessen Kontingent sie eingestellt sind. Die „Elsässischen" und „Lothringischen" Regimenter, soweit sie nicht einem anderen Kontingent angehören, werden in der preußischen Rangliste geführt. Die Dienstpflichtigen werden auf den Kontingentsherrn vereidigt, in dessen Truppe sie zur Einstellung kommen. Während der Generalgouverneur des Reichslandes während der Okkupationszeit vom 30. August 1870 bis 5. September 1871 oberste Kommandobehörde über die im Elsaß stehenden deutschen Truppen und gleichzeitig Leiter der Zivilverwaltung war, besitzt der Statthalter des Reichslandes keine Militärgewalt über eigene Truppen. „Er ist berechtigt, zu polizeilichen Zwecken die im Elsaß stehenden Truppen in Anspruch zu nehmen."[317]) Seine Befugnis äußert sich aber nur über Truppen fremder Kontingente. Für den Fall eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs[318]) ist die besondere Bestimmung getroffen, daß nicht der Statthalter, sondern jeder mindestens in der Stellung eines Stabsoffiziers befindliche Militärbefehlshaber den provisorischen Kriegszustand verhängen kann. Die Militärverwaltung im Reichsland wird grundsätzlich von den landesherrlichen Verwaltungsbehörden der dislozierten Kontingentstruppen geführt. Es besteht unter dem Reichskanzler kein Reichskriegsamt für das Reichsland. Zur Vermittelung zwischen den einzelnen obersten Verwaltungsbehörden bedient sich der Bundesfeldherr des preußischen Kriegsministeriums, dessen Kompetenz daher in bestimmten Beziehungen über den Rahmen der obersten landesherrlichen Verwaltungsbehörde hinausgeht. Als „Militärlokalbehörden" führen die Landesverwaltungsbehörden das Prädikat „kaiserlich",[319]) weil sie im

[316]) Besonders in Straßb., vgl. auch Rehm S. 45.

[317]) Ges. über die Verfassung von Elsaß-Lothringen, 31. 5. 1911, Triepel No. 225 (Ergänzung der Quellensammlung).

[318]) Über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen, Triepel No. 127.

[319]) Erlaß v. 19. 5. 1872.

Reichsland ihren Sitz haben. Während die Ergänzung der bayrischen Truppen an Mannschaften, Pferden und Material im Frieden und bei Mobilmachung nach besonderen Grundsätzen geschieht, erfolgt die Ergänzung der königlich sächsischen und württembergischen Truppenteile nach denselben Grundsätzen, wie bei den außerhalb des Verbandes ihrer heimatlichen Armeekorps stehenden preußischen Truppenteilen. Jedoch tritt an die Stelle der Kommunikation mit den heimatlichen Generalkommandos die direkte Kommunikation des Generalkommandos mit den betreffenden königlichen Kriegsministerien.[320]) Die Garnisonverwaltungen sind Landesverwaltungen,[321]) äußerlich gekennzeichnet dadurch, daß sie bei festlichen Gelegenheiten neben der Reichsflagge die Fahne des Kontingents führen, dem sie angehören.[322])

Kommandogewalt bedeutet die Konzentration der gesamten Wehrkraft eines Landes unter eine bestimmte Führerschaft.[323]) Sie ist grundsätzlich unabhängig von der Gestaltung eines Staatswesens in Monarchie, Republik oder in ein konstitutionelles Staatswesen. Zum wirksamen Handeln für die Gesamtheit wird es erstes Erfordernis dieser Führerschaft sein, daß sie grundsätzlich nach eigenen Entschließungen handelt, welche sie selbständig der augenblicklichen Notlage entsprechend trifft, mit denen sie eine sofortige Änderung der Lage herbeiführen kann, ohne an das Mitwirken einer anderen Gewalt gebunden zu sein.[324]) War im alten Deutschen Reich die Aufstellung eines Reichsheeres aus Kontingenten der Reichsstände geglückt, so wurde eine durchgreifende Aktion der Reichsarmee, abgesehen von allen übrigen Schwächen, in erster Linie durch den am

[320]) Vgl. Instruktion § 10, Milit. Ges. Bd. I S. 183.

[321]) Vgl. Einleitung z. Instruktion v. 10. 4. 1872, Milit. Ges. Bd. I S. 182.

[322]) Vgl. Rehm S. 45.

[323]) Über Begriff und Umfang vgl. Marschall v. Bieberstein a. a. O., S. 398 ff.

[324]) Vgl. Order König Wilhelms I. v. 18. 1. 1861 (Abdruck b. Marschall v. Bieberstein S. 67).

Reichstag bestehenden Reichskriegsrat gehindert, welcher die der Notlage entsprechenden, selbständigen Entscheidungen des Führers jederzeit durch seine Anordnungen und Instruktionen durchkreuzen konnte.[325]) Mit diesem Prinzip ist im neuen Deutschen Reich und in den deutschen Einzelstaaten gebrochen. Kernpunkt der Kommandogewalt ist der persönliche Befehl, der sich in mündlicher oder schriftlicher Form äußert. Da das Heerwesen der Neuzeit das gesamte Volk in Waffen umfaßt und bis in das Kleinste in seinen Funktionen geregelt ist, wird bei der Fülle der mitwirkenden Kräfte sehr oft der schriftliche Befehl des obersten Kriegsherrn vor der Regel des mündlichen Befehls zur Anwendung kommen. Mit der verfassungsrechtlichen Übertragung des persönlichen Befehls, der sich nur notgedrungen in einer weitgehenden Delegation der Befehlsgewalt äußert, sind alle Akte, welche der Träger der Kommandogewalt innerhalb seiner Befehlsgewalt vornimmt, von seinen sonstigen Regierungsakten getrennt und seiner freien Entschließung unterstellt. Grundsätzlich im Frieden nur Personen des Soldatenstandes verpflichtend, kann das Kommando des obersten Kriegsherrn im Kriege oder in Zeiten der Not auf alle Kreise der Bevölkerung ausgedehnt werden.[326]) Indem der konstitutionelle Staat dem Träger seiner Staatsgewalt, dem Kaiser oder dem Landesherrn, die Übung eines derartigen Befehls im Interesse der Gesamtheit überträgt oder beläßt, verzichtet er damit für dieses Gebiet auf jede Kontrolle. Der Sinn des Wortes „Befehl" trennt alle in seinen Kreis fallenden Handlungen des verfassungsrechtlichen Trägers der Staatsgewalt von seinen sonstigen Regierungsakten.[327]) Auf diesem Gebiet staatlichen Lebens hat die Person, welcher dieser Befehl übertragen ist, selbständig der jeweiligen Notlage entsprechend

[325]) Vgl. Jähns z. Gesch. d. Kriegsverf. S. 465.

[326]) Art. 68 d. R. V.

[327]) Marschall v. Bieberstein kommt zu dem Schluß, alle Herrscherakte, denen die Gegenzeichnung fehlt, für unrechtmäßig zu halten. S. 591.

zu entscheiden, ohne an die grundsätzlich für die Regierungsakte geforderte ministerielle Gegenzeichnung gebunden zu sein.[328]) Alle Akte und Erlasse, welche daher in Ausübung der Kommandogewalt ergehen, bedürfen keiner ministeriellen Gegenzeichnung und unterliegen nicht ihrer Verantwortlichkeit. Weder der Reichskanzler, noch die zuständigen Kriegsminister sind für die Erlasse des Kaisers, welche in Ausübung seines ihm verfassungsrechtlich zustehenden Oberbefehls ergehen, noch für die Anordnungen der Landesherren in Ausübung der ihnen verbliebenen Kommandogewalt verantwortlich. Die Armeebefehle des Kaisers gehören nicht zu den Anordnungen und Verfügungen, welche der Kaiser nach Artikel 17 nur gültig unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erlassen kann. Sie stellen sich lediglich als schriftlich fixierte Äußerungen der kaiserlichen, nach Artikel 63, 1 der Verfassung übertragenen Befehlsgewalt dar, welche der Kaiser aus eigenem Recht übt, wie sie in beschränktem Umfange jede höhere Kommandobehörde, der der Kaiser eine bestimmte Befehlsgewalt delegiert, innerhalb ihres Wirkungskreises haben kann. In gleichem Sinne verfügen die Landesherren in dem ihrer Kommandogewalt unterliegenden Gebiet aus eigenem Recht ohne ministerielle Gegenzeichnung. In Preußen ist durch die Fixierung des Oberbefehls des Königs von Preußen über die preußische Armee in der Verfassung [329]) dieser in ausdrücklichen Gegensatz zu den Regierungsakten des Königs gestellt, welche sämtlich der Gegenzeichnung unterliegen.[330]) Durch die besondere Fixierung des königlichen Oberbefehls wird nicht ein schon dem König vor der Verfassung zustehendes Recht ausdrücklich verfassungsrechtlich bestätigt, sondern es wird hiermit ausdrücklich betont, daß auf diesem Gebiete staatlichen Lebens der König allein

[328]) Laband, St. R. Bd. IV S. 34, Öff. R. d. Gegenw. 09 S. 142, 1912 S. 149, Anschütz, St. R. S. 556.

[329]) Pr. Verf. Urk. Art. 46.

[330]) Pr. Verf. Urk. Art. 44.

und nach freiem Ermessen entscheidet, ohne an die Mitwirkung verantwortlicher Minister eines konstitutionellen Staatswesens gebunden zu sein.[331])

d) Die Militärverwaltung.

Bei jedem Heerwesen sind praktisch zwei Seiten zu unterscheiden, die militärtechnische Seite, bei der es sich um Ausbildung der Mannschaft und ihre Verwendung in Krieg und Frieden handelt, und die Militärverwaltung, die es mit der Herstellung der Vorbedingungen und Mittel für die militärische Aktion zu tun hat.[332]) Während im Heerwesen des fränkischen und des alten Deutschen Reiches die Pflichtigen grundsätzlich selbst für ihre Bedürfnisse an Kleidung, Waffen und Nahrung sorgen, sind diese Pflichten mit Entwickelung einer Staatsgewalt dem Einzelnen grundsätzlich entzogen und der allgemeinen Verwaltung des Staates übertragen, welche in ihrem Organ, der Militärverwaltung, für die praktischen Bedürfnisse der unter der Kommandogewalt vereinigten Wehrpflichtigen sorgt. Die Reichsverfassung hat auf die Herstellung einer allen Einzelstaaten gemeinsamen Reichsmilitärverwaltung verzichtet. Der Reichskanzler ist nicht Reichskriegsminister. Es gibt kein Reichsmilitäramt.[333]) Die Verfassung regelt die Militärverwaltung als solche überhaupt nicht, sondern nur einzelne ihrer Funktionen. Aus der großen Zahl der Militärverwaltungsgeschäfte sind verfassungsrechtlich geregelt:

[331]) Handbillett Friedrich Wilhelms IV. v. 1. 7. 1849 (Deutsche Revue 32, IV S. 154—158), teilweiser Abdruck bei Marschall v. Bieberstein S. 30.

[332]) v. Stengel § 144, G. Meyer, V. R. II S. 491.

[333]) Aus der Verbindung der Militärverwaltung mit der kaiserlichen Kommandogewalt schließt Hänel, St. R. I S. 517, auf eine Reichsmilitärverwaltung, für die ein Reichsmilitäramt bestehen müßte. Hänel, St. R. I S. 523 ff., Bornhak III S. 45, Brockhaus S. 126, G. Meyer II S. 512, Schulze, St. R. S. 288, v. Richthofen S. 73, v. Kirchenheim L. b. S. 355; dagegen Laband, Arch. öff. R. S. 145 Anm. 3.

Die Kosten für das gesamte Heer und die im engsten Zusammenhang mit den Kosten stehende Friedenspräsenzstärke, d. h. seit dem Reichsgesetz vom 3. August 1893 die Jahresdurchschnittsstärke des deutschen Heeres im Frieden,[334]) werden nicht in den Einzelstaaten, sondern reichsgesetzlich festgesetzt.[335]) Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 24 Armeekorpsbezirke eingeteilt.[336]) Drei Armeekorps werden von Bayern, zwei von Sachsen, eines von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 19 Armeekorps aufstellt.[337]) Das bezüglich ihrer Höhe aufzustellende Prinzip lautet nach dem letzten Gesetz[338]): Vom 1. 4. 11 wird die Friedenspräsenzstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1915 die Zahl von 544 211 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1916 stehen bleibt. An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt: Preußen einschließlich der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente mit 420 939, Bayern mit 60 351, Sachsen mit 41 625, Württemberg mit 21 296 Gemeinen, Gefreiten, Obergefreiten. Zur Aufbringung der Württemberg zufallenden Zahl ist von dem im Gesetz betreffend die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893 Art. II § 1 Abs. 5 vorhergesehenen Ausgleich Gebrauch zu machen. Die Kosten für das Heer, die im Reichsetat veranschlagt werden, werden nicht von jedem Einzelstaat für sein Kontingent, sondern von allen Einzelstaaten

[334]) vgl. Laband, Öff. R. d. Gegenw. 1912 S. 367.

[335]) Ges. betr. die Friedenspräsenzstärke v. 9. 12. 1871, Triepel No. 50 (R. G. Bl. S. 411); Art. 62, 3 R. V.

[336]) R. G. Bl. 1912 No. 36 S. 391 Art. I § 5.

[337]) R. G. Bl. 1912 No. 36 S. 391 Art. I § 3.

[338]) Gesetz vom 14. Juni 1912: zur Ergänzung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911 und des Besoldungsgesetzes. R. G. Bl. 1912 No. 36 S. 389 Art. I u. Art. III. Gegenwärtig schweben Verhandlungen, um das deutsche Heer auf 800 000 Mann zu erhöhen. Zur Deckung der Unkosten soll eine einmalige Vermögensabgabe erhoben werden.

gleichmäßig aufgebracht[339]) und fließen in den Reichsfiskus, der sie dem Etat entsprechend auf die Einzelstaaten verteilt. Da sie aus der Reichskasse bestritten werden, unterliegen sie der Kontrolle des Rechnungshofes des Reiches. Der Reichskanzler hat zur Entlastung dem Bundesrat und dem Reichstag jährlich Rechnung zu legen.[340]) Die Ausgaben für das Heer erfolgen aber, soweit sie den im Etat aufgestellten Sätzen und den durch Gesetz und Verordnung gegebenen Normen entsprechen, durch die Militärverwaltungen der Einzelstaaten. Ersparnisse fallen nicht der Kasse der Einzelstaaten, sondern nur der Reichskasse zur Last.[341]) Da dem Reichskanzler die Decharge erteilt wird, müssen die Kontingentsverwaltungen dem Reichskanzler Rechnung legen und zu allen Abweichungen von den Ansätzen des Etats seine Genehmigung einholen.

Während bei Gründung des Reiches alle Gegenstände der Militärverwaltung im Eigentum des Einzelstaates standen, dieser auch in obligatorischer Beziehung allein berechtigt und verpflichtet war, geschieht mit der Bestreitung der einzelstaatlichen Militärverwaltung aus Reichsmitteln die Ausgabe der Reichsgelder zwar für die einzelstaatlichen Armeen, aber für Rechnung des Reiches, dem auch die Ersparnisse zufallen. Soweit Militärinventar mit Reichsmitteln angeschafft war, mußte es für Rechnung des Reiches verwaltet werden, über die Gegenstände konnte der Einzelstaat nicht mehr für andere Zwecke verfügen und der Erlös nicht mehr verwendbarer Objekte fiel nach § 67 der Verfassung dem Reiche zu.[342]) Als Fortbildung im

[339]) Art. 58 d. R. V.

[340]) Art. 72 d. R. V.

[341]) Art. 67 d. R. V. Der im Reichsetat speziell festgestellte Aufwand verbleibt der württ. Regierung zur selbständigen Verwaltung, etwaige Ersparnisse bleiben zu ihrer Verfügung. M. C. Art. 12.

Kosten und Lasten seines Kriegswesens trägt Bayern selbst, hat aber einen gleichen Geldbetrag, wie für die übrigen Teile des Reichsheeres im Etat nach Verhältnis der Kopfstärke ausgesetzt ist, zu veranschlagen. Beitrittsvertrag III § 5.

[342]) Vgl. Laband St. R. Bd. IV S. 338 ff., S. 352 ff.

Sinne der Einheit bestimmt daher das Gesetz vom 25. Mai 1875,[343]) daß das Eigentum und sonstige dingliche Rechte an allen zum dienstlichen Gebrauch der Militärverwaltung gewidmeten Gegenständen, auch derer, welche nicht mit Reichsmitteln angeschafft sind, auf das Reich übertragen werden.[344]) In einer Oberlandesgerichtsentscheidung zu Colmar vom 9. Januar 1888[345]) wird zwar in obligatorischer Hinsicht noch ein Landesfiskus anerkannt. Dieser Ansicht tritt aber die Denkschrift des Reichskanzlers[346]) entgegen, nach der auch in obligatorischer Beziehung für das ganze Reich ein einheitlicher Reichsfiskus besteht.

Als eine Beschränkung der Militärverwaltungsbefugnisse der Einzelstaaten ist die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts als Revisionsinstanz in Militärsachen anzusehen,[347]) dessen militärische Mitglieder vom Kaiser auf Vorschlag der Kontingentsherren auf die Dauer von mindestens 2 Jahren bestimmt werden,[348]) während grundsätzlich die Militärgerichtsbarkeit und das landesherrliche Begnadigungsrecht als Teil der Kontingentsherrlichkeit erhalten bleibt.[349])

Da das Reich keine eigenen Truppen besitzt, braucht es auch keinen Militärverwaltungskörper, zumal ihm verfassungsrechtlich gewährleistet ist, durch Reichsgesetz oder durch preußische Verordnung die Verwaltung der Einzelstaaten bis zu einem gewissen Grade einheitlich zu ge-

[343]) Triepel No. 60.

[344]) Ges. 25. 5. 75 § 1: Einschränkung bes. bei Grundstücken §§ 3—7 u. bes. § 8.

[345]) Arch. f. öff. R. Bd. IV S. 152 ff., vgl. ferner Bd. III S. 365, 368.

[346]) Arch. f. öff. R. Bd. IV S. 154 ff., ferner R. G. v. 9. 3. 1888, 20, 148 ff.; 24, 37; 55, 172.

[347]) Ges. v. 1. 12. 1898 M. Str. G. O. § 71 ff., Triepel No. 144.

[348]) Ges. v. 1. 12. 1898 § 79, 2. Für Bayern besteht ein besonderer Senat, dessen Mitglieder vom König von Bayern ernannt werden. G. v. 9. März 1899, Triepel No. 147.

[349]) Vgl. Laband Bd. I 1911 S. 400 St. R. Bd. IV S. 112, öff. R. d. Gegenw. 1912 S. 364. Gau S. 40, Marschall v. Bieberstein S. 185—187.

stalten und eine einheitliche Betätigung herbeizuführen.[350]) Fürst Bismarck betont in der Denkschrift des Reichskanzlers,[351]) „daß den Einzelstaaten prinzipiell die Militärhoheit, wie besonders die Militärverwaltung belassen ist. In Gemäßheit der Reichsverfassung führen die Einzelstaaten die Verwaltung des Militärwesens selbständig, kraft eigenen Rechts und erscheinen nach außen hin zur Führung der Rechtsgeschäfte allein legitimiert. Ihnen steht die ausschließliche und unbeschränkte Führung aller Militärverwaltungsgeschäfte zu, auch derer, welche nicht nur auf Rechnung des Reiches ergehen, sondern auch eine Vertretung des Reiches enthalten".

Wenn jeder Bundesstaat eigene Truppen aufstellen und ausbilden kann, diese Truppen als Kontingent des Reichsheeres, in einem Fall sogar selbständig verwendet, muß er eine bis in das Kleinste gehende Militärverwaltung besitzen. Einen Anhalt für ihren Umfang geben die Geschäftskreise der Departements der Kriegsministerien, die Befugnisse der Generalstäbe der Armee, der Generalkommandos, aber nur insofern als sie Verwaltungskörper sind und in dieser Beziehung dem Kriegsministerium unterstehen, der Militärintendanturen, des Militär-, Sanitäts-, Gerichts-, Kirchen-, Bildungs- und Erziehungswesens.[352]) Trotz großer Mannigfaltigkeit der Funktionen ist aber der Begriff der Militärverwaltung ein einheitlicher. Die Militärverwaltung ist aber nur Gehilfin, um praktisch die Kommandogewalt in wirksamster Form in Erscheinung zu bringen. Da beide Institutionen gegeneinander nicht scharf abgegrenzt sind,[353]) schwanken ihre Befugnisse nach den wechselnden praktischen Erfordernissen der Gegenwart. Der Mangel an fester Abgrenzung gestattet der Kommandogewalt, Grenzbefugnisse, die mit gleichem Recht eine

[350]) Laband, St. R. Bd. IV S. 62, im Anschluß Burhenne S. 42.
[351]) Arch. f. öff. R. IV S. 152, vgl. auch E. R. G. Bd. 20 S. 150.
[352]) Vgl. v. Stengel Pr. St. R. S. 578. Burhenne S. 48. Gau S. 36. Marschall v. Bieberstein c. 4: Organisation der obersten Militärbehörden S. 84 ff.
[353]) Vgl. Marschall v. Bieberstein S. 65 ff.

Militärverwaltung ausüben kann, durch Befehl zu üben, wenn sie es im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich achtet.[354])

Der Kriegsminister als Mitglied des Staatsministeriums ist oberster Verwaltungsbeamter in Militärsachen. Seine Verantwortlichkeit hört aber auf, wo der Befehl der Träger der Kommandogewalt beginnt. Armeebefehle und zugehörige Orders bedürfen keiner Gegenzeichnung, während alle Akte der obersten Staatsgewalt auf dem Gebiete der Militärverwaltung, als Regierungsakte, der konstitutionellen Forderung der Gegenzeichnung unterworfen sind. Alle auf dem Gebiete der Militärverwaltung ergehenden Erlasse entspringen nicht der militärischen Befehlsgewalt, sondern, falls sie nicht reichsgesetzliche Regelung gefunden haben, dem landesherrlichen Verordnungsrecht, welches den Landesherren für reichsgesetzlich bisher nicht geregelte Gebiete des Militärwesens erhalten ist, während ihnen das selbständige Gesetzgebungsrecht durch Artikel 4, 14 entzogen ist. Als Regierungsakte, welche grundsätzlich unter Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung der Kriegsminister ergehen,[355]) erstrecken sie sich nicht über Personen des Soldatenstandes. Für Preußen hat aus praktischen Gründen[356]) eine bestimmte Abgrenzung der königlichen Befehlsgewalt und der Verordnungsgewalt in Militärsachen stattgefunden durch den Erlaß König Wilhelms I. vom 18. Januar 1861:[357]) „. . . Sind in diesen Orders

[354]) Vgl. Denkschrift des Reichskanzlers Arch. öff. R. IV S. 153, Blankenburg a. a. O., S. 383 ff., v. Rönne St. R. S. 129.

Das preußische Kriegsministerium basiert auf dem Publikandum betreffend die äußeren Verhältnisse des Kriegsministeriums oder Kriegsdepartements vom 18. Februar 1809. Für seine gegenwärtige Einteilung in 6 Departements vgl. K. O. 3. August 1898 (A. V. Bl. S. 317), Schücking Quellensammlung No. 9. Seine Entwicklung ist dargestellt vom Kriegsministerium: „Das preußische Kriegsministerium von 1809—1909".

[355]) Z. B. Art. 44 Pr. Verf. Urk.

[356]) Vgl. d. Begründ. d. pr. Kabinettsorder v. 18. 1. 1861.

[357]) Abdruck Marschall v. Bieberstein S. 68. Vgl. auch Bekanntgabe aus dem Memoire vom Juli 1861, Abdruck b. v. Bieberstein S. 158.

(Armeebefehlen u. dgl.) Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militärverwaltung berühren, so findet folgendes Verfahren statt:

a) Sind diese Orders nicht an den Kriegsminister gerichtet, werde ich die qu. Bestimmungen demselben mittelst besonderer Orders, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen.

b) Sind diese Orders an den Kriegsminister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militärbefehl ohne Gegenzeichnung der Armee . . . bekannt zu machen.

Alle übrigen nur die Militärverwaltung im allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Orders, sowie in allen anderen Orders in Armeeangelegenheiten, welche Etats alterieren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, werden wie bisher vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen." Während die Besetzung der Stellen im preußischen Heere, die Ernennung, Beförderung, Verabschiedung der Offiziere zu den Befugnissen der Kommandogewalt gehört, ist der Kriegsminister als oberste Verwaltungsbehörde nur soweit beteiligt, als die Beobachtung der Ansätze des Etats in Frage steht.[358]) Der Kriegsminister ist in erster Linie dem Landesherrn und dem Landtag verantwortlich.[359]) Nur soweit die Kontingentsverwaltung durch Reichsgesetz an die Anordnungen des Kaisers, Beschlüsse des Bundesrates oder an Ansätze des Etats gebunden ist, geht die Verantwortlichkeit des Kriegsministers darauf, daß er seine Verwaltung diesen Vorschriften gemäß führt.[360]) Soweit selb-

[358]) Vgl. Laband St. R. Bd. IV S. 99, nicht übereinstimmmend die Ansicht Marschalls v. Bieberstein, S. 81.

[359]) So Marschall v. Bieberstein S. 578.

[360]) Laband St. R. Bd. IV S. 63, 98 Anm. 7. Vgl. v. Bieberstein S. 580 f.

ständige Kontingente bestehen, führen Landesbeamte, die vom Landesherrn ernannt sind, die Militärverwaltung im Namen des Einzelstaates. Es gibt keine Reichsmilitärverwaltungsbehörden.[361]) Die Reichsverwaltungsbefugnisse werden durch einzelstaatliche Behörden auf Rechnung und in Vertretung des Reiches wahrgenommen.[362]) Selbst Verordnungen, welche die Finanzverwaltung betreffen, werden von den Kontingentsherren unter Gegenzeichnung der Kriegsminister erlassen und im Landesverordnungsblatt veröffentlicht.[363]) Die bestehenden vier Kontingentsverwaltungen sind nicht einheitlich auf Grund eines Reichsgesetzes, sondern auf Grund eigenen Rechts organisiert. Wenn auch Württemberg und Bayern ihre Kriegsministerien nach preußischem Muster umgebildet haben, sind diese Ministerien, auf selbständiger Organisation beruhend, nicht übereinstimmend geordnet. Auf dem Gebiete der Militärverwaltung werden von den Einzelstaaten untereinander Zusicherungen abgegeben und kommen Verträge zum Abschluß. So hat Preußen allen Kontingenten Teilnahme an Heereseinrichtungen, wie höheren Militärbildungsanstalten, Prüfungskommissionen, militärwissenschaftlichen und militärtechnischen Instituten zugesichert.[364])

Das Fehlen einer obersten Verwaltungsbehörde des Reiches ergibt nur insofern für das preußische Kriegsministerium eine über seine Kompetenz als oberste Kontingentsverwaltungsbehörde hinausreichende Befugnis, als die Person des Königs von Preußen, als Kontingentsherrn, mit der des deutschen Kaisers, als Bundesfeldherrn, identisch ist.

[361]) Laband, St. R. Bd. I S. 386, 1911: Begriff und System der Reichsbehörden; Bd. IV S. 63.

[362]) Denkschrift, Arch. f. öff. R. Bd. IV S. 152; E. R. G. Bd. 24 S. 37.

[363]) Gegen Laband, Arch. f. öff. R. Bd. III S. 500 sehen in finanzieller Beziehung die Heeresverwaltung als Reichssache an: Hänel, St. R. 8 S. 510, Schulze St. R. S. 41, Zorn, St. R. II S. 541, Meyer, Verw. R. I S. 497, Gümbel S. 175, Mueller S. 48, Burhenne S. 55, v. Richthofen S. 11.

[364]) z. B. sächsische M. C. Art. III; mit Bremen Schlußprotokoll § 5, mit Lübeck Art. V.

Wenn der Kaiser als Bundesfeldherr die Vermittelung einer Militärverwaltung braucht, bedient er sich des preußischen Kriegsministeriums. Geschäfte, welche ihrer Natur nach einheitlich für die deutsche Armee mit Ausnahme des bayrischen Kontingents wahrgenommen werden sollen, werden aus praktischen Gründen von der Zentralstelle des preußischen Kontingents wahrgenommen.[365])

Neben den Pflichten der staatlichen Militärverwaltung für die praktischen Bedürfnisse des Heeres bestehen im Deutschen Reich noch Militärlasten der Bevölkerung. Da ihre Erhebung, Verteilung und Geltendmachung durch die Verwaltungsbehörde geschieht, bilden sie einen Gegenstand des staatlichen Verwaltungsrechts. Nicht die allgemeine Staatsverwaltung ist aber in erster Linie zur Erfüllung verpflichtet, sondern der einzelne Staatsangehörige. Militärlasten stellen sich dar als gesetzliche Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht, die subsidiär eintreten, wenn die Militärverwaltung beim Vorliegen besonderer Umstände mit ihren gewöhnlichen Mitteln den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen kann.[366]) Entsprechend der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen den Militärlasten alle Personen, welche im Inlande Vermögensstücke haben, auch juristische Personen und Ausländer; ihre Erfüllung begründet aber regelmäßig einen Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus.[367]) Die Leistungen sind verschieden für den Frieden und für den Krieg. Für den Frieden besteht besonders die Pflicht zur Quartierleistung[368]) und zu Naturalleistungen.[369]) Neben der Forderung nach Quartier und Verpflegung können im Frieden

[365]) Laband, Staatsrecht Bd. IV S. 64; Bd. I 1911 S. 368 u. Anm. 2, Burhenne S. 52, vgl. Marschall v. Bieberstein S. 144.

[366]) Vgl. bes. Laband, St. R., öff. R. d. Gegenw. 09, Bd. I S. 368, 1912 S. 386.

[367]) z. B. auf Vergütung für Naturalverpflegung, Ges. v. 9. 6. 1906 Art. 1 (R. G. Bl. S. 735).

[368]) Ges. v. 25. 6. 1868 jetzt 21. 6. 1887 (R. G. Bl. S. 245 ff.).

[369]) Ges. v. 24. 5. 1898 (R. G. Bl. S. 361); Ges. v. 9. 6. 1906 S. 753.

Forderungen für Lieferung von Fourage und Vorspann,[370]) für ermäßigte Transporte auf Eisenbahnen, auf Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen[371]) erhoben werden. Nach dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1892[372]) haben die Gemeinden die Verpflichtung, die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu unterstützen. Die Kriegsleistungen,[373]) als erhöhte Friedensleistungen, sind von den Gemeinden, von besonders für Landlieferungen gebildeten Lieferungsverbänden,[374]) von Eisenbahnverwaltungen und von Besitzern von Pferden und Transportmitteln[375]) zu erfüllen. Die Lieferungsverbände unterstützen die Familien der Eingezogenen bei Mobilmachung und Heeresverstärkung.[376]) Neben der staatlichen Militärverwaltung steht in Kriegszeiten der bewaffneten Macht aushilfsweise das brauchbare inländische Privatvermögen zum Unterhalt, zur Verpflegung und zur Beförderung möglichster Aktionsfreiheit der unter einheitlicher Kommandogewalt stehenden Landesverteidigung zur Verfügung.

[370]) §§ 3 u. 4 Ges. v. 21. 6. 1887.
[371]) § 15 ff.; § 11 ff.
[372]) § 1 (R. G. Bl. S. 661).
[373]) Ges. v. 13. 6. 1873 (R. G. Bl. S. 129).
[374]) Ges. v. 13. 6. 1873 § 3 ff. u. § 16 ff.
[375]) Ges. v. 13. 6. 1873 § 28 ff. u. § 27.
[376]) Ges. v. 28. 2. 1888 § 3 ff. (R. G. Bl. S. 59).

II.

Die Entwickelung der deutschen Kriegsflotte und ihre rechtlich einheitliche Gestaltung im Deutschen Reich.

Das Streben des Deutschen Reiches, durch eine Kriegsflotte eine Machtstellung zur See einzunehmen, entstammt erst dem 19. Jahrhundert. Zum Schutze gegen die Normannen besteht zwar im fränkischen Reiche unter Karl dem Großen vorübergehend eine Kriegsflotte.[377]) Das alte Deutsche Reich unternahm aber bis zu seiner Auflösung nicht einmal den Versuch, eine Seemacht zu gründen. In territorialem Interesse wird von dem Bunde deutscher Reichsstädte, der Hansa, im Mittelalter als Institution des Bundes zur Verteidigung seiner Handelsbeziehungen eine erfolgreiche Kriegs- und Handelsflotte gegründet.[378]) Als erster deutscher Fürst verwirklicht lediglich im Interesse seiner Staaten Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst von Brandenburg den Plan einer Kriegsflotte. Bis 1684 baut er 75 brandenburgische Kriegsschiffe. Bereits mit seinem Tode gerät aber dies Unternehmen ins Stocken und findet 1701 sein Ende.[379]) Nach Auflösung des Reiches besteht bis 1848 weder eine Kriegsflotte des deutschen Bundes noch eine des Einzelstaates. Die Zentralgewalt von 1848 beschließt die Gründung einer Reichskriegsflotte und ihre

[377]) C. cumprimis conferenda 808 (de navibus faciendis) M. G. C. Fr. I S. 139 No. 10; Einhardt: vita Caroli Magni. M. G. SS. II S. 452.

[378]) v. Below-Keutgen Bd. I Urk. der Hansa: No. 428, 429; Recesse zu Wismar 24. 6. 1264 (No. 430); der Friede zu Stralsund No. 437.

[379]) v. Kirchenheim Lhb. S. 369.

verfassungsrechtliche Regelung.[380]) Nach dieser[381]) ist die Seemacht ausschließlich Reichssache und keinem Einzelstaat gestattet, sich Kriegsschiffe zu halten. Die Mannschaft, welche von dem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu stellenden Landtruppen abzurechnen. Die Ernennung der Offiziere der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte ob. Völlig gleiche Bestimmungen finden sich in den Entwürfen der Erfurter Unionsverfassung.[382]) Da aber die Schöpfungen des Jahres 1848 bezüglich der Seemacht keinen Bestand haben,[383]) schafft sich Preußen in Wiederaufnahme der Pläne des Großen Kurfürsten zunächst eine Küstenflottille zur Verteidigung. Nach Abtretung des Jadebusens von seiten Oldenburgs durch die Staatsverträge von 1853 nimmt Preußen die Gründung einer Kriegsmarine nach umfassendem Plan in Angriff.[384]) Bei Gründung des Norddeutschen Bundes und des Reiches besitzt daher nur Preußen eine Kriegsflotte. Erst kürzlich ins Leben gerufen, stellt sie in keiner Weise den Machtfaktor dar, den die Landmacht für die Einzelstaaten aus historischen Gründen abgibt.[385]) Da Preußen in erster Linie durch seine Lage an zwei Meeren ein Interesse an einer starken Kriegsmarine haben muß, können diesem Staat durch Abtretung seiner Kriegsflotte an das Reich bezüglich ihrer Erweiterung nur Vorteile erwachsen, zumal Preußen auf Grund seiner Präsidialstellung den Oberbefehl nicht abzugeben braucht. Da Preußen ohne Vorbehalt seine Flotte an das Reich abtritt, sind die

[380]) Weil, Quellen und Aktenstücke: Ereignisse und Urkunden des Jahres 1848 S. 89 ff., bes. Entw. d. deutsch. R. Grundges. Art. 2 S. 112.

[381]) § 19 d. R. V. 1849 (Binding II S. 2 ff.).

[382]) § 19 Binding II S. 57.

[383]) Vgl. Beschlüsse in Angelegenheiten der deutschen Flotte von Meyer-Zoepfl II S. 569 ff. (24. Jan. bis 7. April 1852).

[384]) Organisationsreglement vom 7. Juli 1854 (G. S. S. 381).

[385]) Arndt, R. V. Komm. 1911 S. 288.

Vorbedingungen für die Regelung der Kriegsmarine als rechtlich einheitliche und ausschließliche Reichsinstitution in ganz anderer Weise gegeben wie für die Landmacht. Bereits die Verfassung von 1849 und die Entwürfe von 1850 haben die Notwendigkeit betont, eine rechtlich einheitliche Kriegsmarine zu schaffen, ohne Rücksicht auf das Bestehen von Einzelstaaten, ohne den Landesherren irgend welche Befugnisse einzuräumen. Mit Ausnahme Preußens erleiden diese durch die Schöpfung einer „Kaiserlichen Marine" keine wesentliche Einbuße ihrer bisherigen Militärhoheit.

Nach Artikel 53 der Reichsverfassung ist daher die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers.[386]) Ihre Organisation und Zusammensetzung liegt dem Kaiser ob, der alle Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für den diese nebst der Mannschaft eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die gesamte seemännische Bevölkerung ist vom Dienst im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der kaiserlichen Marine verpflichtet.[387]) Gesetzgebung und Aufsicht steht ausschließlich dem Reiche zu.[388]) Das Verordnungsrecht überhaupt, auch soweit es auf reichsgesetzlich nicht geregelten Gebieten Platz greift, steht allein dem Kaiser zu.[389]) Es ergehen nur kaiserliche Verordnungen. Die Kriegsmarine ist nicht nur ihrem Gegenstande, sondern auch ihrem Sub-

[386]) Oberste Kommandobehörde war nach Erlaß vom 30. März 1889, Triepel No. 121 (R. G. Bl. S. 47) der kommandierende Admiral. Durch Kabinettsordre v. 14. 3. 1899 (Marine-Verordn.-Bl. S. 61) kommt das Oberkommando in Fortfall und führt der Kaiser selbst den Oberbefehl.

[387]) Art. 53 R. V. Seemännische Bevölkerung: Ges. v. 9. 11. 1867 § 13, Triepel No. 10. Vgl. auch Erlaß 25. 3. 1904, R. Z. Bl. S. 85.

[388]) Art. 4 R. V. Ges. 10. 2. 1898, Triepel No. 141 (R. G. Bl. S. 165) ersetzt durch Gesetz v. 14. 6. 1900, Triepel No. 161 (R. G. Bl. S. 225).

[389]) Z. B. Erlaß betr. das oberste Militärger. f. Marinesachen v. 23. 5. 1876 (R. G. Bl. S. 165). (Jetzt ist die Militärstrafgerichtsordnung v. 1. 12. 1898 gültig (R. G. Bl. S. 1189), Verordn. ü. Handhabung der Disziplin bei der Kriegsmarine 4. 6. 1891 Mar. Verord. Bl. S. 116 u. a.

jekt nach Reichssache.[390]) Sie zerfällt in eine Kriegsflotte und in eine Seewehr ersten und zweiten Aufgebots, welche analog der Landwehr besteht.[391]) Eine Marineersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Kriegsflotte.[392]) Die Kriegsflotte ist lediglich Institution der Gesamtheit der Einzelstaaten. Die Einzelstaaten sind an der Kommandogewalt überhaupt nicht beteiligt. Im Interesse des Einzelstaates als solchem findet die Marine keine Verwendung. Verfassungsrechtlich ist den Landesherrn weder ein persönlicher Befehl, noch ein Inspizierungsrecht, noch irgend ein Ehrenrecht eingeräumt.

Die Verteilung des Ersatzbedarfes findet in der Weise statt, daß von jedem Einzelstaat eine Quote von Mannschaften gestellt wird, die auf die Gestellung zum Landheer in Anrechnung kommt. Die Einzelstaaten heben zwar ihre wehrpflichtigen Untertanen auch für die Marine aus, geben sie aber als Quote an das Reich ab. Mit Stellung der Quote verzichtet der Einzelstaat als solcher darauf, daß die Angehörigen dieser Quote ihm gegenüber die Wehrpflicht erfüllen. Die Einzelstaaten begeben sich jeder Ausübung ihrer Militärhoheit auf diese Wehrpflichtigen. Die Mannschaften werden nur auf den Kaiser verpflichtet. Als Angehörige der kaiserlichen Marine sind sie nicht landesherrliche, sondern kaiserliche Soldaten, nicht Machtmittel des Einzelstaatswesens, sondern der Gesamtheit der Einzelstaaten, des Reiches.

Die seemännische Bevölkerung ihres Staates können die Landesherren dem Reiche nicht verweigern. Der freiwillige Eintritt in die Marine kann von ihnen nicht verhindert werden, auch verbietet die Verfassung nicht ausdrücklich, daß die nicht seemännische Bevölkerung zum Dienst in der Marine herangezogen wird. Die Heranziehung ist daher im Gesetz über die Ersatzverteilung[393]) in der Weise

[390]) Arndt, Kom. Z. R. V. 1911, S. 288.
[391]) Ges. v. 11. 2. 1888 § 21, Triepel No. 118.
[392]) Ges. v. 11. 2. 1888 § 22.
[393]) Ges. v. 26. 5. 1893 (R. G. Bl. S. 185), Triepel No. 128.

geregelt, daß jetzt auch ein Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung möglich ist.[394]) Auf Grund einer zwischen den Regierungen getroffenen Vereinbarung soll die Heranziehung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten durch den preußischen Kriegsminister bewirkt werden. Seit 1903 geschieht eine derartige Heranziehung auf Grund getroffener Vereinbarungen nicht bloß aus den unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingenten, sondern aus allen Bundesstaaten, auch aus Bayern und Württemberg.[395])

Auch die Marineverwaltung ist völlig einheitlich als Reichsverwaltung unter Ausschluß der Verwaltung der Einzelstaaten geregelt.[396]) Oberste Verwaltungsbehörde unter dem Reichskanzler, als dem Reichsminister, ist für Marineangelegenheiten das Reichsmarineamt. Die Kosten für die Marine werden durch Etatsgesetz festgesetzt, gemeinsam aufgebracht und aus der Reichskasse bestritten. Nach der Novelle vom 14. Juni und dem Flottengesetz vom 27. Juni 1912[397]) besteht die deutsche Flotte aus einer Schlachtflotte, enthaltend ein Flottenflaggschiff, 5 Geschwader zu 8 Linienschiffen, 12 große Kreuzer und 30 kleine Kreuzer als Aufklärungsschiffe, einer Auslandsflotte von 8 großen und 10 kleinen Kreuzern und einer Reserveflotte. Personalbestand der Flotte sind die volle Besatzung für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe mit 1½fachen Besatzungen für die im Ausland befindlichen Schiffe, der erforderliche Landbedarf, ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe und als Besatzungsstämme für die zur Reserveschlachtflotte gehörigen Schiffe ein Drittel des Maschinenpersonals und ein Viertel des übrigen Personals. Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Verfügungen und Erlasse des Kaisers in

[394]) Ges. v. 26. 5. 1893. II § 1 Abs. 3.
[395]) Arndt, Kom. R. V., S. 293.
[396]) Vgl. Erlaß 1. 1. 1872, R. G. Bl. S. 5 No. 2.
[397]) A. G. Bl. 1912 S. 392, Artikel I, II, III und R. G. Bl. S. 435.

Marineangelegenheiten, welche sich nicht als Akte der Kommandogewalt darstellen. Sein Stellvertreter[398]) ist in der Regel der Staatssekretär des Reichsmarineamts.[399])

[398]) Ges. betr. die Stellvertr. d. Reichskanzlers § 2 Triepel No. 88 (R. G. Bl. S. 7).

[399]) Vgl. Laband St. R. Bd. IV. S. 119, öff. R. d. Gegenw. 1910 S. 353 ff., 1912 S. 372; St. R. Bd. I 1911 S. 398, Rauchalles, Kom. z. R. V. S. 190, v. Seydel Kom. S. 300, Hänel St. R. I S. 480—482, Anschütz St. R. S. 620, v. Kirchenheim S. 344.

Ergebnis.

„Ohne unser deutsches Heer, eine unserer fundamentalsten Gesamteinrichtungen und Grundlagen, ohne das Bedürfnis gemeinsamer Verteidigung gegen auswärtige Angriffe wäre der ganze Bund, auf dem das Reich beruht, nicht zustande gekommen",[400]) hat Fürst Bismarck im Reichstag ausgeführt. Indem Fürst Bismarck die Bedeutung einer wirksamen Verwertung der physischen Kräfte Deutschlands für das Reich erkannte, war der Weg einzuschlagen, „bei welchem den militärischen Bedürfnissen Genüge geschah und zugleich die staatsrechtliche oder politische Stellung geschont wurde; man mußte beides vereinigen, was unvereinbar schien, die Militärhoheit des Ganzen und die Militärhoheit der Einzelstaaten über die Teile".[401]) Da der Bundesgewalt Recht und Pflicht der äußeren Vertretung, das ausschließliche Recht über Krieg und Frieden zusteht, braucht das Deutsche Reich eine Institution, die seine Rechte praktisch zur Geltung bringen kann, die deutsche Kriegsmacht. Grundprinzip für das gesamte Reichskriegswesen ist daher die rechtliche Einheit. Dieses Prinzip ist durch die Verfassung in der Weise modifiziert, daß es nur in der Kriegsflotte des Reiches verwirklicht ist, während die Landmacht sich als Bundesheer aus Kontingenten der Einzelstaaten darstellt. „Wir können das Reifen der Früchte nicht dadurch beschleunigen, daß wir eine Lampe darunter halten, und wenn wir nach unreifen Früchten schlagen, würden wir nur ihr Wachstum hindern und sie verderben."[402]) Indem Fürst Bismarck die gegebenen realen Momente

[400]) Rede v. 11. 1. 1887.

[401]) Laband, St. R. Bd. IV S. 3.

[402]) Bismarck, Reichstagsrede v. 16. 3. 1869, Bezold, Materialien III S. 1175.

trotz aller disparaten Tendenzen zu einer in sich festen Einheit zusammenfaßt,[403]) ist nur die Kriegsflotte eine rechtlich einheitliche Reichsinstitution, dagegen die Landmacht bisher nur eine militärtechnische Einheit mit der Möglichkeit, diese Einheit zu einer rechtlichen Einheit fortzubilden. Diese Fortbildung kann entweder aus der Souveränität des Bundesstaates erfolgen, indem auf dem Wege der Verfassungsänderung die verfassungsrechtlich fixierte Militärhoheit der Gliedstaaten mehr und mehr eingeschränkt wird, und die verfassungsrechtlich nicht fixierten Rechte durch Reichsgesetz den Einzelstaaten entzogen werden, oder aus der rechtlich wirksamen Befugnis der Einzelstaaten, den ihnen in der Verfassung verbliebenen Wirkungskreis ihrer Militärhoheit vertraglich zur Ausübung durch Konventionen zu übertragen. Diesen Weg sieht Bluntschli voraus, wenn er bei Beratung der Novemberverträge in der ersten badischen Kammer ausführt: „immer mehr wird das preußische Heer sich zum deutschen Heer fortbilden. Die gesamte deutsche Heeresmacht wird schließlich einen einheitlichen gemeinsamen Charakter erhalten und damit wird die volle Stärke des deutschen Heeres erreicht sein.“ [404])

Die verschiedene Anordnung der Kriegsmacht beruht auf den grundverschiedenen Möglichkeiten, die einem Bundesstaate zu Gebote stehen, um die Kräfte der Einzelstaaten für die Gesamtheit dienstbar zu machen. Das bundesstaatliche Prinzip kann kraft der einem Bundesstaate zustehenden Souveränität nach der Seite des Einheitsstaates hin gesteigert werden, die Überordnung bis zur völligen Ausscheidung der einzelstaatlichen Regierungstätigkeit ausgebildet werden, indem sich das Reich, wie bei der Marine, neben der Gesetzgebung die gesamte Verwaltung, Ausbildung und praktische Verwendung zuweist. Sie braucht aber von ihrer an sich unbegrenzten Zuständigkeit nur insofern Ge-

[403]) Vgl. d. Ausführungen Bluntschlis, Bezold, Materialien III S. 395.

[404]) Materialien Bezold III S. 399 ff.

brauch zu machen, als sie den staatlichen Charakter der Einzelstaaten nicht vernichtet, sondern denselben verfassungsrechtlich eine von der Herrschaft der Bundesgewalt freie Sphäre beläßt, in der sich ihre staatliche Natur offenbaren und voll betätigen kann, wie es bezüglich der Landmacht geschehen ist, indem den Einzelstaaten prinzipielle Freiheit in der praktischen Ausbildung von Kontingenten kraft eigener Kommandogewalt belassen ist.[405])

Durch das wirksame Ineinandergreifen aller berechtigten Faktoren, besonders durch die Sorge, welche die kaiserliche Kommandogewalt der Durchführung militärtechnischer Einheit der gesamten deutschen Truppen, wie der Schaffung einer wirksamen Reichsgesetzgebung widmet, ist der in der Verfassung begonnene Weg bisher eingehalten, aber nicht vollendet. Die Praxis erkennt bei rechtlicher Einheit der Kriegsmarine nur ein sich aus Kontingenten der Einzelstaaten zusammensetzendes Reichsheer an. Wenn auch nicht zu ersehen ist, in welcher Richtung sich die deutsche Landmacht fortentwickeln wird, kann man sich doch der Auffassung des Fürsten Bismarck anschließen, mit der er bereits die Errungenschaften des Jahres 1867 beurteilte. „Wir glauben, daß für das deutsche Volk die Bahn frei gemacht ist, und daß wir das Vertrauen zu dem Genius unseres eigenen Volkes haben können, daß er auf dieser Bahn den Weg zu finden wissen wird, der zu seinem Ziele führt.“ [406])

[405]) Vgl. Jellinek Recht des modernen Staates S. 716.
[406]) Vgl. Rede vom 11. 3. 1867.